

Standard

Das Fachmagazin für Accounting

3 | 2024

Ethik als **Mass** aller Dinge

Susanne Grau,
Vizepräsidentin
SwissAccounting
im Gespräch

Seite 50

Herzlich willkommen!

**276 Kolleginnen und Kollegen* setzen ihren
Standard neu – sie sind SwissAccounting beigetreten.**

Daniela Abächerli
Isabelle Achermann
Markus Ackermann
Bruno Affentranger
Suzana Agatonovic
Mohamed Aissaoui
Bedri Ageraj
Michèle Altermatt
Alexis Alvarez
Ueli Amstad
Michael Amstutz
Nadine Bättig
Andrea Baumgartner
Jeannette Benito Iglesias
Nicole Benz-Wullschleger
Blerina Berbatovci
Marianne Beutler
Roman Binggeli
Markus Bischof
Luca Böhringer
Rebecca Böll
Michele Bongulielmi
Yannick Bruhin
Reto Bugmann
Jacqueline Bühler
Sofie Casaccio
Martin Cavegn
Stefanie Christen
Daniel Congedo
Sarah Crettaz
Patrick Da Silva
Andri Danuser
Peter Degonda
Daniel Diethelm
Tamara Djuranovic
Mario Elmer
Jana Federer
Anton Ferizi
Marisa Fernands
Janik Fischer
Dario Franzelli
Julia Fritschi
Nicolas Gaumez
Alex Gehrig
Milica Gioti
Giuseppe Giovino
Nicola Grossen
Mike Halef

Yvon Hässig
Roman Hassler
Vladimir Held
Agnieszka Horn
Adrian Huber
Monika Huber
Daniela Hürlimann
Yves Hüsey
Nadine Iten
Jashminey Jeevarajah
Vanessa Jennewein
Simon Joss
Manuela Kegelj
Caroline Keller
Robin Krähenbühl
Denise Labhart
Jörg Lanker
Florian Lüdin
Lorena Lucia Lütcher
Daniela Marin Moran
Debora Florence Marquart
Rossella Mastroianni
Philip Mathys
Philipp Mauerhofer
Corrado Menghini
Bartosz Michalak
Ines Michel
Daniel Miguel Lopez
Helena Milic
Sibylle Mistic
Katarina Miskic
Adrian Moll
Juliette Motor
Jan Müller
Reto Müller
Dorantina Murtagj
Erna Niederberger-von Rotz
Manuela Nussbaumer
Tanja Obrist
Ehis Ogiegor
Manuel Oswald
Marco Pesare
Jean-Marc Pfister
Claudine Philip
Alen Piljic
Nikolai Post
Blerta Qerkinaj
Marc André Raemy

Scarlet Julia Rohner
Francine Ruckstuhl
Tanja Ruckstuhl
Luana Ruggieri
Marco Ryf
Matthias Salzmann
Cornelia Schaffner
Daila Schäfli
Elodie Schär
Andrea Schättin
Walter Schneider
Jasmin Schöpfer
Sarah Seiler
Arben Selim
Sharmiha Selvarajah
Irene Sergi-Müller
Artan Shillova
Ratheesha Sivam
Xenia Solozobova
Simona Stark
Corinne Steiner
Daniela Steiner
Nadine Suter
Florian Tinner
Filip Todorovic
Hang Tran
Ilona Tschan
Irène Tschümperlin
Marie Ulrich
Marina Vassiljeva
Shane Martina Von Allmen
Samuel Von Arx
Yuenlin Vu
Frédéric Walter
Michael Wälty
Caroline Wendt
Cornelia Wermelinger
Daniela Alexandra Wipf
Dominik Wüst
Brigitte Wüthrich
Marlen Wyssen
Derya Yilmaz
Selin Yilmaz
Simon Zbinden
Jan Zegg
Melanie Zenger
Anne-Cathérine Zinsli

**Jetzt
Mitglied
werden**



**Info und
Anmeldung**

SwissAccounting zählt schweizweit fast 10000 Mitglieder und ist der grösste Fachverband in Rechnungswesen, Rechnungslegung und Controlling.

Eine Mitgliedschaft bietet viele Vorteile: Sie bleiben fachlich à jour und können Ihr berufliches Netzwerk weiter ausbauen und pflegen. Als Aktiv-Mitglied können Sie zudem unsere Titel «Bachelor Professional» für den Fachausweis und «Master Professional» für das Diplom beantragen und führen.

Gemeinsam sind wir stark. SwissAccounting vertritt die Interessen unseres Berufsstandes und setzt Standards. Deshalb ist jede Mitgliedschaft wichtig und zählt – auch Ihre!

SwissAccounting

Talacker 34, 8001 Zürich, Tel. 043 336 50 30,
www.swissaccounting.org,
info@swissaccounting.org

ACF

Associazione dei contabili-controller
diplomati federali ACF
Kevin Kaufmann, il Presidente
6963 Lugano-Cureggia, Telefono 091 966 03 35,
www.acf.ch, iguarisco@acf.ch

SwissAccounting – Suisse Romande

Chambre des experts en finance
et en controlling
David Tramaux, Président,
1400 Yverdon-les-Bains, tél. 024 425 21 72,
www.swisco.ch, info@swisco.ch

Unsere Partner

swiss quality
peer review



kaufmännischer
verband
gemeinsam sind wir zukunfft.

die plattform.
bildung.wirtschaft.arbeit

HWZ
Die Hochschule für Wirtschaft
in Zürich

Karriere im
Accounting
zahlenmeister.ch

Herausgeber: SwissAccounting,
Talacker 34, 8001 Zürich, Tel. 043 336 50 30,
www.swissaccounting.org, info@swissaccounting.org

Impressum: Fachmagazin Standard des
Schweizerischen Verbandes SwissAccounting.
Erscheint vierteljährlich in einer Auflage von 15 700
Exemplaren. Der Standard ist das offizielle Mitglieder-
magazin von SwissAccounting; alle Mitglieder erhalten
ein kostenloses Abonnement.

Redaktion: Dieter Pfaff, Präsident, Susanne Grau,
Vizepräsidentin, Pia Käser, Co-Leiterin Geschäftsstelle,
Bettina Kriegel (www.kriegel-kommunikation.ch),
Foto Titelbild: Patric Spahni (www.fotospahni.ch)

Layout und Gestaltung: atelier barbara.kranz und
Druckzentrum AG, Wanja Kempe

ISSN 2813-7469 (Print)
ISSN 2813-7477 (Online)

Inserate und Auskünfte: SwissAccounting,
Talacker 34, 8001 Zürich, Telefon 043 336 50 30,
info@swissaccounting.org, www.swissaccounting.org
Layout: Druckzentrum AG, Zürich-Süd, Binzstrasse 9,
8045 Zürich, www.druckzentrum.ch

Druck und Versand: Druckzentrum AG, Zürich-Süd,
Binzstrasse 9, 8045 Zürich, www.druckzentrum.ch

Bezug: Das Fachmagazin Standard steht kostenlos zum
Download auf der Website www.swissaccounting.org/
fachmagazin zur Verfügung.

Rechtlicher Hinweis: Nachdruck einzelner Beiträge
mit Quellenangabe gestattet. Adressänderungen: Bitte
melden Sie Mutationen der Geschäftsstelle.



EDITORIAL

SwissAccounting: Der Name ist Programm



Erinnern Sie sich noch? In der ersten Ausgabe dieses Jahres titelte ich «Accounting ist alles». Damit wollte ich für die Bedeutung des Begriffs Accounting sensibilisieren. Nicht ohne Grund, wie wir heute wissen: Aus veb.ch wurde SwissAccounting. Der Entscheid fiel bei der Generalversammlung am 20. Juni 2024 in Zürich mit überwältigender Mehrheit. Mit grosser Überzeugung stehen auch Vorstand und Geschäftsstelle hinter dem Namen SwissAccounting.

Die Beweggründe für unseren mutigen Schritt waren von Anfang an klar: Wir wollten einen Namen, der explizit wieder spiegelt, wofür wir heute stehen. Wir sind der Berufsverband der Spezialistinnen und Spezialisten im Accounting. Dies beschleunigt die Kommunikation und senkt die Kosten. Zudem rückt der neue Name die ureigenen Verbandsaufgaben, neben der Weiterbildung, in den Vordergrund. Wir setzen uns aktiv in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik für die Weiterentwicklung des Accountings und seiner Fachleute ein.

Ein neuer Name, kombiniert mit einem modernen Auftritt, soll die jüngere Zielgruppe besser ansprechen. Die Zukunft des Verbands hängt davon ab, ob es uns gelingen wird, den Nachwuchs für das Accounting und für uns als Verband zu begeistern. Ein neuer Name ist stets ein Aufbruchssignal, wenn er aus einer Position der Stärke erfolgt und gibt gegen innen wie aussen Orientierung. Das ist übrigens ein Grund, warum Börsenkurse in der Regel positiv auf Namensänderungen reagieren. Obwohl SwissAccounting kein börsenkotiertes Unternehmen ist, erhoffen wir uns ein verstärktes Mitgliederwachstum. Nur ein grosser Verband hat die Stärke, um die Interessen seiner Mitglieder – beispielsweise bei der Anerkennung der Berufstitel Bachelor und Master Professional – durchzusetzen. Nicht zuletzt und für viele der Hauptgrund für den neuen Namen ist das klare Signal für eine gestärkte Präsenz und Strahlkraft

auf nationaler Ebene. Wer von den Absolventinnen und Absolventen der eidgenössischen Berufsprüfung und höheren Fachprüfung weiss schon, dass veb.ch, SWISCO und ACF denselben Berufsverband repräsentieren? Die Verständlichkeit und Einheitlichkeit über die Sprachgrenzen hinweg hat auch SWISCO (Chambre des experts en finance et en controlling) überzeugt, die dem Namenswechsel bereits Anfang Juni an ihrer Generalversammlung – also noch vor unserer – zugestimmt hat: SwissAccounting – Suisse Romande.

In verschiedenen Workshops, die wir mit der renommierten Zürcher Brandingagentur Jung von Matt unter der Leitung von Prof. Dr. Dominique von Matt durchgeführt haben, ist Schritt für Schritt unsere neue Wort-Bildmarke entstanden. Ohne unsere Überlegungen zu kennen, bringt eine Mitarbeiterin eines Partnerunternehmens die Botschaft auf den Punkt: «Das Branding sieht echt klasse aus. Man hat den Wiedererkennungseffekt mit den dunkelgrünen und roten Farben/Blöcken, die ihr von veb.ch wiederverwendet. Das hellere Grün erfrischt das Ganze und ist bestimmt auch für jüngere Zielgruppen sehr ansprechend! Gleichzeitig sieht man durch den Stern im Roten auch, dass es ein Schweizer Brand ist und dementsprechend auch Schweizer Qualität verkörpert. Die Blöcke symbolisieren die Individualität eines Karrierepfads und verdeutlichen, dass ihr eure Mitglieder und Teilnehmenden unterstützt, diesen Karrierepfad mit euren Angeboten aufzubauen und zu erreichen.»

Besser hätte ich es nicht formulieren können. Ich hoffe, Ihnen gefällt unser neues Logo ebenso gut!

Herzlichst,

Ihr Dieter Pfaff,
Präsident SwissAccounting



Nachholbildung, Sachbearbeiterin, Fachausweis und Diplom: Ein steiler Bildungsweg, eine tolle Entwicklungsgeschichte

Interview mit Oksana Willi-Poleshuk | Seite 40 – 43

WISSEN

CONTROLLING

Finanzen und Sales & Operations – ein firmeninterner Röstigraben 5–9

RECHNUNGSLEGUNG

Aktuelle Entwicklungen im Nachhaltigkeitsreporting: Schweiz, EU und ein Ausblick für Schweizer KMU 10–11

Schweizerische Berichterstattung zu Kinderarbeit – Eine erste Bilanz 12–15

Vier Jahrzehnte im Dienst der Rechnungslegung: Ein Rückblick auf 40 Jahre Swiss GAAP FER 16–19

Prêts et emprunts à des conditions préférentielles 20–21

REVISION

Aktionärsdarlehen: Was ist bei der Revision zu beachten? 22–24

STEUERN

Mehrwertsteuer 2025: Online-Abrechnung und Teilrevision 25

SOZIALVERSICHERUNGEN

Entlastung für Vereine des Breitensports bei der Unfallversicherung 26–27

RECHT

Aktuelle und interessante Gerichtsurteile 28–29

Herausforderungen bei Erbschaften an nicht rechtlich anerkannte Kinder: Zahlvaterschaften im Fokus 30–31

DIGITALISIERUNG

KI im Rechnungswesen und Controlling – Was sind sinnvolle Anwendungen? 32–35

Vorteile automatisierter Rechnungsverarbeitung 36–38

ACF – FISCO

Trappole fiscali con le mance 39

WEITERKOMMEN

BILDUNG

Interview mit Oksana Willi-Poleshuk: Ein steiler Bildungsweg, eine tolle Entwicklungsgeschichte 40–43

Was macht unsere eidgenössischen Prüfungen so erfolgreich? 44–45

CONTROLLER AKADEMIE

Spitzenleistungen im Sport und Beruf: Gemeinsamkeiten und Erfolgskonzepte 46–47

LEADERSHIP

Die Leadership-Reise: Impulse und Weiterbildung für inspirierende Führung 48–49

PERSÖNLICH

INTERVIEW

Im Gespräch mit Susanne Grau, Vizepräsidentin SwissAccounting Ethik als Mass aller Dinge 50–53

INSIDE

88. GENERALVERSAMMLUNG VEB.CH

Frischer Wind: veb.ch heisst nun SwissAccounting 54–57

REGIONALGRUPPEN

Übersicht der Events 59



Namenswechsel: veb.ch heisst neu SwissAccounting
88. Generalversammlung veb.ch | ab Seite 54

Finanzen und Sales & Operations – ein firmeninterner Röstigraben?

In vielen produzierenden Unternehmen leben die Finanzabteilung und Sales & Operations (S&OP) ein idyllisches Leben Tür an Tür – bis sie anlässlich der jährlichen Budgetierung zusammenarbeiten müssen. Der Beitrag beleuchtet die inhaltlichen und prozessualen Diskrepanzen und zeigt auf, wie diese gelöst werden können.

Carl Spörri | Andreas Seifert | Nicolas Mesonero

Wenn die Finanzabteilung auf ihre Kolleginnen und Kollegen aus dem S&OP-Umfeld trifft, prallen oft zwei unterschiedliche Welten aufeinander. Während sich das S&OP-Team mit dem Abgleich von Produktionskapazitäten und der erwarteten Nachfrage, dem Management von Lagerbeständen und den Lieferzeiten für Materiallieferungen beschäftigt, fokussiert sich die Finanzabteilung auf die Entwicklung der Cashflows, die Kosteneffizienz und die korrekte Verbuchung von Kostenstellenumlagen. Überspitzt gesagt, münden die unterschiedlichen Schwerpunkte der beiden Bereiche oft in einer Art Röstigraben mit fehlendem Informationsfluss, unabhinstimmten Prozessen und einem erheblichen Potenzialverlust. Bevor wir uns jedoch den Details der Zusammenarbeit zwischen S&OP und Finance widmen, erläutern wir zunächst die Spezifika von S&OP und deren Bedeutung für die Welt der Finanzen.

Sales & Operations Planung

Die Sales & Operations Planung ist eine systematische Herangehensweise, die darauf abzielt, die Vertriebs- und Produktionsplanung eines Unternehmens zu harmonisieren. S&OP ist insbesondere für produzierende Unternehmen von zentraler Bedeutung, da es die Brücke zwischen den

operativen Planungsprozessen aus Sales (Nachfrage) und Operations (Angebot) und den finanziellen Zielsetzungen aus Budget, Mittelfristplanung oder strategischer Planung schlägt. Ziel ist es, eine einheitliche Planung zu gewährleisten, die sowohl die Hochrechnungen (unterjährige Forecasts) als auch die Produktionskapazitäten berücksichtigt und somit eine optimale Nutzung der Ressourcen und des eingesetzten Kapitals ermöglicht. Die optimale Nutzung der Ressourcen kann dabei aus verschie-

Die Sales & Operations Planung ist eine systematische Herangehensweise, die darauf abzielt, die Vertriebs- und Produktionsplanung eines Unternehmens zu harmonisieren.

denen Perspektiven betrachtet werden, wie zum Beispiel der Priorisierung strategischer Kunden bei Kapazitätsengpässen, der Verteilung verfügbarer Produkte über verschiedene Vertriebsregionen oder einer Bottom-Line-Fokussierung (EBIT-Maximierung). Diese EBIT-Maximierung bedingt eine integrierte Sicht auf die verschiedenen Treiber und deren Integration in eine Finanzlogik, sowohl auf der Vertriebsseite (Preise, Rabatte) als auch auf der Operationsseite (Produktions- und Lagerhaltungskosten).

An dieser Stelle gilt es zu erwähnen, dass sich die Ausführungen zu S&OP zwar auf die angesprochene Verzahnung der Vertriebs- und Produktionsplanung fokussieren, diese aber generell auf Unternehmen mit einem internen «Flaschenhals» ausgelegt werden können. Darunter fallen beispielsweise Anwendungsfälle wie die Einkaufsplanung eines Automobilzulieferers, die Nutzung von Lagerkapazitäten eines Lebensmittelherstellers oder auch die Personalplanung in einem Dienstleistungsunternehmen.

Aus Sicht der Finanzabteilung ist ein gut funktionierender S&OP-Prozess von grösster Relevanz. Er liefert nicht nur die Datenbasis für verschiedene Planungsanlässe wie Budget, Mittelfristplanung und strategische Planung, sondern bietet auch eine fundierte Datengrundlage für verlässliche Forecasts. Diese Grundlage basiert dabei nicht nur auf finanziellen Kennzahlen, sondern bezieht nichtfinanzielle Treiber wie beispielsweise die Preisentwicklung oder die Veränderung von Produktionskapazitäten

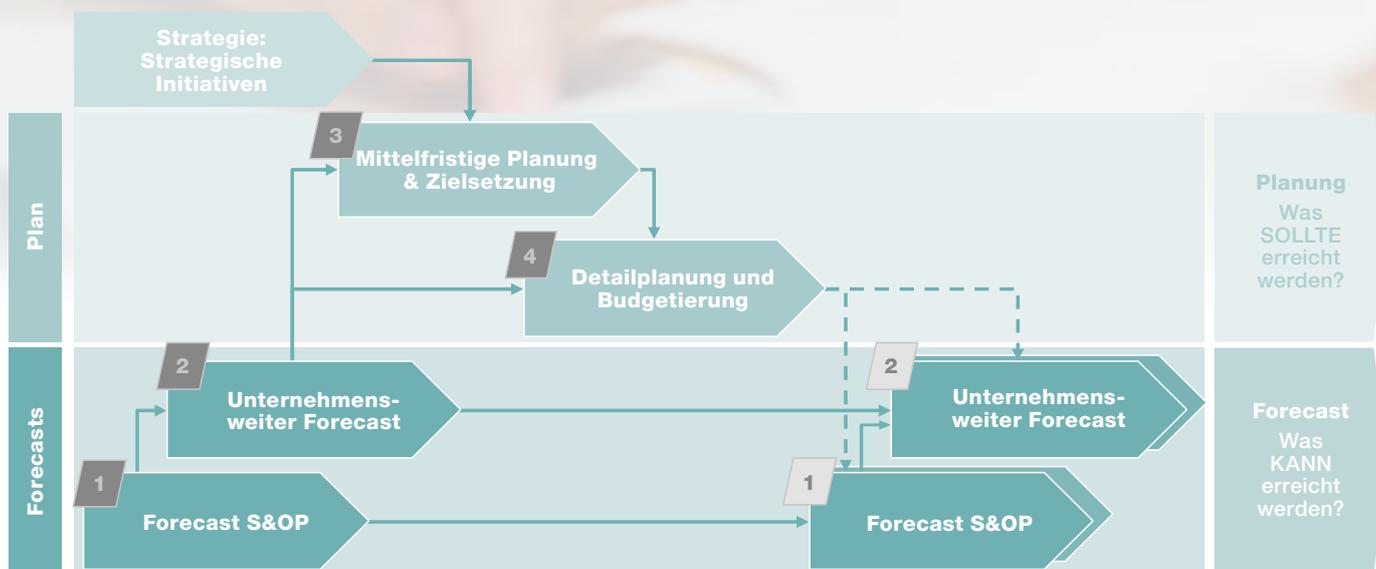


Abbildung 1: Zusammenspiel der verschiedenen Planungsanlässe.

in die Hochrechnungen mit ein. Neben der Verbesserung der Forecasts liefert eine enge Zusammenarbeit zwischen Finance und S&OP Inputs für die verschiedenen Planungsanlässe und verbessert das Verständnis für weitere steuerungsrelevante Treiber wie Cashflows oder des Working Capital. Abbildung 1 zeigt die Zusammenhänge der verschiedenen Planungsanlässe auf.

Herausforderungen bei der Integration von Finanzen und S&OP

Viele Unternehmen schaffen es jedoch nicht, die Planung über relevante Funktionen zu harmonisieren und sowohl inhaltlich als auch prozessual zu integrieren. Dies hat oft vielschichtige Gründe, von denen wir drei genauer beleuchten möchten:

→ Silo-Denken und unterschiedliche Zielvorstellung: In vielen Unternehmen denken sowohl Finanzen als auch S&OP primär in ihrem eigenen Horizont – übergeordnete Ziele (wie beispielsweise eine unternehmensweite integrierte Planung) gehen dabei verloren. Dies ist typischerweise im jährlichen Budgetprozess zu erkennen. Oft sind weder die Finanzabteilung noch S&OP incentiviert, eine integrierte Unternehmens-

planung voranzutreiben, sondern sind mit ihren eigenen Aufträgen beschäftigt. Diese Kombination aus unterschiedlichen Zielvorstellungen und Fokus auf den eigenen Bereich führt oft zu einer Divergenz in den Planungsergebnissen, die man auch mit erheblichem manuellem Aufwand unter dem Jahr kaum noch abstimmen kann.

→ Nichtsynchronisierte Prozesse: Ein weiterer Punkt, der einer gut funktionierenden integrierten Planung oft im Weg steht, sind unkoordinierte Prozesse zwischen Finanzen und S&OP. Generell sollten die verschiedenen Planungsanlässe inhaltlich aufeinander aufbauen und entsprechende Inhalte gegenseitig als Datenbasis liefern. Beispielsweise sollten sowohl das Budget als auch eine Mittelfristplanung auf bottom-up berechneten Forecasts aufbauen, um die neuesten Entwicklungen des Business in den Target-Setting-Prozess miteinzubringen. Dies erscheint trivial, wird jedoch von vielen Unternehmen unterschätzt. Gründe für die fehlende prozessuale Abstimmung sind beispielsweise die unterschiedlichen Planungshorizonte, zeitliche Abläufe (z. B. kommen die Bottom-up-Inhalte zu

spät) oder die Inhalte werden teilweise schlicht ignoriert und bewusst nicht miteinbezogen.

→ Keine einheitliche Datenlogik/-basis: Bei vielen Unternehmen scheitert die gesamtheitliche Planung nicht am Silo-Denken oder an unabgestimmten Prozessen, sondern an der vorherrschenden Datenlandschaft und der Nutzung unterschiedlicher Datenmodelle. Oft verwenden die Finanzabteilung und S&OP unterschiedliche Datenmodelle für ihre jeweiligen Planungsanlässe, was eine Aggregation (die Zusammenführung nichtfinanzieller in finanzielle Wertgrößen und die Überleitung in eine Erfolgsrechnungsstruktur) beziehungsweise eine Disaggregation (das Herunterbrechen von finanziellen Zielvorgaben in nichtfinanzielle Kennzahlen) verunmöglicht. Es kann vorkommen, dass die Datenbasis für eine integrierte Planung im Unternehmen vorhanden wäre, aber nicht genutzt wird.

Erfolgsfaktoren für eine integrierte Planung

Damit eine integrierte Planung trotz der oben beschriebenen Stolpersteine erfolgreich für eine ganzheitliche Unternehmenssteuerung



Abbildung 2: Erfolgsfaktoren für eine integrierte Planung.

genutzt werden kann, sollten fünf Erfolgsfaktoren beachtet werden (siehe Abbildung 2):

Unternehmensweite Abstimmung der Top-down-Ziele – Finanzielle Ziele müssen über alle Funktionen hinweg angeglichen werden.

Im Rahmen des S&OP-Prozesses muss die Finanzabteilung die finanziellen Vorgaben mit den operativen Abteilungen und dem Vertrieb sowohl hinsichtlich der Top- als auch der Bottom-Line-Ziele abstimmen:

- Abstimmung von Sales-Zielen (Top-Line) auf Basis der finanziellen Top-down-Vorgaben;
- Definition von Margenziel zur Erreichung der angesteuerten Profitabilität (Bottom-Line);
- Berücksichtigung von Zielen bezüglich Grade der Bestellerfüllung («Service Levels»).

Die Ziele werden nach den strategischen (finanziellen) Prioritäten des Unternehmens abgewogen und top-down auf Basis der Forecasts festgelegt. Diese müssen aber mit den marktnahen Einheiten aus S&OP diskutiert und mit den verfügbaren Produktionskapazitäten abgeglichen werden (können die Sales-Ziele mit den vorhandenen Kapazitäten überhaupt erreicht werden?). Der Konsens aus den Top-down-Zielen und den bottom-up hergeleiteten Nachfrage- und Kapazitätsabschätzungen liefert ein ganzheitliches und realistisches Bild der zukünftigen finanziellen Situation eines Unternehmens, ohne die strategischen und eher langfristigen Ziele aus den Augen zu verlieren. Darüber hinaus sollten

die abgestimmten Top-down-Ziele auch über den Planungsprozess hinaus als Leitplanken für S&OP und den Vertrieb miteinbezogen und berücksichtigt werden, um die Synchronisation aller Planungsebenen (strategisch bis operativ) unternehmensweit sicherzustellen.

Harmonisierung von Planungsinhalten – Ein weiterer zentraler Punkt ist die Harmonisierung von abteilungsübergreifenden Planungsinhalten. Dazu gehört zum einen die einheitliche Definition der zu beplanenden Kennzahlen sowie deren Berechnungslogiken. Darüber hinaus beinhalten die Planungsinhalte die Definition der Planungstiefe für jede Teilplanung und deren Integration in die unternehmensweiten Finanzartefakte (Erfolgsrechnung, Bilanz und Geldflussrechnung).

Die Harmonisierung der Planungsinhalte liegt in der Verantwortlichkeit des Prozess-Owners – was in den meisten Fällen in die Hoheit der Finanzabteilung fällt. Um die oben beschriebenen Punkte sicherzustellen, empfiehlt sich die Nutzung von standardisierten, toolgestützten Planungstemplates.

Prozesse – Als wesentlicher Input für das finanzielle Forecasting muss der S&OP-Prozess auf den Zeitplan der finanziellen Planungsanlässe abgestimmt werden.

Aus einer zeitlichen/prozessualen Perspektive muss der S&OP-Prozess so eingerichtet werden, dass die Ergebnisse und getroffenen Konsensentscheidungen der S&OP-Executive Meetings (in denen die

Geschäftsleitung Einsitz hat) in den übergreifenden Zeitplan für die Finanzplanung einfließen. Wie oben erwähnt, bilden die Bottom-up-Forecasts aus dem S&OP Prozess die Basis für verschiedene finanzielle Planungsanlässe, während umgekehrt der Output aus der finanziellen Planung die Zielsetzung für den S&OP darstellt. Die prozessuale Abfolge sollte demnach entsprechend angeglichen werden.

Dies kann vor allem bei grösseren Organisationen eine Herausforderung sein, wo regionale Pläne in Pläne auf Konzernebene überführt werden müssen. Die Nutzung einer dedizierten Planungssoftware kann hierbei sowohl prozessual als auch durch die Minderung von manuellen Prozessschritten unterstützen und die Überführung der Teilpläne vereinfachen und beschleunigen.

Organisation – Die Finance Business Partners müssen eine aktive Rolle im S&OP-Prozess spielen.

Generell sollten die beiden Parteien in allen relevanten Meetings vertreten und sich ihrer Rolle bewusst sein. Die Art der Meetings (z. B. Demand-Reviews, Executive S&OP Meetings, Finanz-Reviews etc.) unterscheiden sich je nach Unternehmen, und es sollte initial bestimmt werden, wo die Involvierung der verschiedenen Parteien Sinn ergibt.

Um sicherzustellen, dass sich jeder Stakeholder seiner Rolle bewusst ist, empfiehlt sich die Aufstellung einer RACI-Matrix – diese legt am Ende auch fest, wer zu welchem Thema die Entscheidungshoheit besitzt.

Jetzt
anmelden!

KMU-Verwaltungsrat kompakt

Der Lehrgang umfasst die für die Tätigkeit als KMU-Verwaltungsrat wesentlichen gesetzlichen und statutarischen Aufgaben sowie Pflichten und Rechte. Des Weiteren haben wir drei Schwerpunktthemen ausgewählt, welche das Risikomanagement sowie das Reporting/Controlling, die Digitalisierung und die finanzielle Steuerung sowie die Bilanzfälschung behandeln.

INHALT

- Gesetzliche und statutarische Aufgaben sowie Pflichten und Rechte eines KMU-VR
- Risikomanagement, Reporting und Controlling im KMU-VR
- Digital KMU-VR
- Finanzielle Führung und Verantwortung im KMU-VR
- KMU VR in der Praxis - Vertiefung, Zusammensetzung und Kommunikation



Dieser Zertifikatslehrgang lässt sich bei unserem «Executive CAS SwissAccounting» anrechnen. Mehr Informationen zu diesem und zu unseren weiteren Certificates of Advanced Studies finden Sie hier.



Info und
Anmeldung

ORT

**Talacker 34
8001 Zürich**

TERMINE

Mo 2.6.2025 08:30–17:00
Di 3.6.2025 08:30–17:00
Mi 4.6.2025 08:30–17:00

KOSTEN

Standard CHF 2100
Mitglieder CHF 1950

Der Mitgliederpreis gilt für Mitglieder von SwissAccounting, SwissAccounting – Suisse Romande und ACF.

WEITERBILDUNGSANERKENNUNG

TREUHAND|SUISSE: 3 Tage
EXPERTsuisse: 24 Stunden
CPE-Punkte: 24
ECTS-Punkte: 3

ANMELDUNG UND INFOS

swissaccounting.org → Seminare und Lehrgänge



Hybrid Learning – Sie haben die Wahl:

Dieser Zertifikatslehrgang findet in hybrider Form statt. Jede Teilnehmerin, jeder Teilnehmer darf selbst entscheiden, ob der Unterricht vor Ort oder online besucht wird.

Datenmodell und Tool – Ein funktionsübergreifendes, harmonisiertes und robustes Planungsdatenmodell ist der Schlüssel für eine integrierte, moderne Planungsplattform.

Wir können nicht genug betonen, wie wichtig ein harmonisiertes, robustes und unternehmensübergreifendes Datenmodell bei der Integration der Finanzabteilung in S&OP ist. Sie bildet die Grundlage für die Überleitung der verschiedenen Logiken und stellt die Aggregation von operativen Daten aus S&OP und die Disaggregation von finanziellen Zielen sicher.

Die folgenden Aspekte müssen für eine erfolgreiche Finanzintegration berücksichtigt und als Teil des Planungsdatenmodells definiert werden:

- Definition der Datenquellen für Dimensionen und Stammdaten: Wir stellen immer wieder fest, dass Unternehmen verschiedene Datenmodelle im Einsatz haben, was, wie oben beschrieben, zu verschiedenen Problemen führt. Eine Harmonisierung der bestehenden Datenmodelle, beziehungsweise die Definition des führenden Datenmodells, ist für eine integrierte Planung unabdingbar. Ausserdem sollte festgelegt werden, welches System die Stammdatenhoheit genießt und wie diese für die integrierte Planung genutzt werden kann.
- Klar definierte Treiberlogiken, welche die Verbindung zwischen Positionen aus einer Erfolgsrechnung oder Bilanz zu den operativen Treibern festlegen: Diese Treiber müssen in den Berechnungslogiken und den Dimensionen des Datenmodells entsprechend reflektiert und eingearbeitet sein. Hinter den Treiberlogiken sorgen klar definierte Aggregations- und Disaggregationsregeln für eine stringente Logik über sämtliche Planungsgranularitäten hinweg – insbesondere wenn auf unterschiedlichen Granularitäten geplant wird.

Bei der Auswahl der richtigen Planungslösung als Basis für eine integrierte Unternehmensplanung haben wir im Allgemeinen die folgenden Attribute als zentral identifiziert:

- Flexible Integration verschiedener Datenquellen: nahtlose und unkomplizierte Integration verschiedener Quellen (ERP, CRM, SCM, etc.) und die Fähigkeit, grosse Datenmengen zu prozessieren;
- Flexibilität und Anpassungsfähigkeit des Datenmodells, um die verschiedenen Granularitäten und Treiberlogiken abbilden zu können;
- Digitale Workflowunterstützung zur besseren Steuerung der verschiedenen Aktivitäten während der Planung;
- Unterstützung der Planung von nicht-finanziellen Kennzahlen;
- Je nach Grösse des Unternehmens sollte zudem geprüft werden, ob eine Planungsplattform mit verschiedenen Planungstools Sinn machen könnte. Je komplexer die Strukturen desto eher würde ein Ökosystemansatz mit verschiedenen Planungslösungen durchaus Sinn ergeben. Zentral wäre bei diesem Ansatz allerdings, dass die Daten aus den verschiedenen Planungstool in einer zentralen Plattform zusammenlaufen und ein einheitliches Datenmodell verwendet wird.

Grundsätzlich werden die oben genannten Attribute von vielen Enterprise Performance Management Tools auf dem Markt abgedeckt. Wir empfehlen daher eine individuelle Tool-Auswahl, um eine adäquate Lösung für die individuellen Bedürfnisse einzelner Unternehmen und der bestehenden Systeminfrastruktur zu finden.

Fazit – Eine erfolgreiche integrierte Unternehmensplanung bedarf einer Abstimmung auf verschiedenen Ebenen der Organisation

Die Integration der Finanzplanung mit jener von S&OP stellt viele Unternehmen vor grosse Herausforderungen. Damit eine integrierte Unternehmensplanung möglich ist, müssen verschiedene Dimensionen betrachtet werden:

- Abstimmung von unternehmensweiten Zielen;
- Harmonisierung der Planungsinhalte;
- Integration der verschiedenen Planungsprozesse;
- Aktive Einbindung der Finanzabteilung in den S&OP-Prozess;
- Nutzung eines gemeinsamen Datenmodells sowie einer geeigneter Planungssoftware.

Werden die genannten Aspekte erfolgreich umgesetzt, profitieren Unternehmen von einer verbesserten Datenbasis für strategische Entscheidungen, erhöhter Transparenz, effizienteren Prozessen sowie der Fähigkeit, präzise Forecasts und Szenarien zu erstellen. Dies stärkt die Anpassungsfähigkeit an Marktveränderungen, insbesondere in unsicheren Zeiten, und kann somit zu nachhaltigen Wettbewerbsvorteilen führen.



Carl Spörri
Senior Project Manager,
Sales & Operations bei Horváth Schweiz,
CSpoerri@horvath-partners.com



Andreas Seifert
Principal, Leiter Planung und Forecasting
bei Horváth Schweiz,
ASeifert@horvath-partners.com



Nicolas Mesonero
Managing Consultant, Controlling & Finance
bei Horváth Schweiz,
NMesonero@horvath-partners.com

Aktuelle Entwicklungen im Nachhaltigkeitsreporting

Schweiz, EU und ein Ausblick für Schweizer KMU

Die Europäische Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) findet im Geschäftsjahr 2024 erstmals Anwendung. Derweil hat die Schweiz eine Vernehmlassung zur Änderung der Vorgaben hinsichtlich Nachhaltigkeitsreporting gestartet, um sich dem europäischen Kontext anzugleichen.

Frederik Schmachtenberg | Beat A. Schweizer

Aktuelle Entwicklungen in der Standardsetzung

Am 26. Juni 2023 wurden die ersten beiden IFRS Sustainability Disclosure Standards IFRS S1 *General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information* und IFRS S2 *Climate-related Disclosures* veröffentlicht. Basierend auf der Idee einer globalen Mindest-Baseline für Nachhaltigkeitsreporting haben mittlerweile bereits über 20 Länder diese Standards übernommen oder sind dabei, diese zu übernehmen. Dazu gehören unter anderem Kanada, Brasilien und Japan, und zusammen repräsentieren die 20 Länder mehr als die Hälfte des weltweiten Bruttoinlandsprodukts und der globalen Treibhausgasemissionen. Im Sinne der Zusammenarbeit und Harmonisierung mit anderen Standardsetzern haben die IFRS Foundation und die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) einen Interoperability Guide herausgegeben, der das hohe Alignment mit den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) aufzeigt. Der Zusatzaufwand für Unternehmen, die in Übereinstimmung mit beiden Standards rapportieren möchten, soll damit so klein wie möglich gehalten werden.

Neuigkeiten aus der EU

Erste Berichte gemäss den sektorspezifischen ESRS wurden bereits für das

Geschäftsjahr 2023 publiziert. Die EFRAG hat eine erste Auswertung davon gemacht und auf ihrer Website einen entsprechenden Bericht publiziert. Die weiteren Standards betreffend sektorspezifischen Angaben, Reporting für KMU und Nicht-EU Unternehmen werden folgen, jedoch voraussichtlich nicht vor 2026.

EFRAG veröffentlicht Bericht über Konnektivität und Berichtsgrenzen

Die EFRAG hat zusätzlich ein Papier zur Konnektivität zwischen finanzieller und Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht, das die Grundlagen und Vorteile dieses mehrdimensionalen Konzepts erläutert. Konnektivität soll die Kohärenz innerhalb des Geschäftsberichts verbessern, Informationslücken und Überschneidungen reduzieren und den Vorhersagewert von Nachhaltigkeitsinformationen erhöhen. Das Dokument behandelt auch die Herausforderungen bei der Berichterstattung in verschiedenen Abschnitten des Geschäftsberichts und identifiziert Grauzonen wie die Offenlegung von klimabezogenen Verpflichtungen, nicht bilanzierten immateriellen Vermögenswerten und Synergien aus M&A-Transaktionen. Empfehlungen zur Verbesserung der Konnektivität umfassen den Einsatz von XBRL-Technologie, die Entwicklung eines konzeptionellen Rahmens für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und

verbesserter Leitlinien für Lageberichte. Der Bericht dient dazu, ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Aspekte der Konnektivität zu fördern, ist aber kein Teil der ESRS-Implementierungsleitlinien.

ESMA veröffentlicht Erklärung zur Erstanwendung der ESRS sowie finale Leitlinien zur Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlichte eine Erklärung für die erstmalige Anwendung der ESRS. Kernpunkte mit besonderem Augenmerk betreffen:

- die doppelte Wesentlichkeitsanalyse,
- Etablierung von geeigneten Prozessen zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Nachhaltigkeitsberichterstattung,
- Vorbereitung eines klar strukturierten und digitalisierbaren Nachhaltigkeitsberichts,
- transparente Offenlegung in Bezug auf die Inanspruchnahme von Übergangsvorschriften,
- Verknüpfung zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Die genannten Ausführungen werden erwartungsgemäss ebenfalls in die von der ESMA zu veröffentlichenden Prüfungsschwerpunkte 2024 aufgenommen. Daneben veröffentlichte die ESMA die finalen Leitlinien zur Überwachung der

Nachhaltigkeitsinformationen, wodurch die Grundlagen für die Prüfung der Einhaltung der regulatorischen Standards gesetzt werden. Die 22 Leitlinien treten nach Übersetzung in die offiziellen EU-Amtssprachen und Bekanntgabe auf der Internetseite der ESMA in Kraft. Im Anschluss daran sollen die nationalen Aufsichtsbehörden innerhalb von zwei Monaten mitteilen, ob sie die Leitlinien einhalten oder beabsichtigen, dies zu tun.

Update zu regulatorischen Entwicklungen in der Schweiz

Im Juni 2024 initiierte der Bundesrat die angekündigte Vernehmlassung für die Anpassung der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten. Die vorgeschlagenen Änderungen bringen eine Angleichung an die europäischen Vorgaben und weiten den Scope der betroffenen Unternehmen von aktuell grossen börsenkotierten Unternehmen zu allen Unternehmen aus, die zwei der nachstehenden Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten: 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt, CHF 25 Mio. Bilanzsumme, CHF 50 Mio. Umsatz. Dies dürfte die Zahl der Unternehmen von ca. 300 auf über 3500 erhöhen. Als Reporting-Standard kann zwischen den ESRS und äquivalenten Standards ausgewählt werden, die es noch vom Bundesrat mittels Verordnung zu definieren

Nachhaltigkeitsreporting sollte nicht als Compliance Übung betrachtet werden, sondern als Chance, sich im Bereich unternehmerischer Verantwortung und langfristiger, umfassender Wertschöpfung strategisch zu positionieren.

gilt. Der entsprechende Standard muss in seiner Gesamtheit angewendet werden. Dabei soll dem Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit entsprochen werden, und der Bericht unterliegt einer externen Prüfpflicht. Zudem ist der Bericht in einem einheitlichen elektronischen Format zu erstellen, das einem international verwendeten Standard entspricht, z. B. XBRL. Die Vernehmlassung dauert bis zum 17. Oktober 2024. Bis dahin

haben Interessenvertreter die Möglichkeit, sich zu den vorgeschlagenen Änderungen zu äussern. Sobald die neuen Bestimmungen in Kraft treten, gilt für Unternehmen eine Übergangsfrist von zwei Jahren.

Implikationen und Ausblick für Schweizer KMU

Aufgrund der genannten Änderungen wird ein neues Kapitel einer sehr viel umfassenderen Berichterstattung, anwendbar auf deutlich mehr Unternehmen in der Schweiz, aufgeschlagen. Dies geht einher mit einem Trend zur Angleichung und Harmonisierung der Berichterstattung zu Themen der Nachhaltigkeit und der Finanzen. Bewusst wird nicht mehr von «nichtfinanzieller Berichterstattung» gesprochen, weil auch Nachhaltigkeit eine finanzielle Relevanz hat. Schweizer Unternehmen, die auf die europäischen Standards setzen, sollten damit auch mit der Schweizer Gesetzgebung konform sein. Aber auch KMU, die nicht direkt betroffen sind, können sich mit entsprechenden Informationsanfragen konfrontiert sehen, wenn sie Teil der Wertschöpfungskette von anderen betroffenen Unternehmen sind.

Spätestens jetzt bietet sich an, Nachhaltigkeitsreporting nicht als Compliance Übung zu betrachten, sondern als Chance, sich im Bereich unternehmerischer Verantwortung

mit der finanziellen Berichterstattung wird entscheidend sein, und es wird sich dabei auch die Frage stellen, welche Unternehmensfunktionen hier in den Lead gehen, und wer am Ende die Verantwortung trägt oder übernimmt. Betreffend Wahl der Standards lohnt es sich, die Gemeinsamkeiten, aber auch die Unterschiede zu verstehen. Auch wenn sich vieles überschneidet, kann je nach Zielsetzung der eine oder andere Ansatz besser geeignet sein. Eine nuancierte Betrachtung, und allenfalls sogar eine nur teilweise Anwendung von Standards, sofern regulatorische Vorgaben dies erlauben, befähigt eine den konkreten Unternehmensumständen angepasste Herangehensweise. Auf jeden Fall lohnt es sich, den Austausch mit anderen Marktteilnehmenden sowie der externen Revisionsstelle zu aktuellen Marktpraktiken frühzeitig zu suchen.



Frederik Schmachtenberg

Dr. oec. HSG, Partner bei EY Schweiz, Financial Accounting Advisory Services, Lehrbeauftragter der Universität St. Gallen, frederik.schmachtenberg@ch.ey.com



Beat A. Schweizer

Senior Manager bei EY Schweiz, Climate Change and Sustainability Services, beat.schweizer@ch.ey.com

Schweizerische Bericht- erstattung zu Kinderarbeit – Eine erste Bilanz

Die schweizerischen Regelungen zu Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Kinderarbeit nach Art. 964j-I des schweizerischen Obligationenrechts (OR) gelten nach einer Übergangsfrist erstmals für das Geschäftsjahr, welches 2023 begonnen hat. Gesellschaften, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, mussten somit – falls sie von den Berichtspflichten zu Kinderarbeit betroffen sind – erstmals bis Ende Juni 2024 ihre Berichte für das Geschäftsjahr 2023 elektronisch veröffentlichen (Art. 964l Abs. 3 Ziff. 1 OR).

Vera Naegeli | Marie-Cristine Kaptan

Um Erkenntnisse zur schweizerischen Berichterstattung zu Kinderarbeit zu erlangen, haben wir nach Ablauf der Sechsmonatsfrist gemäss Art. 964l Abs. 3 Ziff. 1 OR für Gesellschaften, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt,

breit international tätige Gesellschaften, die tendenziell auch höhere Risiken von Kinderarbeit in ihrer Lieferkette haben. Eine breite Fächerung besteht bei den Wirtschaftssektoren, in denen die untersuchten Gesellschaften tätig sind.

bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) und eine ohne Begründung). Zwei der SMI-Gesellschaften haben die international anerkannten Regelwerke nach Art. 9 VSoTr i. V. m. Anhang 2 der VSoTr angewendet und deshalb keinen Bericht zu Kinderarbeit nach Schweizer Recht erstellt. Damit haben sich 25 Prozent der SMI-Gesellschaften auf Ausnahmetatbestände berufen.

Neue Regelungen zu Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Kinderarbeit haben die Problematik bei betroffenen Unternehmen mehr in den Vordergrund gerückt.

die Offenlegung betreffend Kinderarbeit von insgesamt 45 Gesellschaften (darunter alle SMI-Gesellschaften, zehn weitere börsenkotierte und 15 privat gehaltene Gesellschaften) analysiert. Die nachfolgend zusammengefassten Schlussfolgerungen sind nicht zwingend repräsentativ für alle von der Berichterstattungspflicht betroffenen Unternehmen, sondern fokussieren auf börsenkotierte und grosse, global oder

Berufung auf Ausnahmetatbestände

Drei der SMI-Gesellschaften sind zum Schluss gekommen, dass sie für das Geschäftsjahr 2023 von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten zu Kinderarbeit befreit sind (zwei davon mangels begründeten Verdachts auf Kinderarbeit in ihrer Lieferkette nach Art. 5 der Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz

Bei anderen börsenkotierten und grösseren nicht börsenkotierten Gesellschaften scheint der Anteil derer, die keinen begründeten Verdacht auf Kinderarbeit festgestellt und deshalb auf die Erstellung eines Berichts zu Kinderarbeit verzichtet haben, deutlich grösser zu sein, auch wenn eine abschliessende Konklusion nicht möglich ist. Dies einerseits aufgrund der begrenzten Stichprobengrösse, andererseits weil keine Pflicht besteht, überhaupt eine öffentliche Aussage zur Anwendbarkeit eines Ausnahmetatbestands nach Art. 5 bis 7 VSoTr

zu machen; interne Dokumentation genügt (Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 3 VSoTr). Auffallend ist, dass einige Unternehmen zwar explizit erklärt haben, dass es keinen begründeten Verdacht von Kinderarbeit in ihrer Lieferkette gäbe und die Art. 964k-I OR auf sie nicht anwendbar seien, dann aber dennoch (freiwillig) einen Bericht zu Kinderarbeit publiziert haben.

Format der Berichte zu Kinderarbeit

Der Umfang der Berichterstattung bewegt sich – sowohl bei Gesellschaften des SMI wie auch anderen Gesellschaften – meist zwischen einer Viertelseite und fünf Seiten, mit einem Ausreisser nach oben von dreizehn Seiten.

Nur drei der SMI-Gesellschaften und zwei weitere Unternehmen aus der Stichprobengruppe haben einen eigenständigen Bericht über Kinderarbeit publiziert; bei allen anderen wurde die Berichterstattung zur Kinderarbeit in einen umfassenderen Nachhaltigkeitsbericht oder den Jahresbericht integriert. Teilweise wurde eine Indexierung zur Verfügung gestellt oder sogar ein separates Statement veröffentlicht, das sich an alle Stakeholder richtet und genaue Angaben dazu enthält, wo die relevanten Informationen zu Kinderarbeit (nach Schweizer Recht und nach den anwendbaren Regelungen anderer Jurisdiktionen) auffindbar sind. Solche zusätzlichen Hilfestellungen sind aus unserer Sicht vor dem Hintergrund des Normzwecks sehr zu begrüssen.

Umsetzung der Sorgfaltspflichten zu Kinderarbeit

Die analysierten Berichte über Kinderarbeit unterscheiden sich erwartungsgemäss wesentlich voneinander, sind die betreffenden Unternehmen doch in den verschiedensten Branchen tätig und haben daher unterschiedliche Risikoprofile. Dennoch lassen sich gewisse Beobachtungen in Bezug auf die Umsetzung der Sorgfaltspflichten zur Kinderarbeit festhalten:

→ **Erstellen einer Lieferkettenpolitik:** Alle Unternehmen der Stichprobengruppe, welche sich nicht auf einen

Ausnahmetatbestand stützen, haben eine Lieferkettenpolitik bezüglich Kinderarbeit i. S. v. Art. 964k Abs. 1 Ziff. 2 OR und Art. 11 VSoTr festgelegt (was auch nicht erstaunlich ist, da diese unter den Sorgfaltspflichten wohl am einfachsten umsetzbar ist). In Verbindung damit deklarieren die meisten der Unternehmen ausdrücklich, dass sie eine Null-Toleranz-Politik für Kinderarbeit pflegen und Kinderarbeit in jedem Bereich ihres Geschäfts und entlang der Lieferkette verbieten. Der sogenannte «Supplier Code of Conduct», die «Human Rights Policy» oder «Procurement Policy», wie die Lieferkettenpolitik unternehmensspezifisch etwa genannt wird, ist oft an internationale Richtlinien und Standards angelehnt, auf den Webseiten öffentlich zugänglich und in verschiedene Sprachen übersetzt.

→ Umsetzung der Lieferkettenpolitik:

Während gewisse Unternehmen zur Umsetzung nicht Stellung nehmen, berichtet die Mehrzahl, dass ihre Lieferkettenpolitik für die direkten und teilweise auch indirekten Lieferanten verbindlich sei; teilweise wird sie direkt in die Verträge mit den Lieferanten integriert (siehe Art. 11 Abs. 1 lit. b VSoTr). In vielen Fällen werden diese rechtlichen mit praktischen Massnahmen ergänzt, z. B. durch Trainingsprogramme für Lieferanten und Mitarbeitende, sowie indem Lieferanten regelmässig dazu angehalten werden, Selbsteinschätzungs-Fragebogen auszufüllen, welche je nach Ergebnis weitere Untersuchungen und allenfalls Massnahmen auslösen. Zudem sind Lieferanten in einigen Fällen an ein für sie spezifisches Meldesystem angebunden, über welches sie Beschwerden oder Menschenrechtsverletzungen rapportieren können (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. c VSoTr). Viele Unternehmen erwähnen, bei wiederholten Vorfällen von Kinderarbeit oder Verweigerungen der Kollaboration die Vertragsbeziehung mit dem betreffenden Lieferanten als ultima ratio zu beenden.

→ Instrumente zur Ermittlung, Bewertung, Beseitigung oder Minderung von Risiken:

Von den in Art. 11 Abs. 2 i. V. m. Art. 10 Abs. 2 VSoTr genannten Instrumenten wurden insbesondere Kontrollen vor Ort (Art. 10 Abs. 2 lit. a VSoTr) in unternehmenseigenen Betrieben und bei Lieferanten in Form von Stichproben oder Audits erwähnt. Auch externes Fachpersonal wurde vielfach herbeigezogen (Art. 10 Abs. 2 lit. c VSoTr), z. B. um die Lieferkettenpolitik und die Governance bezüglich Kinderarbeit und Menschenrechtsverletzungen zu überarbeiten, globale «Impact Assessments» durchzuführen oder Prioritäten im Zusammenhang mit Kinderarbeit oder allgemein Menschenrechten zu definieren. Schliesslich wurden von den meisten der Unternehmen der Stichprobengruppe anerkannte Standards und Zertifizierungssysteme verwendet (Art. 10 Abs. 2 lit. e VSoTr), insbesondere die ISO-Standards 14001 und 45001, der GRI Content Index 408, der SA 8000 Standard, die SMETA Standards, sowie die UN Global Compact Arbeitsnormen und die Arbeitsnormen der ILO.

→ Risikomanagement:

Der Detaillierungsgrad der Berichterstattung ist hier sehr unterschiedlich. Während gewisse Unternehmen lediglich erwähnen, dass sie regelmässig Risikoanalysen durchführen, berichten andere ausführlich über die Faktoren, die sie in ihren Risikoanalysen berücksichtigen, und über die konkreten Massnahmen, die sie auf Grundlage der Ergebnisse ergreifen. Die grosse Mehrheit der Unternehmen gibt an, den UNICEF Children's Rights in the Workplace Index zu nutzen, um das potenzielle Risiko von Kinderarbeit in ihren Lieferketten auf Länderebene zu identifizieren. Gewisse Unternehmen haben unternehmenseigene Risikokategorien aufgestellt, die sie anhand von definierten Indikatoren bewerten, oder Nachhaltigkeitsratings von externen Anbietern verwendet. Ein Unternehmen berichtet, ein proaktives «ESG-Alarm-

Executive CAS SwissAccounting

Das Executive CAS SwissAccounting umfasst drei Zertifikatslehrgänge. Sie erhalten das CAS-Zertifikat, wenn Sie alle drei Lehrgänge erfolgreich abschliessen.

8 Tage

DIGITAL CFO

- Digitalisierung und Controlling – Potentiale nutzen
- Neue Business Modelle
- Kulturelle Veränderungen
- Das Potential in Big Data & Smart Data nutzen

4 Tage

LEADERSHIP: EXPERT

- Umgang mit Stress
- Wie werden Botschaften kommuniziert?
- Was ist New Work?
- Wie bleiben Unternehmen attraktiv?
- LinkedIn: Wie nutze ich Kanäle für die Rekrutierung?

3 Tage

KMU-VERWALTUNGSRAT KOMPAKT

- KMU-VR in der Praxis - Vertiefung, Zusammensetzung und Kommunikation
- Gesetzliche und statutarische Aufgaben, Pflichten und Rechte eines KMU-VR
- Risikomanagement, Reporting und Controlling im KMU-VR
- Finanzielle Führung und Verantwortung im KMU-VR

IHR NUTZEN

Qualifizierte Führungskräfte zeichnen sich im heutigen digitalen Zeitalter vor allem durch die Fähigkeit aus, KMUs in jeder Situation zu steuern und dabei, wenn erforderlich, zu verändern. Mit dem Executive CAS Studiengang vereinen Sie ganzheitliche Kompetenzen für die Führung und Umsetzung von digitalen Prozessen und Unternehmenstransformation.

ZIELPUBLIKUM

Dieses CAS-Programm ist speziell für Führungskräfte oder Personen konzipiert, die eine leitende Position anstreben. Es bietet die Möglichkeit, die eigenen Fähigkeiten im Bereich der digitalen Unternehmensführung und Transformation zu vertiefen, insbesondere in Bezug auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU).



Einzigartiges Angebot schweizweit



Info und
Anmeldung

Treuhand digital – Wandel als Chance ●

AbaTreuhand – die Software für
die Treuhandbranche



Ihr Nutzen mit AbaTreuhand

Abacus stellt Ihnen als Treuhandunternehmen eine Software zur Verfügung, die Ihnen alles aus einer Hand bietet. Darin gibt es keine Schnittstellen, da alle Funktionen nahtlos miteinander integriert sind.

Die Abacus Treuhand-Lösungen sind cloudbasiert und erlauben eine gut geschützte und leicht zu bedienende Zusammenarbeit zwischen Ihnen als Treuhandunternehmen und Ihren Mandanten.



Weitere Informationen finden Sie unter:
abacus.ch/treuhand

system» entwickelt zu haben, das künstliche Intelligenz nutzt, um Tier 2-Lieferanten in risikoreichen Lieferketten zu erfassen und zu überwachen.

→ **System zur Rückverfolgbarkeit der Lieferkette:** Generell am wenigsten Informationen wurden zur Rückverfolgung der Lieferketten offengelegt. Während die Unternehmen der Stichprobengruppe grösstenteils Massnahmen betreffend ihre eigenen Betriebe und ihre direkten (Tier 1) Lieferanten definiert und beschrieben haben, erwähnen nur wenige – darunter nur sechs der SMI-Gesellschaften – dass sie ihre indirekten (Tier 2+) Lieferanten in die Risikobeurteilung einbeziehen, wo nötig Massnahmen auch in Bezug auf diese zu ergreifen und entsprechend eine angemessene Transparenz über ihre Lieferkette gewährleisten. Dabei waren die analysierten Berichte von Unternehmen in besonders von Kinderarbeit betroffenen Industrien, wie dem Agrarsektor, die ausführlichsten. Einige Unternehmen – darunter zwei der SMI-Gesellschaften – geben auch an, von ihren direkten Lieferanten zu verlangen, dass sie die Einhaltung der Regeln bezüglich Kinderarbeit bei ihren Lieferanten ebenfalls sicherstellen. Die meisten äussern sich hingegen nicht zur Lieferkette über die direkten Vertragspartner hinaus, was angesichts der praktischen Schwierigkeiten, die bereits im Gesetzgebungsprozess anerkannt wurden, nicht erstaunt.

→ **Meldeverfahren:** Fast alle Unternehmen der Stichprobengruppe, die sich nicht auf einen Ausnahmetatbestand stützen, berichten, eine «Whistleblowing Hotline» eingerichtet zu haben, die unter anderem als Meldeverfahren zur Risikofrüherkennung von nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf Kinderarbeit dient (Art. 964k Abs. 2 OR und Art. 14 VSoTr) und anonym von allen interessierten internen sowie externen Parteien genutzt werden kann. Oft können

Meldungen in verschiedenen Sprachen eingereicht werden, und in manchen Fällen werden die dafür vorgesehenen Plattformen von unabhängigen Dritten betrieben, die Daten ausgewertet und an das Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Gesellschaft übermittelt, welches daraufhin Abhilfemassnahmen ergreift oder weitere Untersuchungen einleitet.

Keine freiwillige Prüfung

Keines der Unternehmen in der Stichprobengruppe hat den Bericht über Kinderarbeit von einer unabhängigen Fachperson prüfen lassen – was auch nicht erforderlich ist, im Bereich der ebenfalls nicht zwingend zu prüfenden Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange aber durchaus häufig getan wurde. Dieser Unterschied ergibt sich allenfalls aufgrund der Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange durch die Generalversammlung und den damit assoziierten höheren Risiken. Nur ein Unternehmen (im SMI) gab an, eine externe «limited assurance» über die Angemessenheit des Compliance Systems im Bereich der Sorgfaltspflichten zu Kinderarbeit zu Händen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung eingeholt zu haben – der Assurance-Bericht wurde aber nicht veröffentlicht und der Verfasser nicht genannt.

Fazit

Erwartungsgemäss wurden die Sorgfaltspflichten- und Berichterstattungspflichten zu Kinderarbeit im ersten Berichtsjahr von den betroffenen Unternehmen sehr unterschiedlich umgesetzt und sind die Berichte entsprechend divers ausgefallen. Aus Sicht der ratio legis begrüssenswert ist, dass (1) das Bewusstsein über die Problematik von Kinderarbeit in den Lieferketten innerhalb der Unternehmen aufgebaut oder geschärft wurde; (2) die betroffenen Unternehmen gemäss unserer Analyse versucht haben, mindestens die einfacher umzusetzenden Sorgfaltspflichten (wie das Einführen einer Lieferkettenpolitik und eines anonymen Meldeverfahrens) einzuführen; und (3) die Unternehmen in den offenkundig risikoreichen Sektoren betreffend Kinderarbeit

auch ausführliche Berichte verfasst sowie umfassende Risikomanagement und -minimierungssysteme eingeführt haben. Ein Grossteil der Unternehmen scheint – gerade bei der Lieferkettentransparenz – aber auch an ihre Grenzen gestossen zu sein und es wird sich zeigen, ob aufgrund der Berichterstattungspflichten weiterhin Anstrengungen betrieben werden, mehr Transparenz und Kontrolle über die eigene Lieferkette zu erlangen.



Vera Naegeli

Dr. iur., LL.M., Partnerin bei der Schweizer Wirtschaftskanzlei Bär & Karrer AG und Head der Praxisgruppe ESG, vera.naegeli@baerkarrer.ch



Marie-Cristine Kaptan

MBA, LL.M., Senior Associate bei der Schweizer Wirtschaftskanzlei Bär & Karrer AG und Mitglied der Praxisgruppe ESG, marie-cristine.kaptan@baerkarrer.ch

Vier Jahrzehnte im Dienst der Rechnungslegung: Ein Rückblick auf 40 Jahre Swiss GAAP FER

Die Swiss GAAP FER haben die Schweizer Rechnungslegungspraxis in den letzten vier Jahrzehnten massgeblich geprägt und erfreuen sich anhaltender Beliebtheit. Ihr Erfolgsrezept liegt in der Kombination aus Stabilität, Praxisnähe und Pragmatismus – unter Rücksichtnahme auf Schweizer Gegebenheiten.

Andrea Mitterlechner | Carlos Christen | Peter Leibfried

Vor vierzig Jahren wurden die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (zunächst nur «FER», seit 2002 «Swiss GAAP FER») ins Leben gerufen – eine Zeit, die geprägt war von Mut, Visionen und dem anhaltenden Willen, die Qualität der Schweizer Rechnungslegungspraxis zu erhöhen. Was damals als kleine Initiative begann, hat sich über die Jahrzehnte hinweg zu einer etablierten Institution entwickelt. Gemäss der im Frühling erschienen FER-Studie zum Stand der Schweizer Rechnungslegung¹ hat sich der Anteil der FER-Anwender in den letzten zwei Jahrzehnten auf rund 28 % verdoppelt. Die Entwicklung der Swiss GAAP FER war dabei weder geradlinig noch einfach². Es waren vierzig Jahre voller Herausforderungen und Veränderungen, aber vor allem eine Zeit des stetigen Fortschritts im Dienst der Rechnungslegung. Im Jubiläumsjahr möchten wir die bedeutendsten Momente und Errungenschaften der Swiss GAAP FER Revue passieren lassen.

I. Gründungsphase und erste Schritte zu mehr Transparenz (1984 – 1992)

Die Entstehungsgeschichte der Swiss GAAP FER in den 1980er-Jahren ist eng verbunden mit den damals aufkommenden internationalen Rechnungslegungsstandards in Europa und den USA, der schleppend

voranschreitenden Aktienrechtsreform in der Schweiz und der Heterogenität von konsolidierten Jahresrechnungen – selbst von grossen, international tätigen Konzernen in der Schweiz. Inspiriert vom amerikanischen Financial Accounting Standards Board (FASB) entwickelte ein Expertenteam unter der Leitung von Prof. Dr. André Zünd mit den Fachempfehlungen eine typisch schweizerische Lösung³. Am 22. Februar 1984 wurde die Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Stiftung FER) in Zusammenarbeit mit der damaligen Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer (heute EXPERTsuisse) ins Leben gerufen. In Ergänzung zu den vom Gesetzgeber definierten, flexibel gehaltenen Generalnormen zur Rechnungslegung sollten die Fachempfehlungen die gesetzlichen Bestimmungen konkretisieren. Auf diese Weise sollten die Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen und deren Informationsgehalt verbessert sowie das Konzept der Rechnungslegung in der Schweiz dem internationalen Niveau

angepasst werden (siehe Abbildung 1). In der internationalen Wirtschaftspresse wurde die Entwicklung auf jeden Fall positiv aufgenommen (siehe Abbildung 2).

Viele Elemente der Organisationsstruktur haben bis heute ihre Gültigkeit bewahrt und unterstreichen den Pioniergeist der Gründungsmitglieder. Damals wie heute präsentieren sich die Fachempfehlungen als durch Konsens entstandene Willenserklärungen eines fachlich ausgewiesenen und breit zusammengesetzten Gremiums verschiedener Interessensgruppen. Keinesfalls sollte ein Meinungsmonopol der Revisoren entstehen. So setzte sich die bis heute ehrenamtlich tätige Fachkommission 1985 bereits aus drei Beobachtern und 22 namhaften, ad personam nominierten Mitgliedern zusammen, wovon fünf im Fachausschuss mitwirkten. Schon zur Gründungszeit bestand die Absicht, mit den Swiss GAAP FER keine Empfehlungsschwemme auszulösen. Stattdessen sollte der Fokus bewusst auf wichtigen Fragen der Rechnungslegung liegen und die Fachempfehlungen sollten sich durch eine knappe und auf das Wesentliche konzentrierte Ausdrucksweise auszeichnen. Die internationale Orientierung der Swiss GAAP FER spiegelte sich auch in der

¹ FER-Studie 2023: Rechnungslegung in der Schweiz – Eine empirische Erhebung zu Swiss GAAP FER, <https://www.fer.ch/studie2023>.

² Mitterlechner, A. (2019). How private national accounting standard-setters manage legitimacy: an institutional work perspective. Dissertation, Universität St. Gallen.

³ Zünd, A. (1985). Fachempfehlungen zur Rechnungslegung in der Schweiz (FER). Der Schweizer Treuhänder (9), S. 252-254.

Art. 3 Die Stiftung bezweckt eine "Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung" von höchstens 25 Personen zu schaffen und dafür zu sorgen, dass in dieser Fachkommission stets Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, der Revision und dem Rechnungswesen, von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, von den Hochschulen, der öffentlichen Hand und von anderen an der Rechnungslegung interessierten Kreisen in angemessener Zusammensetzung vertreten sind.

Die Fachkommission hat den Auftrag, Empfehlungen zur Rechnungslegung auszuarbeiten, die auf schweizerische Verhältnisse Rücksicht nehmen und den Unternehmungen gangbare Wege aufzeigen. Diese Empfehlungen sollen dazu beitragen, die Rechnungslegung in der Schweiz zu harmonisieren, die Vergleichbarkeit zu verbessern und generell die Qualität der Rechnungslegung in der Schweiz zu erhöhen. Die Fachkommission kann auch zu allgemein interessierenden Einzelfragen Stellung nehmen.

Die Verbreitung der Empfehlungen soll gefördert werden und deren Anwendung und Prüfung durch die Revisionsstellen soll dazu beitragen, die Akzeptanz der Jahresrechnung von Schweizer Unternehmen im Ausland zu erhöhen.

Abbildung 1: Auszug aus der FER-Stiftungsurkunde vom 22. Februar 1984.

Veröffentlichung der Fachempfehlungen in vier Sprachen (nebst den drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch auch in Englisch) wider⁴. Themenschwerpunkte der Anfangsjahre waren neben den Zielsetzungen der Fachempfehlungen die Bestandteile der Jahresrechnung von Einzel- und Konzernabschlüssen, Grundlagen und Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung, die Mittelflussrechnung und verschiedene Fachempfehlungen zur Konzernrechnung. Eine Aufweichung des Gläubigerschutzgedankens, Angst vor als schädlich angesehener Transparenz sowie der juristische Interpretationsspielraum des bis dahin – vor allem in juristischen Kreisen – wenig bekannten «True and Fair View»-Prinzips stellten einige der vermeintlich unüberbrückbaren Differenzen für viele am Standardsetzungsprozess beteiligten Anspruchsgruppen dar. Die so entstandene kontroverse Debatte rund um die Zweckbestimmung der Rechnungslegung zwang

⁴ Zünd A. (1991). Die Rechnungslegung in der Schweiz im Lichte der internationalen Entwicklung. Der Schweizer Treuhänder (3), S. 87–94.

die Stiftung FER in dieser ersten Phase ihrer Geschichte zu einer behutsamen Vorgehensweise.

II. Expansionsphase und Verankerung des «True and Fair View»-Prinzips (1993 – 2007)

Anfänglich lehnten sich die Fachempfehlungen stark an die damaligen obligationenrechtlichen Vorschriften zur kaufmännischen Buchführung an, wonach die Jahresrechnung nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung so aufzustellen ist, dass die «Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft zuverlässig beurteilt werden kann» (Art. 662a Abs. 1 aOR). Der Gläubigerschutzgedanke und das Festhalten am Konzept der stillen Reserven waren bei fast allen Rechnungslegungsanspruchsgruppen tief verwurzelt. Ein Paradigmenwechsel hin zu einer Jahresrechnung auf Grundlage eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes («True and Fair View») erforderte zahlreiche Gespräche, Geduld und erheblichen Überzeugungsaufwand, um eine breite Akzeptanz

bei allen Interessengruppen zu schaffen. Die zunehmende Anwendung internationaler Rechnungslegungsvorschriften durch grosse Schweizer Unternehmen erleichterte den Wandel. Eine Schlüsselrolle spielte dabei Prof. Dr. Giorgio Behr. Unter seiner Führung wurden die Fachempfehlungen aufgrund der Auswirkungen der Internationalisierung auf die finanzielle Berichterstattung überarbeitet und rasch erweitert. Die Überarbeitung führte dazu, dass die Swiss GAAP FER den EU-Richtlinien⁵ entsprachen und in einigen Punkten sogar darüber hinausgingen⁶. Im Jahr 1996 erreichte die Anzahl der Fachempfehlungen bereits fünfzehn und beinhaltete mit dem damaligen FER 14 den ersten branchenspezifischen Standard zur Konzernrechnung von Versicherungsunternehmen. Den Durchbruch erlangten die FER schliesslich mit dem Inkrafttreten des Kotierungsreglements⁷ der Schweizer Börse per 1. Oktober 1996, welches die Anwendung einzelner Fachempfehlungen für verbindlich erklärte und gleichzeitig gleichwertige internationale Rechnungslegungsnormen ebenfalls anerkannte. Wegen der laufenden Erweiterungen der Fachempfehlungen und des resultierenden administrativen Aufwands wurde im Kotierungsreglement wenige Jahre später nur noch dynamisch auf anerkannte und akzeptierte Regelwerke, wie z.B. die Swiss GAAP FER, IAS/IFRS und US GAAP, verwiesen. Zahlreiche kotierte Unternehmen in der Schweiz wurden zu Anwendern der Swiss GAAP FER. Die 1990er-Jahre waren für die Stiftung FER geprägt vom Bestreben, die thematischen Lücken zu den IAS auf pragmatische Weise zu schliessen, den Leitgedanken folgend Qualität vor Quantität zu etablieren. Die Verabschiedung der IAS-Verordnung⁸ der EU läutete im Juli 2002 eine Zäsur ein. Europäischen Unternehmen, die

⁵ Gemeint sind insbesondere die 4. EU-Richtlinie zum Einzelabschluss (von 1978) und die 7. zum Konzernabschluss (von 1983), welche Ende der 1990er-Jahre unter anderem aufgrund der komplizierten und zeitraubenden Änderungsprozesse an Bedeutung verloren.

⁶ Behr G. (1994). Entwicklung und Trends in der Rechnungslegung. Der Schweizer Treuhänder (5), S. 323–331.

⁷ Hintergrund war die Verabschiedung des eidgenössischen Börsen- und Effektenhandelsgesetzes am 24 März 1995.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vom 19. Juli 2002.

an einer Börse in der EU kotiert sind (einschliesslich Banken und Versicherungsunternehmen), wurde vorgeschrieben, ab dem Geschäftsjahr 2005 ihre Konzernabschlüsse in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) zu erstellen. Die Schweizer Börse reagierte besonnen auf die internationalen Entwicklungen, indem sie die Anwendung der Swiss GAAP FER ab dem 1. Januar 2005 weiterhin für Unternehmen, die nicht im Hauptsegment kotiert waren, erlaubte und sich öffentlich zur Förderung der Weiterentwicklung der Swiss GAAP FER bekannte. Unter der Leitung von Prof. Dr. Conrad Meyer als Präsidenten der Fachkommission führte die Stiftung FER 2002 eine Standortbestimmung durch und rückte bei der resultierenden Gesamtüberarbeitung der Swiss GAAP FER die rund 300 000 bis 500 000 Schweizer KMU konsequent in den Mittelpunkt ihrer künftigen Ausrichtung. Der per 1. Januar 2007 in Kraft getretene modulare Aufbau der Swiss GAAP FER (bestehend aus Rahmenkonzept, Kern-FER, weiteren Swiss GAAP FER und Swiss GAAP FER 30 zur Konzernrechnung) setzt die KMU-Anforderung nach einer der Grösse und den Bedürfnissen angepassten Anwendung der Rechnungslegungsstandards um.

III. Stabilisierung und Stärkung der Anwendungspraxis (2008 – 2017)

Während die zunehmende Regulierungsdichte und Komplexität der IFRS für Unternehmen hohe administrative Aufwendungen zur Folge hatten, erwiesen sich die Swiss GAAP FER als verhältnismässig stabiler und zuverlässiger Rechnungslegungsstandard. Neben einem kräftigen Wachstum im KMU-Segment erhöhte sich daher auch die Zahl der börsenkotierten Anwender stetig. Rund 50 börsenkotierte Unternehmen wechselten zwischen 2008 und 2017 von IFRS auf Swiss GAAP FER⁹. Dieser Entwicklung trug die Stiftung FER als Standardsetzerin Rechnung. Um den Anforderungen der Kapitalmärkte besser zu entsprechen, wurden die Swiss GAAP FER um Swiss GAAP FER 31

⁹ Bucher S., Zemp R. (2018). Swiss GAAP FER bei Publikumsgesellschaften. EXPERT FOCUS (5), S. 405–409.

Switzerland Moves Toward Voluntary Rules To Guide Corporations in Reporting Results

By DENNIS BAKER
AP-Dow Jones News Service
ZÜRICH – Switzerland, under pressure from other countries and such entities as the Organization for Economic Cooperation and Development and the United Nations, is moving toward standardizing the reporting of corporate results.
Voluntary guidelines covering some aspects of corporate reporting may be adopted by year end, 20 years after the subject of was first broached in Zurich. But a revision of corporate law isn't expected to pass all legislative hurdles until 1990.
For instance, exposure of the way hidden reserves are juggled by Swiss companies – either to shield profits for tax purposes or to create profits to cover operating losses – won't be part of the guidelines, although the revised law seeks to include it.

also would require statements for previous years on a comparable basis.

The Swiss board intends to enlarge these regulations at a later date to include inflation accounting, auditing procedures and comment in annual reports on significant financial events that may occur after the end of an accounting year.

Peter Bertschinger, a Swiss accountant and auditor who is research adviser to the accounting board, said that Switzerland, with its active stock markets, has come under pressure from such international groups as the OECD and the U.N. to adopt corporate reporting standards that apply uniformly and are closer to practices elsewhere. The European Community also has put pressure on Switzerland, he said.

Currently, small shareholders are at a disadvantage when it comes to judging the

dated group figures after an audit by qualified accountants.

• More-detailed disclosure of financial results.

• Disclosure of the liquidation and build-up of hidden reserves determined by adjusting the value of assets and liabilities.

This last may be the most controversial element of the draft law. "Creating and dissolving hidden reserves has carried some Swiss companies through bad times," said the chief financial officer at a large Swiss multinational. He added that "it's not like in the U.S., where all losses must be reported and then 15,000 people get fired. . . . We are a small country and we just can't lay off masses of workers."

The proposed law, he said, would "take away some of management's room for maneuver."

Abbildung 2: Auszug aus einem Artikel im «Wall Street Journal» vom 1. Oktober 1985.

«Ergänzende Fachempfehlungen für börsenkotierte Unternehmen» erweitert, die per 1. Januar 2015 in Kraft traten. Viel Fingerspitzengefühl erforderten die Regelungen zur Offenlegung von Segmenterlösen und -ergebnissen. Nach intensiven Diskussionen mit Anwendern und Adressaten rang sich die Fachkommission schliesslich zu einer einvernehmlichen Lösung durch, eine grundsätzliche Offenlegungspflicht der Segmenterlöse und -ergebnisse einzuführen, von der in (offenzulegenden) begründeten Fällen, wie z. B. bei Wettbewerbsnachteilen, abgewichen werden kann.

Ein weiterer bedeutender Meilenstein wurde erreicht, als am 1. Januar 2013 das neue Rechnungslegungsrecht als Teilrevision des Obligationenrechts (OR) in Kraft trat. Im Zuge dieser Revision erliess der Bundesrat die Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR), die auch die Swiss GAAP FER umfasste und ihnen erstmals eine explizite Legitimation durch den Gesetzgeber verschaffte.

Mit der Übernahme des Fachkommissionspräsidiums durch Prof. Dr. Peter Leibfried rückten die Herausbildung einer aktiven Gemeinschaft von FER-Anwendern und eine sich daraus ergebende Erhöhung der Qualität der Rechnungslegung in der Schweiz im Allgemeinen stärker in den Vordergrund. Unter dem Motto «FER vor Ort» legte die Stiftung FER ihr Augenmerk auf die Stärkung der Anwendungspraxis. Sie lancierte gut besuchte, kleinere regionale

Anlässe, im Bestreben den Erfahrungsaustausch und die fachlichen Diskussionen zwischen und innerhalb der unterschiedlichen Anspruchsgruppen zu fördern. Neben der weiterhin engen Zusammenarbeit mit EXPERTsuisse wurden Verbindungen zu den Berufsverbänden Treuhand-Suisse, veb.ch (neu SwissAccounting) und zum CFO-Forum etabliert und die Organisation der Jahreskonferenz in die eigenen Hände genommen. Die Verstetigung der fachlichen Arbeit wurde durch einen mehrjährigen Arbeitsplan erreicht, der die turnusmässige Überprüfung von Fachempfehlungen systematisch vorsieht. Zur Stärkung der Unabhängigkeit der Organisation wurde die bisherige Finanzierung durch wenige grosse Donatoren durch einen breit aufgestellten Förderkreis abgelöst.

IV. Gesellschaftlicher Wandel, Nachhaltigkeit und Ausblick (seit 2018)

Seit 2018 haben der kontinuierlich wachsende Anwenderkreis, v.a. bei mittleren und grösseren Unternehmen, sowie zunehmende rechtliche und gesellschaftliche Anforderungen dazu beigetragen, dass sich die Swiss GAAP FER gezielt weiterentwickelt haben. Als prinzipienorientierter Rechnungslegungsstandard bestand nie die Ambition, jeden Sachverhalt im Detail zu regeln. Trotzdem ist es der Stiftung FER immer ein grosses Anliegen gewesen, Praxisanforderungen gerecht zu werden und wichtige Aspekte der Rechnungslegung in angemessener Weise zu regeln. Diese Entwicklung hat in den letzten Jahren

Chronik der Präsidenten der Fachkommission	
1984 – 1992	Prof. Dr. André Zünd
1992 – 2002	Prof. Dr. Giorgio Behr
2002 – 2014	Prof. Dr. Conrad Meyer
2014 – heute	Prof. Dr. Peter Leibfried

Chronik der Präsidenten des Stiftungsrats	
1984 – 1989	Prof. Dr. Otto Kaufmann
1990 – 1996	Dr. Alphons Egli
1996 – 2002	Prof. Dr. André Zünd
2002 – 2023	Prof. Dr. Giorgio Behr
2023 – heute	Prof. Dr. Reto Eberle

Tabelle 1: Übersicht der Führungspersönlichkeiten der Stiftung FER seit 1984.

zur Einführung überarbeiteter Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungen (zuvor Swiss GAAP FER 14, seit 2021 Swiss GAAP FER 40) und Konzerne (Swiss GAAP FER 30, überarbeitet im Jahr 2022) sowie zur Einführung der neuen Fachempfehlung bzgl. Zuwendungen der öffentlichen Hand (Swiss GAAP FER 28) geführt. Im Rahmen mehrerer Fachartikel hat eine intensive Auseinandersetzung mit den bei prinzipienbasierten Standards zwangsweise verbleibenden «offenen Fragen» stattgefunden. Gerade eben wurde zudem das Swiss GAAP FER-Lehrbuch¹⁰ in überarbeiteter Version vorgelegt. Aktuell befindet sich die Fachempfehlung zu den Vorsorgeverpflichtungen (Swiss GAAP FER 16)¹¹ in der Überarbeitung. Die neuen bzw. revidierten Fachempfehlungen sind traditionsgemäss in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der betroffenen Anspruchsgruppen (Anwender, Adressaten, Prüfer etc.) entwickelt worden. An dieser bewährten Vorgehensweise sowie an vielen auf die Gründungszeit zurückgehenden organisatorischen Prinzipien soll auch in Zukunft festgehalten werden, insbesondere am Milizsystem¹². Kurz vor dem 40-jährigen Jubiläum der Swiss GAAP FER wurde an der Jahreskonferenz 2023 mit Prof. Dr. Giorgio Behr das letzte Mitglied aus der Gründungszeit verabschiedet und mit Prof. Dr. Reto Eberle ein neuer Stiftungsratspräsident ernannt, der den Swiss GAAP FER schon seit mehr als zwei Jahrzehnten verbunden

ist (siehe Tabelle 1 für eine Übersicht der Präsidenten der Fachkommission und des Stiftungsrats seit der Gründung).

Mit dem im Dezember 2023 publizierten Diskussionspapier zur Nachhaltigkeitsberichterstattung hat die Stiftung FER Neuland betreten und den Entwurf eines Leitfadens als Hilfestellung für KMUs erstellt. Während grosse Unternehmen von umfangreichen Regelungen, wie beispielsweise der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bzw. den Transparenzanforderungen über nicht finanzielle Belange nach Art. 964a-c OR betroffen sind, mangelt es KMUs an praktikablen und pragmatischen Lösungsansätzen. Vielen KMUs ist es angesichts des gesellschaftlichen Wandels ein grosses Anliegen, trotz beschränkter Mittel auf freiwilliger Basis Nachhaltigkeit in ihrer Kultur und ihrem Geschäftsmodell bzw. ihrer Geschäftstätigkeit zu verankern. Zunehmend werden KMUs auch aufgrund von Anforderungen der Lieferkette von ihren Abnehmern schlichtweg dazu verpflichtet. Die Stiftung FER hat diese Lücke erkannt und setzt eine Subkommission ein, um ihnen eine praktische Orientierungshilfe zum Management der Nachhaltigkeit und der Berichterstattung darüber an die Hand geben zu können.

Die Zukunft der Swiss GAAP FER sieht vielversprechend aus. Wir sind überzeugt, dass dank der Praxisorientierung, der Stabilität und dem Gespür der Akteure für wichtige gesellschaftliche Veränderungen die Swiss GAAP FER die Berichterstattungslandschaft in der Schweiz auch in den kommenden Jahrzehnten mitgestalten werden.



Andrea Mitterlechner,
Dr. oec., Leiterin Portfolio & Project Management, Helvetia Versicherungen,
andrea.mitterlechner@helvetia.ch



Carlos Christen,
M.Sc. (Uni Basel), dipl. Wirtschaftsprüfer,
Assistant Manager, Audit, KPMG,
Fachassistent, Stiftung FER,
Wissenschaftlicher Mitarbeiter, ACA,
Universität St. Gallen, St. Gallen,
carlosnahuel.christen@unisg.ch



Peter Leibfried
Prof. Dr. oec., CPA,
Präsident der FER-Fachkommission,
Inhaber des KPMG-Lehrstuhls für Audit und
Accounting, Universität St. Gallen, St. Gallen
peter.leibfried@unisg.ch



Scannez le code QR
pour la version française de cet article.

¹⁰ Eberle R., Leibfried P. (2024). Swiss GAAP FER – Lehrbuch mit Erläuterungen, Illustrationen und Beispielen, Zürich: Verlag SKV.

¹¹ Loser S. (2023). Swiss GAAP FER 16 «Vorsorgeverpflichtungen» wird überarbeitet, EXPERT FOCUS (Oktober), S. 484.

¹² Die Mitglieder der Fachkommission (inkl. Fachausschuss) und des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig.

Prêts et emprunts à des conditions préférentielles

Les collectivités publiques offrent parfois un soutien à des tiers en leur octroyant un prêt à des conditions préférentielles. Il leur arrive aussi d'emprunter à des conditions plus favorables que celles du marché. Cela doit être reconnu dans leur comptabilité.

Evelyn Munier | Nils Soguel

Un prêt – ou un emprunt – à des conditions préférentielles intervient lorsque ses conditions sont différentes de celles du marché. Par conditions différentes de celles du marché, on entend en particulier un taux d'intérêt inférieur au taux du marché. Les collectivités publiques octroient de tels prêts pour soutenir des tiers qui contribuent à l'accomplissement de tâches publiques. C'est pourquoi ces prêts sont souvent classés dans le patrimoine administratif (PA) de la collectivité qui fournit le prêt. Notons qu'une collectivité publique peut également, et pour les mêmes raisons, obtenir un emprunt à des conditions préférentielles, donc emprunter à des conditions plus favorables que celles du marché.

Pour la collectivité publique créancière, renoncer en partie ou en totalité à percevoir un intérêt implique une perte de revenus et implicitement une utilisation de ressources correspondant au soutien financier ainsi octroyé. Au sens juridique il s'agit donc d'une dépense. Comment une collectivité publique doit-elle reconnaître cette dépense dans sa comptabilité ? Il s'agit-là d'une question fréquente à laquelle le Conseil suisse de présentation des comptes publics a apporté une réponse, dont les détails sont disponibles sur le site internet du Conseil (www.srs.cspcp.ch).

Une charge de transferts

Pour la collectivité créancière, la renonciation à l'intérêt représente une charge de transferts. Deux possibilités existent pour comptabiliser cette charge. Une variante met l'accent sur le compte de résultats. Dans ce cas, la renonciation n'est pas considérée comme une charge unique, mais comme une charge se répartissant sur toute la durée du prêt (par analogie avec l'amortissement d'une subvention d'investissement). L'autre variante met l'accent sur la présentation du patrimoine et de la

situation financière, c'est-à-dire sur le bilan. La renonciation à l'intérêt est alors comptabilisée comme une charge initiale unique et non pas comme une charge à répartir sur la durée du prêt.

Accent mis sur le compte de résultats

A la conclusion du contrat, le prêt est comptabilisé à sa valeur d'acquisition. La renonciation annuelle à l'intérêt découle de la différence, au moment de l'octroi du prêt, entre le taux d'intérêt contractuel et

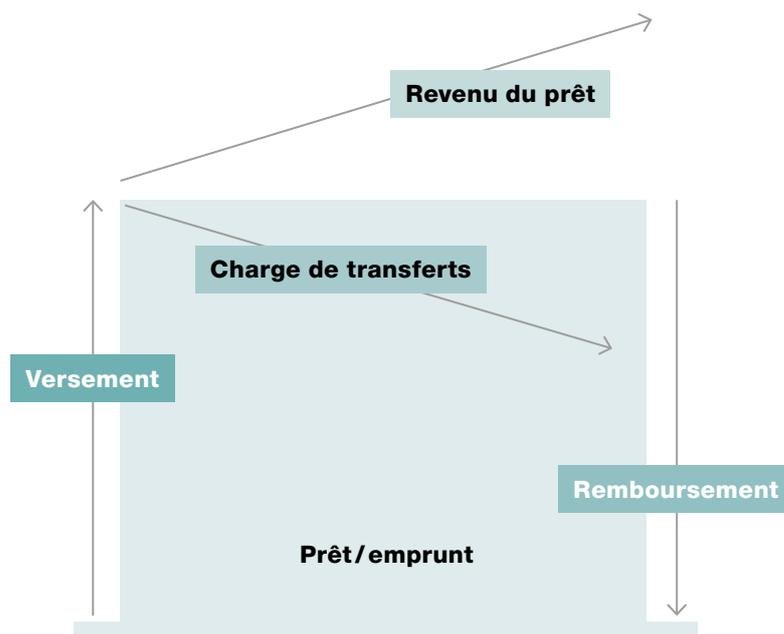


Figure 1: Comptabilisation avec accent sur le compte de résultats

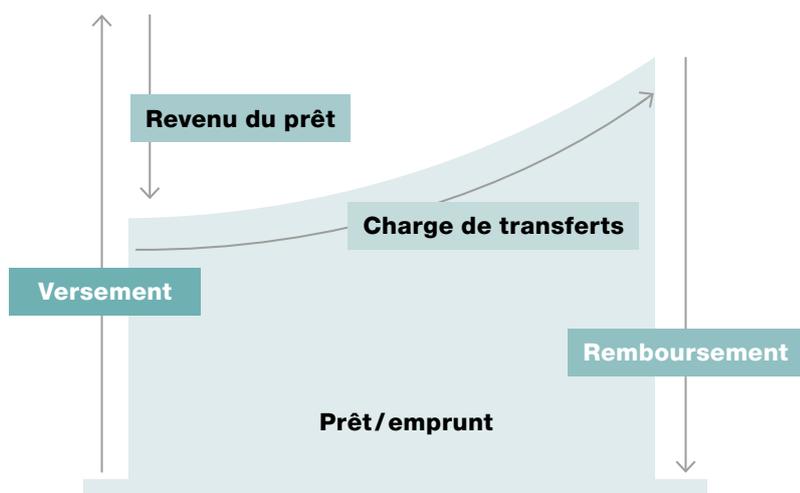


Figure 2: Comptabilisation avec accent sur le bilan

le taux d'intérêt de référence. La collectivité prêteuse comptabilise cette renonciation comme une charge de transferts (compte 363 Subventions à des collectivités publiques et à des tiers, selon le plan comptable harmonisé pour les cantons et des communes) et, pour le même montant, un revenu –théorique– d'intérêts (compte 4450 Revenus provenant de prêts PA). De son côté, la collectivité emprunteuse comptabilise un revenu de transferts (compte 463 Subventions des collectivités publiques et des tiers) et une charge –théorique– d'intérêts (compte 3401 Intérêts passifs des engagements financiers). La Figure 1 schématise cette manière de comptabiliser.

La figure 1 montre que le versement et le remboursement du prêt sont comptabilisés pour le même montant à la conclusion et à l'échéance du contrat de prêt. La charge de transferts découlant de la renonciation à l'intérêt et le revenu –théorique– du prêt sont répartis de manière uniforme sur la durée du prêt.

Accent mis sur le bilan

Dans cette variante, le montant d'intérêt auquel il est renoncé s'obtient par différence entre la valeur actualisée des intérêts selon le contrat et la valeur actualisée des intérêts au taux de référence. La collectivité prêteuse comptabilise la renonciation à l'intérêt comme une charge de transferts (compte 363 Subventions à des collectivités publiques et à des tiers) en une seule opération au moment de l'octroi du prêt. De son côté, la collectivité emprunteuse

comptabilise cette différence comme un revenu de transferts (compte 463 Subventions des collectivités publiques et des tiers). Au moment de la conclusion du contrat, le prêt (compte 144 Prêts PA) ou l'emprunt (206 Engagements financiers à long terme) est comptabilisé à sa valeur actualisée, c'est-à-dire à son coût d'acquisition réduit de la valeur actualisée de la renonciation à l'intérêt.

Pendant la durée du prêt, l'intérêt est comptabilisé selon le taux de référence en vigueur au moment de l'octroi du prêt. La collectivité prêteuse comptabilise le revenu d'intérêts correspondant (compte 4450 Revenus provenant de prêts PA) et l'emprunteuse comptabilise une charge d'intérêts (compte 3401 Intérêts passifs des engagements financiers). La Figure 2 schématise cette variante alternative.

La figure 2 montre que le prêt apparaît initialement au bilan pour un montant inférieur au montant prêté. Le bilan reflète ainsi la charge de transferts correspondant à la renonciation à l'intérêt, puisque cette charge est comptabilisée en une seule fois, au début du contrat. Ensuite, le revenu annuel d'intérêts comptabilisé augmente graduellement la valeur du prêt. De cette manière, à l'échéance, la valeur du prêt correspond à la somme initialement prêtée, respectivement à celle devant être remboursée.

Conclusion

Le Modèle comptable harmonisé pour les cantons et les communes (MCH2) permet

de recourir à l'une ou l'autre de ces deux variantes. En revanche, les IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) préconisent uniquement la variante mettant l'accent sur le bilan.

Quoi qu'il en soit, les deux variantes s'accordent sur le fait que la renonciation à une partie de l'intérêt doit être présentée comme une charge, en l'occurrence une charge de transferts, plus simplement dit : une subvention. Ceci revêt une grande importance afin que les budgets et les comptes publics offrent une image de la situation financière qui soit la plus conforme possible à l'état réel de l'état des finances, du patrimoine et du résultat.



Evelyn Munier

Mag. ès sciences économiques, experte diplômée en finance et controlling, secrétaire scientifique du Conseil suisse de présentation des comptes publics (SRS-CSPCP), evelyn.munier@unil.ch



Nils Soguel

Prof. Dr. ès sciences économiques, professeur ordinaire de finances publiques à l'Institut de hautes études en administrations publiques-IDHEAP de l'Université de Lausanne, directeur du Conseil suisse de présentation des comptes publics (SRS-CSPCP), nils.soguel@unil.ch

Aktionärsdarlehen: Was ist bei der Revision zu beachten?

Grundsätzlich dürfen Kapitalgesellschaften mit ihren Aktionären Verträge abschliessen oder ihnen Darlehen gewähren. Im KMU-Umfeld kommen Aktionärsdarlehen häufig vor. Dieser Artikel widmet sich dem Aktivdarlehen und den Überlegungen, die sich eine Revisorin oder ein Revisor bei der Abschlussprüfung machen muss.

Daniela Salkim

Ein Aktivdarlehen stellt Schulden des Aktionärs bei der Gesellschaft dar und erscheint in der Bilanz unter den Forderungen. Das Guthaben kann dabei als Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, übrige Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzungen, Finanzanlagen (Darlehen) oder als Kontokorrent-Guthaben bezeichnet werden. Der Hinweis, dass es sich um Forderungen gegenüber dem Aktionär (oder einer nahestehenden Partei) handelt, kann dabei in der Jahresrechnung selbst oder im Anhang erfolgen. Für die Darlehensgewährung ist der Verwaltungsrat verantwortlich (Art. 716a Abs. 1 OR), der die potenziellen Risiken kennen muss. Die Risiken können auf der Aktivseite aus handelsrechtlicher oder steuerrechtlicher Sicht betrachtet werden. Einerseits können Aktivdarlehen handelsrechtlich kritisch sein, da sie unter Umständen gegen das «Verbot der Einlagenrückgewähr» verstossen. Andererseits können sie aus steuerrechtlicher Sicht als unechte oder fiktive Darlehen, sogenannte «simulierte Darlehen» beurteilt werden.

Betrachtung aus handelsrechtlicher Sicht: Verbot der Einlagenrückgewähr

Das Gesetz hält unter Art. 680 Abs. 2 OR fest, dass ein Aktionär nicht das Recht hat, sein einbezahltes Kapital direkt oder indirekt von der Gesellschaft zurückzufordern. Das Aktionärsdarlehen kann unter gewissen

Umständen zu einem Verstoss gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr führen. Die Vergabe eines Kredits an Beteiligte und Nahestehende ist möglich, solange dies zu Markt- oder Drittbedingungen erfolgt und die Bedingungen einem Drittvergleich standhalten. So müssen primär die Verzinsung, Sicherheiten, Kündbarkeit und Rückzahlung schriftlich festgelegt werden, wie sie unter unabhängigen Dritten üblich wären. Ob tatsächlich ein Verstoss vorliegt, hängt jedoch primär von der Zusammensetzung des Eigenkapitals ab. In Bezug auf den erwähnten Art. 680 Abs. 2 OR darf die Gewährung nicht zu einer «faktischen Ausschüttung» von Aktienkapital führen. Wenn nicht ausreichend frei verfügbare Reserven vorliegen und der Drittvergleich nicht erfüllt ist, weist die Revisionsstelle im Normalfall im Revisionsbericht auf einen Verstoss gegen Art. 680 Abs. 2 OR hin.

Berichtsbeispiel:

«... Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entspricht.

Wir weisen darauf hin, dass das Aktionärsdarlehen von [CHF Betrag] mangels frei verwendbarer Reserven nach unserer Beurteilung eine nach Art. 680 Abs. 2 OR verbotene Kapitalrückzahlung darstellt. ...»

Eine Ausnahme der Vorschriften zur Einlagenrückgewähr stellt die Rückzahlung

von Kapitalanteilen bei einer Kapitalherabsetzung oder bei der Liquidation dar. In diesem Fall dürfen Einlagen an den Anteilseigner zurückbezahlt werden.

Betrachtung aus steuerrechtlicher Sicht

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinslicher Darlehen an Beteiligte oder an nahestehende Personen stellt eine geldwerte Leistung dar, die der Verrechnungssteuer sowie den Ertragssteuern unterliegt. Für die Verzinsung von Aktiv-Aktionärsdarlehen gibt es deshalb vorgeschriebene Mindestzinssätze. Diese werden jährlich durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) in einem Rundschreiben «Steuerlich anerkannte Zinssätze 20xx für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken» bekannt gegeben. Ein entsprechendes Schreiben existiert auch für Vorschüsse in Fremdwährungen. Im Jahr 2024 verlangt die ESTV beispielsweise für Darlehen in Schweizer Franken, die eine Schweizer Gesellschaft ihren Aktionären oder anderen nahestehenden Personen gewährt und aus dem Eigenkapital finanziert werden, einen Mindestzinssatz von 1,5 Prozent.

Welches sind die Anzeichen für ein simuliertes Darlehen?

Ein simuliertes Darlehen wird angenommen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass einem unabhängigen Dritten, zum

Beispiel aufgrund seiner Bonität oder der Vertragsbedingungen, ein solches Darlehen nicht gewährt werden würde und dass eine Rückzahlung von Anfang an nicht geplant oder möglich war. Die Anzeichen für ein solches Darlehen können sein (Aufzählung nicht abschliessend):

- mangelnde Bonität des Darlehensnehmers,
- kein schriftlicher Vertrag,
- keine oder ungenügende Sicherheiten,
- keine Vereinbarungen über die Rückzahlung,
- übermässig lange Laufzeit,
- Umwandlung der Darlehenszinsen in eine Darlehensschuld,
- Verwendung des Darlehens für die private Lebenshaltung,
- das Darlehen ist nicht mit dem Gesellschaftszweck zu vereinbaren.

Für die Festlegung, ob ein Darlehen simuliert ist, muss die Gesamtsituation betrachtet werden. Das Vorliegen einzelner Kriterien bedeutet nicht zwingend, dass es sich um ein simuliertes Darlehen handelt.

Überlegungen zu Aktiv-Aktionärsdarlehen im Zusammenhang mit Art. 680 Abs. 2 OR

Im Buch «Die Eingeschränkte Revision» (Renggli / Kissling / Camponovo / Honold / Keel, 2023, S. 425 ff.) ist ein mögliches Prüfprogramm für Wirtschaftsprüfer zu Aktiv-Aktionärsdarlehen im Zusammenhang mit Art. 680 Abs. 2 OR ausgearbeitet. Wenn ein wesentliches Aktionärsdarlehen in der Bilanz der Gesellschaft aufgeführt ist, empfiehlt es sich, die Dokumentation der Prüfungshandlungen sauber und nachvollziehbar vorzunehmen. Nur dann kann der Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin in einem Rechtsstreit nachweisen, dass dieser Sachverhalt ordnungsgemäss geprüft wurde.

Auswirkungen eines Verstosses gegen die Einlagenrückgewähr auf die Berichterstattung

Die Auswirkungen eines gegen die Einlagenrückgewähr verstossenden Darlehens auf die Jahresrechnung sind in der Regel wesentlich. Vor allem dann, wenn es sich um

Fragestellung	Ja	Nein																								
1. Liegt ein kapitalschutzrechtlich relevantes Aktionärsdarlehen vor?																										
Wenn ja, um was für ein Darlehen handelt es sich?																										
- Darlehen an Mutter oder Aktionär, der massgebenden Einfluss hat (Upstream-Darlehen)																										
- Darlehen an Schwestergesellschaft, das von Mutter kontrolliert wird (Crossstream-Darlehen)																										
2. Werthaltigkeit des Darlehens (wenn nicht werthaltig, stellt sich die Frage einer Einschränkung im Revisionsbericht)																										
Beurteilung anhand:	Folgerung:																									
- Jahresrechnung - Revisionsbericht - bestehender Sicherheiten - Einhalten der Konditionen (Zins, Amortisation)																										
3. Hält das Darlehen einem Drittvergleich stand (nur, wenn das Darlehen einem Drittvergleich nicht standhält, stellt sich die Frage von OR 680 Abs. 2)?																										
Beurteilung anhand:	Folgerung:																									
- Zinskonditionen [Zinshöhe und auch Zahlung] [keine Kapitalisierung der Zinsen] - Fälligkeiten - Kündigungsmöglichkeiten - Rückzahlungsvereinbarungen - Sicherheiten - Bonität - Gegenpartei (Bonität bei Vertragsabschluss, regelmässige Überwachung der Bonität, Leistung der Zins- und Rückzahlungen)																										
4. Liegt freies Eigenkapital im Sinne von OR 680 Abs. 2 vor?																										
Beurteilung anhand:	Folgerung:																									
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>CHF</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>buchmässiges Eigenkapital</td> <td>+</td> <td></td> </tr> <tr> <td>stille Reserven (nur Willkürreserven)</td> <td>+</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grundkapital</td> <td>-</td> <td></td> </tr> <tr> <td>nicht marktkonformes Aktionärsdarlehen</td> <td>-</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Netto-Eigenkapital vor Dividende</td> <td>-</td> <td></td> </tr> <tr> <td>vorgesehene Ausschüttung</td> <td>-</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Netto-Eigenkapital nach Dividende</td> <td>-</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			CHF	buchmässiges Eigenkapital	+		stille Reserven (nur Willkürreserven)	+		Grundkapital	-		nicht marktkonformes Aktionärsdarlehen	-		Netto-Eigenkapital vor Dividende	-		vorgesehene Ausschüttung	-		Netto-Eigenkapital nach Dividende	-		<input type="checkbox"/> unproblematisch im Sinne von OR 680 Abs. 2 <input type="checkbox"/> Hinweis auf OR 680 Abs. 2 notwendig <input type="checkbox"/> Eventualhinweis auf OR 680 Abs. 2 wegen vorgesehener Ausschüttung	
		CHF																								
buchmässiges Eigenkapital	+																									
stille Reserven (nur Willkürreserven)	+																									
Grundkapital	-																									
nicht marktkonformes Aktionärsdarlehen	-																									
Netto-Eigenkapital vor Dividende	-																									
vorgesehene Ausschüttung	-																									
Netto-Eigenkapital nach Dividende	-																									
5. Besteht noch ausschüttbares Eigenkapital?																										
Beurteilung anhand:	Folgerung:																									
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>CHF</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>freie Reserven</td> <td>+</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bilanzgewinn</td> <td>+</td> <td></td> </tr> <tr> <td>eigene Aktien</td> <td>-</td> <td></td> </tr> <tr> <td>nicht marktkonformes Aktionärsdarlehen</td> <td>-</td> <td></td> </tr> <tr> <td>ausschüttbares EK vor Dividende</td> <td>-</td> <td></td> </tr> <tr> <td>vorgesehene Dividende</td> <td>-</td> <td></td> </tr> <tr> <td>ausschüttbares EK nach Dividende</td> <td>-</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			CHF	freie Reserven	+		Bilanzgewinn	+		eigene Aktien	-		nicht marktkonformes Aktionärsdarlehen	-		ausschüttbares EK vor Dividende	-		vorgesehene Dividende	-		ausschüttbares EK nach Dividende	-		<input type="checkbox"/> Dividende zulässig <input type="checkbox"/> Dividende nicht zulässig	
		CHF																								
freie Reserven	+																									
Bilanzgewinn	+																									
eigene Aktien	-																									
nicht marktkonformes Aktionärsdarlehen	-																									
ausschüttbares EK vor Dividende	-																									
vorgesehene Dividende	-																									
ausschüttbares EK nach Dividende	-																									

Tabelle 1: Prüfprogramm Aktiv-Aktionärsdarlehen im Zusammenhang mit OR 680 Abs. 2. (Quelle: Renggli/Kissling/Camponovo/Honold/Keel, Die Eingeschränkte Revision, 2023, S. 425 ff.)

ein simuliertes Darlehen handelt. Gemäss Art. 960a Abs. 3 OR muss das Aktivdarlehen in einem solchen Fall wertberichtigt werden. Zusätzlich ergeben sich daraus Verrechnungssteuerfolgen. Da die Verrechnungssteuer in der Höhe von 35 Prozent

nicht überwältzt werden kann, wird diese ins Hundert gerechnet.

Sollte der Revisionskunde die notwendigen Korrekturen (Wertberichtigung des Darlehens und Erfassung einer

Steuerverbindlichkeit) in der Jahresrechnung nicht vornehmen wollen, hat der Prüfer oder die Prüferin den Revisionsbericht wie folgt zu ergänzen beziehungsweise anzupassen:

- eine Einschränkung in Hinsicht auf die fehlende Wertberichtigung des Darlehens und die fehlende resultierende Steuerverbindlichkeit,
- eine verneinende Prüfungsaussage (aufgrund der Auswirkungen der fehlenden Korrekturen auf die Aussagekraft der Jahresrechnung) (falls der Sachverhalt grundlegend ist),
- einen Hinweis auf einen Verstoß gegen Art. 680 Abs. 2 OR, und
- eventuell weitere Gesetzesverstöße.

Zum Schluss stellt sich unter Umständen die Frage der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit, und es sind die Pflichten gemäss Art. 725b OR zu berücksichtigen.

Fazit

Aktionärsdarlehen können – wie aufgezeigt – heikel sein. Der Verwaltungsrat hat unter anderem die Sorgfaltspflicht, die Interessen der Gesellschaft zu wahren. Die Missachtung des Verbots der Einlagenrückgewähr kann zu Haftungsrisiken beim Verwaltungsrat führen. Deshalb sollten Aktionärsdarlehen dem Drittvergleich standhalten. Dazu gehört, dass vor allem die Zinsen und die Kündigungs- und Amortisationsvereinbarungen marktkonform sein müssen. Wesentliche Darlehen sollten zudem ausreichend gesichert sein.

Aus Revisions-sicht ist es unerlässlich, wesentliche Forderungen gegenüber Beteiligten und nahestehenden Personen sorgfältig zu prüfen. Die kritische Grundhaltung sowie eine saubere und nachvollziehbare Prüfungsdokumentation dürfen zudem nicht fehlen.



Daniela Salkim

Eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin, zugelassene Revisionsexpertin, Geschäftsführerin Swiss Quality & Peer Review AG in Bern, www.sqpr.ch, Inhaberin Premium Audit & Consulting GmbH in Thalwil, info@sqpr.ch

IMMER WEITER IN ACCOUNTING UND CORPORATE FINANCE.

Erfahre, wie dich unsere Weiterbildungen im Bereich Accounting und Corporate Finance weiterbringen. Jetzt für Infoanlass anmelden.
WO WISSEN WIRKT.

Online-Infoanlass
12. November ab 18.30 Uhr

OST
Ostschweizer Fachhochschule

Mehrwertsteuer 2025: Online-Abrechnung und Teilrevision

Ab dem 1. Januar 2025 müssen alle MWST-pflichtigen Unternehmen ihre Abrechnungen ausschliesslich online über das ePortal der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) einreichen. Die Einreichung in Papierform wird ab diesem Zeitpunkt nicht mehr akzeptiert. Gleichzeitig tritt die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) in Kraft, und die ESTV überarbeitet verschiedene Branchen- und Informationsbroschüren zur Mehrwertsteuer, um Unternehmen auf die neuen Anforderungen vorzubereiten.

Armin Suppiger

Am 1. Januar 2022 trat Art. 65a MWSTG in Kraft, der den Bundesrat dazu ermächtigt, die elektronische Durchführung von Verfahren gemäss Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) vorzuschreiben. Am 16. Juni 2023 hat der Bundesrat die obligatorische elektronische Durchführung bei der Mehrwertsteuer (MWST) beschlossen und in der Verordnung (MWSTV) konkretisiert. Diese Regelung trat am 1. Januar 2024 in Kraft und sieht eine Übergangsfrist von einem Jahr vor. Im Übergangsjahr 2024 können steuerpflichtige Personen ihre Abrechnungen noch in Papierform einreichen. Ab dem 1. Januar 2025 jedoch müssen alle MWST-pflichtigen Unternehmen ihre Abrechnungen online über das ePortal der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vornehmen. Die Möglichkeit, Abrechnungsfomulare in Papierform zu bestellen, entfällt dann.

Mehrwertsteuer online verwalten: der smarte Weg für Unternehmen

Die elektronische Abwicklung von Steuerangelegenheiten erfreut sich immer grösserer Beliebtheit. Unternehmen profitieren von der einfachen und effizienten Nutzung des Abrechnungsportals der ESTV. Dieses Portal ermöglicht es, sämtliche Angaben zur Mehrwertsteuer und weiteren Bundessteuern wie der Verrechnungssteuer oder

der Unternehmensabgabe zentral zu verwalten. Sollte eine steuerpflichtige Person ihre Pflichten über das Portal noch nicht erfüllt haben, erinnert die ESTV freundlich daran, die Anmeldung, Abrechnung sowie etwaige Korrekturen innerhalb einer Nachfrist elektronisch vorzunehmen. Dies stellt sicher, dass alle steuerlichen Verpflichtungen ordnungsgemäss und fristgerecht erfüllt werden können.

Die Nutzung des Portals bietet zahlreiche Vorteile: Es ermöglicht eine klare Übersicht über alle Steuerangelegenheiten und spart den Unternehmen erheblich Zeit im administrativen Prozess. Besonders hervorzuheben ist, dass bereits 93,8 Prozent der insgesamt 418 750 steuerpflichtigen Personen ihre Mehrwertsteuerabrechnung elektronisch einreichen. Dies zeigt, wie gut die digitale Abwicklung angenommen wird und wie sehr sie den administrativen Aufwand für Unternehmen erleichtert. SwissAccounting unterstützt diese zeitgemässe und effiziente Art der Abrechnung, die den Unternehmen eine moderne und übersichtliche Verwaltung ihrer Steuerpflichten ermöglicht.

Aktuelle Entwicklungen und zukünftige Änderungen

Die ESTV hat zudem verschiedene Branchen- und MWST-Informationen überarbeitet

und bereits Entwürfe für Publikationen, wie zum Beispiel zum Meldeverfahren und zum Baugewerbe, veröffentlicht. Diese endgültigen Neufassungen werden in Kürze erwartet und könnten für einzelne Steuerpflichtige erhebliche Konsequenzen haben.

Vom 25. Oktober 2023 bis zum 8. Februar 2024 fand die Vernehmlassung zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) statt. Der Bundesrat hat die MWSTV-Änderungen Ende August 2024 verabschiedet. Es ist geplant, diese gleichzeitig mit der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes am 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen. Zudem ist vorgesehen, die mit den Gesetzes- und Verordnungsänderungen zusammenhängende Praxis fortlaufend zu publizieren.



Armin Suppiger

dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, MWST-Experte FH, VATAR AG, Luzern, Vorstandsmitglied SwissAccounting, armin.suppiger@swissaccounting.org

Entlastung für Vereine des Breitensports bei der Unfallversicherung

Es war ein ungelöstes Problem, das Vereinsvorstände umtrieb. Sie mussten für das vom Verein beschäftigte Personal eine Unfallversicherung abschliessen, selbst wenn die Mitarbeitenden nur in kleineren Teilzeitpensen beschäftigt wurden und bei ihrem Hauptarbeitgeber bereits gegen Unfall versichert waren. Ab dem 1. Juli 2024 gibt es für Vereine des Breitensports im Bereich der Unfallversicherung eine Ausnahmeregelung. Dadurch werden diese Vereine finanziell entlastet, und eine allfällige Haftungsfrage für Mitglieder von Sportvereinen stellt sich nicht mehr.

Cyрил Habegger

Aufgrund der bisherigen Regelung trafen in den letzten Jahren Gesetz und Realität aufeinander: Personen, die in Vereinen angestellt sind, mussten dort im Rahmen des UVG versichert werden, doch Versicherer hatten oft wenig Interesse daran, Vereine gegen Unfälle zu versichern. Gerade bei Amateursportvereinen ist das Verletzungsrisiko durchaus vorhanden und im Falle eines Falles muss der Unfallversicherer neben den Kosten für die Heilbehandlung nicht nur den Vereinslohn, sondern den

ein Verlustgeschäft darstellen, weshalb viele Vereine, insbesondere Sportvereine, regelmässig Schwierigkeiten hatten, einen Unfallversicherer zu finden. Viele Vereine wollen die Versicherungspflicht korrekt umsetzen, müssen dann aber oft den Umweg über die Ersatzkasse gehen, die mittels Zuweisung einen Versicherer zwingt, eine Versicherungslösung anzubieten. Vereine sehen sich mangels Alternativen dann schnell einmal mit sehr hohen Prämien konfrontiert.

Sportunfall, wird der NBU-Versicherer des Hauptarbeitgebers primär leistungspflichtig. Dieser kann die Angemessenheit der Pauschale prüfen. Gerade die Suva macht dies regelmässig. Kommt der Versicherer zum Schluss, dass die Spesenpauschale übersetzt ist und mehr als CHF 2300 davon als Lohn zu qualifizieren wären, kommt die Ersatzkasse UVG zum «Handkuss». Diese erbringt nicht nur die Versicherungsleistung, sondern erhebt auch rückwirkend für fünf Jahre UVG-Prämien auf alle Löhne, was für den Verein sehr teuer sein kann.

Sobald der Betrag von CHF 9800 von einer Person überschritten wird, müssen alle Personen, die in den bezeichneten Tätigkeiten arbeiten, versichert werden.

Diesem Missstand wurde mit einer Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) Rechnung getragen. Die Änderung trat am 1. Juli 2024 in Kraft.

gesamten Lohn (inklusive dem «Hauptlohn» bei der Arbeitgeberin) bis zur UVG-Grenze von CHF 148'200 ersetzen. Trotzdem dürfen die Prämien «nur» auf das geringe Vereinseinkommen erhoben werden. Dies kann für Unfallversicherer offensichtlich

Der gefährliche «Kniff» mit der Spesenzahlung

Ein Ausweichen auf Spesenentschädigungen (statt Lohn) war auch keine gute Idee. Beahlt man einer Spielerin z. B. CHF 8'000 Spesenpauschale und diese erleidet einen

Neuregelung für Vereine des Breitensports

Vom Bundesrat wurde eine Unterscheidung zwischen Vereinen, welche ihren angestellten Personen einen bedeutenden

Lohn bezahlen und Vereinen, welche nur geringe Beiträge ausrichten, vorgesehen. Es war nie die Idee, professionelle Sportvereine mit ebensolchen Spielerinnen und Trainern zu entlasten. Bei «Amateurvereinen» jedoch sollen Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer von der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht ausgenommen werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Seit dem 1. Juli 2024 müssen nun Sportvereine Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer, welche ein jährliches Einkommen von zwei Drittel des Mindestbetrags der vollen jährlichen AHV-Altersrente (im Jahr 2024 CHF 9800) nicht überschreiten, nicht mehr obligatorisch gegen Unfälle versichern.

Die Gesetzesanpassung und die Auswirkungen

Im Artikel 2 der UVV wurde im Absatz 1 neu der Buchstabe j ergänzt, dieser besagt:

Personen, die als Sportlerinnen und Sportler oder Trainerinnen und Trainer bei einem Sportverein oder einer ähnlichen Organisation im Bereich des Sports tätig sind, soweit der Verein oder die Organisation all diesen Personen ausschliesslich ein jährliches Erwerbseinkommen in der Höhe von höchstens zwei Dritteln des Mindestbetrags der vollen jährlichen AHV-Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ausrichtet.

Was bedeutet dies konkret? Wichtig ist zu wissen, dass der Unfallschutz bleibt: Ein allfälliger Unfall wird von der Nichtberufsunfallversicherung des Hauptarbeitgebers oder via Unfalldeckung bei der Krankenkasse abgedeckt.

Im Weiteren ist die Neuregelung auf Sportvereine beschränkt. Man kann sich fragen, wieso nicht in allen ehrenamtlich geführten Vereinen eine ähnliche Regel gelten soll. So

hat eine Dirigentin eines Musikvereins, die hierfür eine Entschädigung von beispielsweise CHF 5000 erhält, ein ähnliches «Problem» mit der Unfallversicherung. Jedoch ist es objektiv gesehen so, dass das Unfallrisiko ausserhalb von Sportvereinen ein Vielfaches kleiner ist, und zudem wurde die nun erfolgte Verordnungsanpassung von Swiss Olympic angestossen, welche naturgemäss den Fokus auf Sportvereinen hat.

Diese Ausnahmeregelung gilt zudem nur, wenn in den genannten Funktionen keine Person ein höheres Einkommen erzielt. Sobald der Betrag von CHF 9800 von einer Person überschritten wird, müssen alle Personen, die in den bezeichneten Tätigkeiten arbeiten, versichert werden. Hat man also einen Trainer, der CHF 10000 verdient und vier weitere Trainer, die je CHF 5000 verdienen, müssen auch die vier, deren Einkommen eigentlich unter CHF 9800 liegen, in der Unfallversicherung versichert werden. Für alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie zum Beispiel Servicepersonal oder Reinigungsfachkräfte oder auch Mitarbeitende von Nicht-Sportvereinen ändert sich nichts. Sie unterstehen der Versicherungspflicht. Falls man sowohl als Sportlerin oder Sportler respektive Trainerin oder Trainer ist und zugleich weitere Funktionen wahrnimmt (z. B. administrative Arbeiten), ist eine UVG-Unterstellung für den administrativen Teil zwingend. Was in der Vernehmlassung von verschiedenen Exponenten bemängelt wurde, ist, dass Schiedsrichterinnen, Kampfrichter, Juroren, Wettkampf- und Schiedsrichter-Supervisorinnen und ähnliche Funktionen nicht von der Ausnahmeregelung erfasst sind.

Dass die betragsmässige Schwelle bei zwei Drittel der minimalen AHV-Rente von CHF 14700 (im Jahr 2024) angesetzt wurde, wurde einerseits lobend erwähnt, da mit der Anknüpfung an die AHV der zukünftigen Teuerung Rechnung getragen wird. Jedoch haben verschiedene Kantone und auch Sportverbände darauf hingewiesen, dass im Sport insbesondere Vereine mit grossen Kinder-, Jugend- und Breitensportabteilungen dazu tendieren, eine oder

einige wenige Personen in einem Teilzeitpensum als Trainer respektive Trainerin zu beschäftigen. Da es reicht, dass nur eine Person die Einkommensschwelle von CHF 9800 überschreitet, um noch immer alle Trainerinnen und Trainer im UVG versichern zu müssen, ist zu befürchten, dass einige Breitensportvereine letztendlich nicht von der Ausnahmeregelung profitieren können.

Fazit

Die Neuregelung entlastet kleine Vereine dahingehend, dass Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches über die Nichtberufsunfallversicherung respektive die obligatorische Krankenversicherung versichert werden. Damit werden kleine Vereine und ehrenamtliche Sportvereine nicht mit übertriebenen Mehrkosten konfrontiert. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob die nun erfolgte Anpassung der UVV das Problem wirklich löst oder ob weitere Anpassungen vonnöten sind.



Cyrill Habegger

dipl. Steuerexperte und Leiter Steuern
bei PensExpert AG, Luzern,
cyrill.habegger@pens-expert.ch

Aktuelle und interessante Gerichtsurteile

Arbeitsrecht

Probetag – Probearbeit: bezahlt oder unbezahlt?

Bei der Probearbeit, auch «Probetag» genannt, wird ein Bewerber für kurze Zeit beschäftigt, um seine Eignung für die Position zu testen. Diese Form der Arbeit ist gesetzlich nicht explizit im Obligationenrecht geregelt, wird aber in der Praxis und durch Gerichtsurteile (z. B. Urteil des Bundesgerichts 8C_726/2011) anerkannt. Es ist zulässig, dass die Probearbeit unbezahlt bleibt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Ohne eine solche Vereinbarung besteht unter bestimmten Umständen ein Anspruch auf Entlohnung, insbesondere wenn der Bewerber vollwertige Arbeit leistet (arbeitsrecht-aktuell.ch, Nicolas Facincani).

Steuerrecht

10 Prozent Beteiligung für die unternehmerische Tätigkeit gemäss Mehrwertsteuergesetz nicht zwingend

Die in Art. 29 Abs. 3 MWSTG festgehaltene Grenze von 10 Prozent für die Qualifikation als Beteiligung (und entsprechend als unternehmerische Tätigkeit) stellt keine absolute Grösse dar. Eine systematische Auslegung weist eher in Richtung einer «safe haven rule», wonach eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent auf jeden Fall als Beteiligung im Sinne dieses Artikels gilt, während bei Anteilen von weniger als 10 Prozent der Nachweis offensteht, dass es sich dennoch um eine Beteiligung im Sinne von Art. 29 Abs. 3 handelt. Dieser Nachweis konnte vorliegend nicht erbracht werden. Abweisung der Beschwerde. (BGer Urteil A-903/2023)

Keine Grenzgängerbewilligung für den Ehepartner

Der Ehepartner einer Person, die den Status eines Grenzgängers gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) besitzt, hat kein abgeleitetes Recht, selbst als Grenzgänger in der Schweiz zu arbeiten, wenn dieser Ehepartner nicht aus einem FZA-Vertragsstaat stammt. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 2C_158/2023 vom 12. Juli 2024 die Beschwerde einer thailändischen Ehefrau eines französischen Grenzgängers abgewiesen. Das FZA gilt ausschliesslich für Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten, weshalb Personen aus Drittstaaten von diesen Regelungen nicht profitieren.

Teures Vergessen: 21000 Franken Zollstrafe für niederländisches Auto in der Schweiz

Ein niederländischer Staatsangehöriger, der in der Schweiz lebt und eine Aufenthaltsbewilligung B besitzt, wurde im Februar 2019 von der Schweizer Polizei kontrolliert, als er mit einem in den Niederlanden zugelassenen Auto fuhr. Das Fahrzeug war nicht ordnungsgemäss zollrechtlich angemeldet worden. Die Frage in diesem Fall war, ob die Behörden zu Recht Einfuhrabgaben in Höhe von CHF 21 841.90 forderten. Da das Fahrzeug ins Zollgebiet eingeführt wurde, unterliegt es den Zollabgaben sowie der Einfuhrmehrwertsteuer (aktuell 8,1 %) und der Automobilsteuer (aktuell 4 %). Da der Beschwerdeführer das Fahrzeug nach der Einfuhr genutzt hat, ist er grundsätzlich zur Zahlung dieser Abgaben verpflichtet. (BVGer A-3628/2021)

Dreijahresfrist umgangen? Bundesgericht erklärt Vorsorgeüberweisungen für steuerfrei

Das Bundesgericht (BGer) entschied, dass die Überweisung von Vorsorgeguthaben von zwei Einrichtungen der beruflichen Vorsorge auf Freizügigkeitskonten keine steuerbare Kapitalleistung darstellt, da die übertragenen Leistungen nicht fällig sind und lediglich ein Anwartschaftsanspruch besteht. Es stellte fest, dass die vor der Teilpensionierung getätigten Einkäufe im Vorsorgekreislauf verbleiben und daher keine Verletzung der Dreijahresfrist gemäss Art. 79b Abs. 2 BVG vorliegt. Zudem verneinte das BGer eine Steuerumgehung, da keine Bezüge aus den Freizügigkeitskonten erfolgten. Die Beschwerde des Steuerpflichtigen wurde daher gutgeheissen. (BGer-Urteil 9C_527/2023)

Eheleute müssen für überschuldete Firmenbeteiligung geradestehen

Die Holdinggesellschaft der beschwerdeführenden Eheleute erwarb 2013 eine 100 %-Beteiligung an einer überschuldeten Gesellschaft von den Eheleuten für CHF 0. Das Steueramt bewertete dies als eine preislich überhöhte Übernahme und rechnete den Eheleuten eine geldwerte Leistung in Höhe der Überschuldung an. Das Bundesgericht stellte fest, dass eine geldwerte Leistung vorliegt, jedoch nur in der Höhe der Schulden, die die Eheleute gegenüber der von der Holding übernommenen Gesellschaft hatten (Aktivdarlehen). Der Grund für die Aufrechnung ist, dass die Holding durch die Übernahme der Schulden der Eheleute diese von ihrer Verpflichtung zur Kapitalnachsussleistung befreite, was

als verdeckte Gewinnausschüttung an die Eheleute gewertet wurde. Die Beschwerde der steuerpflichtigen Ehegatten wurde teilweise gutgeheissen, insbesondere in Bezug auf die Höhe der Aufrechnung.

Allgemeines Recht

Kein Pardon für Raser: Tempolimits sind nicht verhandelbar

Das Bundesgericht hat klargestellt, dass man sich immer an Tempolimits halten muss, unabhängig davon, ob die Schilder richtig aufgestellt wurden oder ob jemand durch das zu schnelle Fahren gefährdet wird. Ein Autofahrer, dem der Führerschein wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung entzogen wurde, wollte das rückgängig machen, aber das Gericht hat seine Beschwerde abgelehnt. Der Führerscheinentzug bleibt bestehen. (BGer-Urteil 1C_539/2022)

Vater gegen Abtreibung? Bundesgericht entzieht Erzeugern das Mitspracherecht

Der Erzeuger eines abgetriebenen Fötus ist nicht berechtigt, die Einstellung des Strafverfahrens gegen die Mutter wegen strafbaren Schwangerschaftsabbruchs mit Beschwerde anzufechten. Er ist nicht Träger des mit der fraglichen Strafbestimmung geschützten Rechtsguts und kann auch nicht als Opfer-Angehöriger gelten, weil dieses ungeborene Leben nie eine eigene Rechtspersönlichkeit erlangt hat. (BGer-Urteil 7B_1024/2023)

Warum ein Krebspatient die Ärzte nicht von moralischen Pflichten befreien kann

Ein krebserkrankter Mann beantragte bei den Behörden des Kantons Bern eine Bestätigung, dass die ihn behandelnden Ärzte von den ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) befreit werden. Er wollte sicherstellen, dass diese Richtlinien bei seiner Behandlung nicht angewendet werden und die Ärzte dafür nicht sanktioniert werden. Das Bundesgericht lehnte diesen Antrag ab und stellte klar, dass eine solche Befreiung nicht

möglich ist, da sie einer neuen Rechtsnorm gleichkäme.

Stattdessen muss der Mann seine Wünsche individuell regeln, etwa durch eine Patientenverfügung. Somit bleiben die ethischen Pflichten der Ärzte bestehen, und eine allgemeine Entbindung davon durch behördliche Bestätigung ist nicht zulässig. (BGer-Urteil 2C_172/2024)

Gut informiert: Altersrente trotz IV-Rente aufschiebbar

Auch wer eine IV-Rente bezieht, kann den Bezug der Altersrente aufschieben. Dies hat das Bundesgericht entschieden. Der Bundesrat hat beim Erlass der anderslautenden Bestimmung in der AHV-Verordnung seine Befugnisse überschritten. (BGer-Urteil 9C_705/2023)

Kontrollversagen bei der UBS: Sekretärin verprasst über 700 000 Franken

Eine 59-jährige ehemalige Sekretärin der UBS-Spitze hat ihre Firmenkreditkarte intensiv für private Zwecke genutzt, darunter Ausgaben für Seidenfoulards, Schönheitsbehandlungen und eine Thailandreise. Insgesamt nutzte sie die Karte rund 800 Mal und verursachte damit Ausgaben von über 700 000 Franken.

Nach einem Bundesgerichtsentscheid wurde die Frau wegen Veruntreuung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt. Zusätzlich wurde sie verpflichtet, der UBS 716 290 Franken zurückzuzahlen. Die Frau argumentierte, dass ihre Ausgaben nie verheimlicht wurden und dass ein «Klima der Selbstbedienung» in der Bank herrschte. Das Gericht stellte jedoch fest, dass sie absichtlich unrechtmässig handelte. (BGer-Urteil 7B_281/2022)

Persönliche Haftung: Bundesgericht verurteilt Stiftungsräte zu 20 Millionen Franken Schadenersatz

Das Bundesgericht hat entschieden, dass die ehemaligen Stiftungsräte der Pensionskasse ACSMS, die 2015 Konkurs ging, persönlich für den Schaden von 20 Millionen Franken haften. Die Stiftungsräte hatten die Anlagestrategie eines externen Vermögensverwalters nicht ausreichend kontrolliert, was zu erheblichen Verlusten führte. Trotz Delegation von Aufgaben wurde betont, dass gewisse Pflichten nicht übertragbar sind und die Stiftungsräte daher für die Fehlentscheidungen haftbar gemacht werden können. (BGer-Urteil 9C_496/2022)

Dieses Urteil zeigt die erheblichen Risiken, die mit der Übernahme von Ämtern wie einem Stiftungsrat oder Verwaltungsrat verbunden sind. Wir als Berufsverband, SwissAccounting, haben in unseren Seminaren immer wieder darauf hingewiesen, dass diese Pflichten nicht zu unterschätzen sind. Es ist essenziell, sich der Verantwortung bewusst zu sein und geeignete Massnahmen zum Schutz des persönlichen Vermögens zu ergreifen. **Unser Tipp: Besuchen Sie das Executive CAS SwissAccounting!**



ZERTIFIKATSLEHRGÄNGE

Executive CAS SwissAccounting

Das Executive CAS umfasst drei Zertifikatslehrgänge:

Digital CFO (8 Tage)

Leadership: Expert (4 Tage)

KMU Verwaltungsrat kompakt (3 Tage)



Herausforderungen bei Erbschaften an nicht rechtlich anerkannte Kinder:

Zahlvaterschaften im Fokus

Die steuerliche Behandlung von Erbschaften kann besonders kompliziert werden, wenn nichteheliche Kinder und sogenannte Zahlvaterschaften involviert sind. Dieser Beitrag bietet einen Überblick über die komplexen rechtlichen und steuerlichen Aspekte, die in diesem Zusammenhang relevant sind.

Matthias Gartenmann | Peter von Burg

Die Erbschaftssteuer ist ein wesentliches Instrument der kantonalen Einnahmenerzielung und regelt die Besteuerung von Vermögensübertragungen im Todesfall. Die steuerliche Behandlung von Erbschaften wirft oft komplexe Fragen auf, insbesondere wenn es um die Definition von Verwandtschaftsverhältnissen und die sich daraus ergebenden Steuerfolgen

Zahlvaterschaften nach altem Recht bergen diverse Fallstricke, stellen eine Herausforderung für die Nachlass- und Erbschaftsplanung dar und haben weitreichende steuerliche Konsequenzen. Bei Zahlvaterschaften bestand für das Kind lediglich ein Anspruch auf Unterhaltszahlungen, jedoch rechtlich keine Vaterschaft.

Das Verwandtschaftsverhältnis ist im Schweizer Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht von zentraler Bedeutung, da die Höhe der Steuer praktisch immer von diesem abhängt.

geht. Das Verwandtschaftsverhältnis ist im Schweizer Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht von zentraler Bedeutung, da die Höhe der Steuer praktisch immer von diesem abhängt. Insbesondere die steuerliche Behandlung von Erbschaften an nichteheliche Kinder und sogenannte

Der folgende Text gibt einen Überblick über die komplexen rechtlichen und steuerlichen Aspekte, die bei der Besteuerung von Erbschaften in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen, und bezieht sich dabei auf neuere Urteile des Bundesgerichts.

Bundesgerichtsentscheide

Im Urteil 2P.256/2004 vom 7. Januar 2005 befasste sich das Bundesgericht mit der Reduktion der Erbschaftssteuer aufgrund eines Stiefkindverhältnisses beziehungsweise einer Zahlvaterschaft. Die beschwerdeführende Partei machte geltend, sie sei aufgrund ihres Verwandtschaftsverhältnisses zum verstorbenen Ehemann der Erblasserin als Stiefkind zu betrachten, es liege keine blosser Zahlvaterschaft vor und habe daher Anspruch auf eine tiefere Erbschaftssteuer. Zu dieser Argumentation hielt das Bundesgericht fest, dass die Definition des Begriffs Stiefkind im zürcherischen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz den Zweck verfolge, nur die Kinder des Ehegatten der Erblasserin als Stiefkinder anzuerkennen, wenn eine entsprechende (zivil-)rechtliche Grundlage bestehe. Die blosser biologische Verwandtschaft zum vorverstorbenen Ehegatten des Erblassers reiche für die Stiefkindereigenschaft nicht aus, sondern

es bedürfe einer entsprechenden rechtlichen Beziehung. Das Argument, das Rechtsgleichheitsgebot sei verletzt, weil Personen, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Kindesrechts geboren wurden, benachteiligt würden, wurde vom Bundesgericht nicht akzeptiert. Das Bundesgericht wies darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen den beiden Gruppen auf den geltenden gesetzlichen Bestimmungen beruhe und daher nicht verfassungswidrig sei.

Im Urteil 5A_238/2023 vom 18. März 2024 hat das Bundesgericht jüngst zivilrechtlich festgestellt, dass der Beschwerdeführer nicht in einem rechtlichen Kindesverhältnis zum Erblasser stand, was für ihn für eine Herabsetzungsklage im Erbrecht nötig gewesen wäre, sondern ebenfalls nur in einer blossen Zahlvaterschaft.

Personen, die nicht in einem rechtlichen Eltern-Kind-Verhältnis zum Ehegatten der Erblasserin stehen, haben daher nicht Anspruch auf eine reduzierte Erbschaftssteuer und werden in der Regel zum Maximalsteuersatz besteuert.

Steuerliche Auswirkungen

Die genannten beiden Entscheidungen des Bundesgerichts haben wesentliche steuerliche Auswirkungen. Sie bestätigen, dass die Definition des Begriffs Stiefkind im Steuerrecht auf die rechtliche Beziehung zum Ehegatten der Erblasserin und nicht auf die biologische Verwandtschaft abstellt. Personen, die nicht in einem rechtlichen Eltern-Kind-Verhältnis zum Ehegatten der Erblasserin stehen, haben daher nicht Anspruch auf eine reduzierte Erbschaftssteuer und werden in der Regel zum Maximalsteuersatz besteuert, wie beispielsweise im Kanton Zürich mit bis zu 36 Prozent.

Die Entscheide des Bundesgerichts zeigen auch, dass die steuerliche Behandlung von Erbschaften (und Schenkungen), die etwa Stiefkinder erhalten oder Zahlväter ausrichten, je nach Geburtsdatum

und den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen unterschiedlich sein können. In solchen Fällen ist zu prüfen, ob zivilrechtlich noch ein Kind anerkannt werden kann, damit es später steuerlich profitieren kann. Zudem ist eine publizierte Praxis in diesem Bereich nur bei wenigen Kantonen zu finden. Dies unterstreicht die Bedeutung der Kenntnis und Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung für die Steuerplanung und Nachlassgestaltung.

Schlussfolgerung

Die Komplexität der steuerlichen Behandlung von Erbschaften und die Rolle des steuerlichen Rahmens im Zusammenhang mit ausserehelichen Kindern und der Zahlvaterschaft ist gross. Die Entscheide des Bundesgerichts, insbesondere die beiden

Urteile des Bundesgerichts 2P.256/2004 vom 7. Januar 2005 und 5A_238/2023 vom 18. März 2024, machen deutlich, dass die Begriffe Stiefkind und Zahlvaterschaft für steuerliche Zwecke eng mit dem Rechtsverhältnis zum Erblasser verknüpft sind. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer sorgfältigen Steuerplanung und -beratung, um steuerliche Implikationen im Zusammenhang mit Erbansprüchen frühzeitig anzugehen und zu berücksichtigen.



WUSSTEN SIE, DASS ...

- ... ein Zahlvater der Vater eines unehe-lichen Kindes ist, der nach früherer Rechtslage in der Schweiz bis 1978 nur zur Zahlung von Unterhalt (Alimenten) verpflichtet war, ohne ein rechtliches Kindesverhältnis zu begründen. Diese Regelung sollte Ehen vor den Folgen von Seitensprüngen schützen, benachteiligte aber die Kinder erheblich.
- ... Seit 1907 waren solche Väter in der Schweiz verpflichtet, Alimente zu zahlen, doch bis zur Kindesrechtsrevision von 1978 erhielten die Kinder weder den Namen noch das Bürgerrecht des Vaters, hatten keinen Erbsanspruch und mussten Erbschaftssteuer zahlen. Die Revision trat am 1. Januar 1981 in Kraft und verbesserte die rechtliche Stellung ausserehelicher Kinder, jedoch nicht rückwirkend. Daher litten in den 2000er Jahren noch viele «Zahlkinder» unter den alten Nachteilen.



Matthias Gartenmann

lic. iur., Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte,
matthias.gartenmann@gmail.com



Peter von Burg

MLaw, Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte,
vonburg@burckhardtlaw.com

KI im Rechnungswesen und Controlling – Was sind sinnvolle Anwendungen?

Spätestens mit dem Aufkommen von KI-Modellen wie ChatGPT stellt sich im Rechnungswesen und Controlling die Frage nach den Anwendungsmöglichkeiten der Künstlichen Intelligenz (KI). Während einige KI als vorübergehenden Hype betrachten, ist sie bereits in vielen Anwendungen integriert und wird auch künftig Bestand haben. Dieser Artikel verfolgt einen nüchternen Ansatz und untersucht, wie Use Cases im Rechnungswesen bewertet werden können, um KI effektiv zur Lösung realer Probleme einzusetzen.

Fabian Meisser

In einer Zeit, in der Künstliche Intelligenz (KI) zunehmend Einzug in alle Lebensbereiche hält, bleiben auch das Rechnungswesen und das Controlling nicht unberührt. Modelle wie ChatGPT haben die Diskussion über die Anwendungsmöglichkeiten von KI in diesen Bereichen neu entfacht. Fragt man die KI selbst, was sie denn in diesem Bereich erledigen könnte, liefert ChatGPT Vorschläge wie das Erstellen von Forecasts, die Automatisierung von Buchungen oder das Erstellen von Dashboards. Warum diese Antworten? Es hat nichts damit zu tun, dass KI ein Bewusstsein für ihre eigenen Fähigkeiten hat; vielmehr spiegeln sie den kleinsten gemeinsamen Nenner wider, der sich aus den im Internet verfügbaren menschlichen Diskursen ableiten lässt.

Die genauere Betrachtung solcher Anwendungsfälle könnte zu der Annahme verleiten, dass KI in der Lage ist, jede Art von Arbeit zu übernehmen. Gleichzeitig gibt es Stimmen, die KI als einen vorübergehenden Hype betrachten, der bald ähnlich spektakulär platzen könnte wie die Dotcom-Blase in den 2000er Jahren. Beide Perspektiven sind jedoch wenig hilfreich und entsprechen wahrscheinlich nicht der Realität. KI ist bereits in vielen Anwendungen integriert – und das schon lange vor der Ära der Large Language Models (LLMs) und GPTs

– und wird auch weiterhin Bestand haben, selbst bei einem massiven Kursrückgang der Tech-Aktien. In der aktuellen Euphorie wird allerdings tatsächlich das kurz- bis mittelfristige Potenzial von KI teilweise stark überschätzt, oder es werden Anwendungsfälle präsentiert, die zwar faszinierend, aber nicht wirklich «real world»-Probleme lösen.

Anstatt in Lethargie zu verfallen, weil KI uns möglicherweise überflüssig macht, oder das Thema zu ignorieren, weil der Hype vermeintlich bald vorbei sein wird, verfolgt dieser Artikel einen nüchternen Ansatz. Es wird gefragt, nach welchen Kriterien Use Cases im Bereich des Rechnungswesens bewertet werden könnten, um sie mithilfe von KI effektiver oder effizienter zu lösen.

Die KI-Bewertungsmatrix

Ein Anwendungsfall der KI sollte zwei Kriterien¹ erfüllen:

1. Er muss für die Finanzabteilung und das Unternehmen wertstiftend sein, indem er die Effektivität oder Effizienz einer Tätigkeit steigert. Ein vorteilhaftes

Nutzen-Risiko-Profil ist dabei entscheidend, um potenzielle Schäden, wie etwa fehlerhafte wirtschaftliche Prognosen durch automatisierte Forecasts, zu vermeiden. Fragen Sie sich: **Welchen Mehrwert oder welche Zeitersparnis bringt dies in CHF?**

2. Die Problemstellung muss durch qualitativ hochwertige Daten lösbar sein, wobei die Vergangenheit als Indikator für die Zukunft relevant ist. In einem volatilen Umfeld könnten stabile Muster fehlen, was die Anwendbarkeit von KI einschränkt. Fragen Sie sich: **Blieben die Spielregeln in meinem Anwendungsgebiet konstant?**

Diese beiden Erfordernisse werden in Abbildung 1 in einer Matrix zusammengefasst, woraus sich vier Quadranten ergeben.

Für die vier Quadranten ergeben sich entsprechende Handlungsanweisungen, welche sich in Abbildung 2 wiederfinden.

Use Cases im **Quadrant A** repräsentieren ideale Anwendungen, die hohe Regelmässigkeit mit bedeutender Wertstiftung verbinden – sie sind die Vorzeigebispiele, die sich durchsetzen werden.

¹ Selbstverständlich muss ein Anwendungsfall auch ethischen Anforderungen genügen. Da hier primär Effizienz- und Effektivitätssteigerungen in der Finanzabteilung im Fokus stehen, wird dies als gegeben betrachtet. Des Weiteren ist auf eine datenschutzkonforme Umsetzung zu achten, was primär eine Frage der eingesetzten Tools ist.

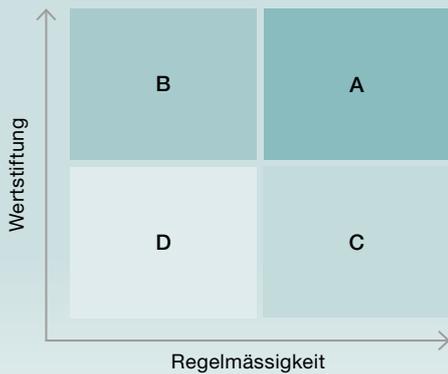


Abbildung 1:
KI-Bewertungsmatrix nach Meisser, 2024.

Quadrant	Handlungsanweisung
A – Super Use Cases	Durchführen
B – Herausforderungen	Durchführen, wenn Alternative manuelle Arbeit ist Wichtig: Erwartungsmanagement!
C – Nützliche Helferlein	Durchführen, wenn Aufwand minimal ist
D – Hype-Opfer	Weglassen

Abbildung 2: Handlungsanweisungen der KI-Bewertungsmatrix.

Im **Quadrant B** liegen die Herausforderungen: Trotz hohem Nutzen ist die Regelmässigkeit suboptimal. Hier ist ein sorgfältiges Erwartungsmanagement entscheidend, da sich Muster ändern können oder die Datenlage begrenzt ist. Die Ergebnisse sollten daher mit entsprechender Vorsicht behandelt werden.

Anwendungen im **Quadrant C** repräsentieren nicht «den grossen Wurf», bieten also begrenzten Nutzen, sind aber datentechnisch und technisch gut umsetzbar. Sie sollten vorangetrieben werden, wenn der Umsetzungsaufwand gering ist.

Schliesslich sind Anwendungen im **Quadrant D** nicht empfehlenswert, da sie weder wertstiftend sind, noch technisch sinnvoll umgesetzt werden können. Nach der Ausprobier- und Hype-Phase werden diese Anwendungsfälle als Erste verschwinden.

Anwendungsfälle in der Praxis

Nachfolgend werden einige Anwendungsfälle von KI in der Accounting-Praxis analysiert. Sämtliche Anwendungsfälle haben einen realen Hintergrund und sind dem Autoren im spezifischen Unternehmenskontext bekannt.

Anwendungsfall 1: Low-Code-Controlling-Arbeiten (Quadrant A)

Der Trend zu Low-Code-Lösungen setzt sich fort, getrieben durch den IT-Fachkräftemangel und das ungelöste Problem der vielen Missverständnisse zwischen der

technischen IT-Sicht und der Geschäfts-sicht der finanziellen Unternehmensführung. Stellen Sie sich vor, Controller und Controllerinnen, die die Daten und deren Bedeutung am besten verstehen, könnten selbst die technische Umsetzung (z. B. einer Automatisierung innerhalb des Budgetprozesses) vornehmen – genau dies geschieht heute immer mehr.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Tools wie ChatGPT oder Copilot den Nutzenden, die zwar Code verstehen, aber nicht die schnellsten Programmierenden sind, enorm helfen können. Es wird geschätzt, dass die Programmierung mit diesen neuen Tools – je nach Quelle – zwei bis zu fünf Mal schneller sein kann als herkömmlich. Die Gewinner dieser Entwicklung sind nicht die heute schnellsten Programmierenden, sondern diejenigen, die das Geschäftsproblem verstehen, aber im Codieren nicht so versiert sind.

Da Programmiersprachen klaren Mustern folgen, sind sie ein idealer Anwendungsfall für KI, da die «Spielregeln» gleich bleiben, ähnlich der klassischen Übersetzungsarbeit von Sprachen.

In bekannten Praxisfällen umgesetzt mit: Copilot/ ChatGPT

Weitere Praxisbeispiele aus Quadrant A: Unregelmässigkeiten in grossen Datentabellen (z. B. Liste aller Buchungen) finden. Hier sind Computer schon lange besser und schneller als der Mensch. Ob die Ausreisser stimmig oder problematisch einzuschätzen sind, kann letztlich aber nur die Finanzfachperson einschätzen.

Anwendungsfall 2: Erstellung eines täglichen Umsatzforecasts (Quadrant B)

Im Gastrobereich ist der Nutzen eines Umsatzforecasts offensichtlich: Die Vorhersage der Gäste- und Menüanzahl ermöglicht eine Reduzierung von Lebensmittelabfällen und eine Optimierung der Personalplanung in dieser margschwachen Branche. Allerdings verhalten sich potenzielle Restaurantbesucher nicht vorhersehbar wie physikalische Elemente oder Programmiercode. In der Realität gibt es viele nicht messbare Einflussfaktoren und menschliche Irrationalitäten. Mit einer realistischen Erwartungshaltung (Genauigkeit von ca. ±20 Prozent) kann ein automatisierter Forecast jedoch effektiver sein als eine aufwändige manuelle Prognose. Ein wichtiges Learning aus der Praxis ist, dass der Forecast transparent sein muss, um von den Anwendern akzeptiert und genutzt zu werden.

In bekannten Praxisfällen umgesetzt mit: Prophet (Python-Library)

Weitere Praxisbeispiele aus Quadrant B: Fachfragen zur Anwendung von Rechnungslegung beantworten lassen. Hier ist auf die bekannte Problematik der Halluzination zu achten; die Anwendung kann aber zu schnelleren Resultaten führen als durch klassische Internetsuchmaschinen.

Anwendungsfall 3: Übersetzungen und sprachliche Textverbesserungen (Quadrant C)

Sprachregeln sind relativ stabil, was KI für Übersetzungen oder Textverbesserungen im Rechnungswesen nützlich macht, beispielsweise für:

Studiengänge, die Karrieren machen

- » mehr Kompetenz
- » mehr Effizienz
- » mehr Marktwert



Praxisstudium Controlling

Start: 9.10.2024

Zielorientiert und praxisnah:
Der Studiengang vermittelt umfassendes, im Berufsalltag direkt umsetzbares Controlling-Fachwissen und behandelt neu das relevante Thema «Digitalisierung im Controlling».

Praxisstudium CFO

Start: 15.10.2024

Modular aufgebaut und einzeln buchbar: das joborientierte Praxisstudium für tiefgreifende Fach- und Instrumentenkenntnisse, die im Berufsalltag des Finanz- und Rechnungswesens direkt umsetzbar sind.

CAS Finanz- management

Start: 9.10.2024

Individuell und praxisorientiert: nicht zuletzt, weil vier Pflichtmodule – welche von den Grundlagen des Controlling über Abschlussanalysen bis hin zu Informationsmanagement, Digitalisierung und Führung reichen – mit vier Wahlmodulen ergänzt werden können.

Direkt beim HB Zürich!

www.controller-akademie.ch

Eine Institution
SwissAccounting
und kfmv Zürich



ControllerAkademie

- Interne und externe Berichterstattung
- Mehrsprachige Pflege von Kontenplänen und Buchungstexten im ERP
- Übersetzung von Rechnungslegungsstandards oder Handbüchern
- Mailverkehr in der täglichen Arbeit der Finanzabteilung

Die Wertstiftung solcher Anwendungen hängt stark vom Kontext des Unternehmens (z. B. der internationalen Ausrichtung) ab.

In bekannten Praxisfällen umgesetzt mit: ChatGPT, Copilot

Weitere Praxisbeispiele aus Quadrant C:
Sentiment Score: Aus verschiedenen Quellen (z. B. Google Reviews, Yelp, Facebook etc.) Kundenrezensionen in eine Stimmungskennzahl überführen.

**Anwendungsfall 4:
Den EBIT aus gegebenen Konten errechnen lassen (Quadrant D)**

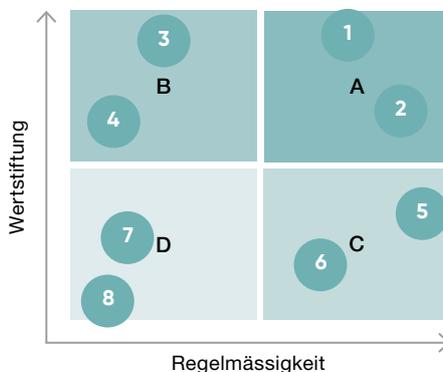
Dieses Beispiel zeigt keinen realen Mehrwert, da jedes Unternehmen einen Kontenplan hat und dort die Definition des EBIT hinterlegen kann. Eine einfache Abfrage der Erfolgsrechnung aus dem System ist ausreichend. Zudem sollten bei Kennzahlen keine ungefähren Schätzungen durch KI verwendet werden (Stichwort «Halluzination»), sondern exakte Werte gemäss der Unternehmensdefinition.

Für eine flexible Aufteilung des EBIT nach Produkten, Teams oder Zeiträumen bietet sich Business Intelligence als die geeignetere Lösung an.³

In bekannten Praxisfällen umgesetzt mit: ChatGPT

Weitere (versuchte) Praxisbeispiele aus Quadrant D: Banktransaktionen mittels KI auslesen. Dies ist bereits über Schnittstellen automatisierbar und erfordert 100 Prozent Genauigkeit. Ausserdem gelten beim Zugriff auf E-Banking höchste Anforderungen an die Datensicherheit.

Die identifizierten Anwendungsfälle sind in der untenstehenden Grafik zusammengefasst.



- 1 Low-Code Controlling Arbeiten
- 2 Unregelmässigkeiten in Abschluss/Budget finden
- 3 Umsatzforecast (operativ)
- 4 Abklärung Anwendung Rechnungslegungsstandard
- 5 Übersetzungen/Sprachverbesserungen im FRW-Kontext
- 6 Sentiment Score aus Kundenrezensionen
- 7 ChatGPT: errechne EBIT aus Import Einzelkonten
- 8 Banktransaktionen vom E-Banking in FIBU übertragen

Abbildung 3: Praxisanwendungen in der KI-Bewertungsmatrix.

Zusammenfassung

Die Anwendung von KI im CFO-Bereich kann in einer ersten Phase des Ausprobierens interessant sein, doch bald sind konkrete Ergebnisse gefordert. Für technisch versierte Finanzfachleute ergeben sich durch die neuen Technologien grosse Chancen, ihre Rolle zu erweitern. Finanzfachkräfte können zum Beispiel

- durch Low-Code schnell und unabhängig automationsgestützte Arbeiten ausführen
- die Recherchezeit für Fachfragen deutlich verkürzen und sich durch Finanzprozesse leiten lassen
- Unregelmässigkeiten schneller aufdecken und dadurch die Qualitätskontrolle verbessern
- Manuelle Forecasts durch KI-unterstützte (transparente) Modelle ersetzen (respektive ergänzen)

→ Rein finanzielle Kennzahlen durch quantifizierte Kundenstimmungen (Sentiments) in ihren Führungskennzahlen ergänzen

Gleichzeitig ist es wichtig, ein Gespür für «schwache» Anwendungsfälle zu entwickeln: Ein intransparenter Forecast, der sich nicht operationalisieren lässt, ist nicht zielführend – insbesondere, wenn er fälschlicherweise von konstanten Markt- und Unternehmensbedingungen ausgeht.

Wenig sinnvoll sind auch Lösungen für Probleme, die bereits durch Standard-schnittstellen oder Automationslösungen wie Business Intelligence besser gelöst sind und im Falle von potenziell «halluzinierenden» KI-Modellen zu einer Verschlechterung der Resultate führen.

Für die Einsendung Ihrer Use Cases und deren Bewertung in der Klassifikationsmatrix freut sich: meisser@datavision.ch.



Fabian Meisser
M.A. HSG/Data Scientist,
Geschäftsführender Partner DataVision AG,
Vorstandsmitglied SwissAccounting,
meisser@datavision.ch

³ Business Intelligence wird bereits vermehrt durch KI unterstützt und deshalb sind die beiden Themen eher als symbiotisch zu betrachten statt als konkurrierende Konzepte.

Vorteile automatisierter Rechnungsverarbeitung

Der globale E-Invoicing-Markt wächst, gerade auch in den Ländern der EU. Von einer allgemeinen E-Rechnungspflicht im B2B ist die Schweiz noch entfernt, wengleich hierzulande die Digitalisierung schon sehr weit vorangeschritten ist und eine E-Rechnungspflicht im B2G schon lange besteht.

Richard Luckow

Wer heute im Schweizer B2B-Sektor Rechnungen erstellt, nutzt bereits immer weniger die Papierform. Der Versand per E-Mail als PDF ist für Ersteller und Empfänger deutlich komfortabler. Hinzu kommt eine Besonderheit, die es in den meisten anderen europäischen Ländern so nicht gibt: der QR-Code auf Schweizer PDF-Rechnungen (die «QR-Rechnung»). Er folgt dem Swiss-QR-Bill-Standard, enthält alle notwendigen Zahlungsinformationen in digitaler Form und kann mit Banking-Apps oder speziellen Lesegeräten gescannt werden.

Das macht manuelle Eingaben überflüssig und vereinfacht sowie automatisiert noch einmal mehr den dahinterliegenden Rechnungsbearbeitungsprozess sowie die Bezahlung. Schliesslich geht es bei der Digitalisierung in Unternehmen vor allem darum, die kaufmännischen Prozesse zu vereinfachen.

Entwicklung in der EU

Parallel zu den Entwicklungen hierzulande forciert die EU das Thema seit einiger Zeit mit einem Richtlinien-Entwurf zu «VAT in the Digital Age» (ViDA), quasi der Vorgabe zur Umsetzung einer E-Rechnungspflicht. Sie soll die bisherige Umsatzsteuer-Richtlinie

modernisieren und transnationale Hürden wie die lokale Mehrwertsteuer-Registrierung überwinden.

Bedingung dafür ist eine EU-weite Pflicht zum transaktionsbasierten E-Invoicing in einem einheitlichen Standard. Bis spätestens 2028 sollen grenzüberschreitende Rechnungen daher nur noch E-Rechnungen sein dürfen, die direkt automatisch mit an die Steuerbehörde gehen. Es handelt sich somit um ein enorm wachsendes Marktsegment. Das zeigt auch der aktuelle Billentis Report 2024: Schätzungen zufolge wird sich der weltweite Markt für E-Invoicing und Enablement auf insgesamt 8,3 Mrd. EUR im Jahr 2024 und etwa 22,2 Mrd. EUR im Jahr 2028 belaufen. Etwa 125 Mrd. E-Rechnungen werden Billentis zufolge bis Ende 2024 weltweit (Consumer-, Business-, Government-Bereich) verschickt worden sein. In Europa bedeutet dies allein im B2B- und B2G-Sektor, gemessen am Rechnungsgesamtvolumen, einen 52-prozentigen Zuwachs.

Wann wird von E-Invoicing gesprochen?

Um als eine elektronische Rechnung zu gelten, muss diese in einem strukturierten

XML-Datenformat ausgestellt, übermittelt und zugestellt werden. Der Empfänger muss sie annehmen und verarbeiten können. Damit ist auch klar: Die QR-Rechnung hat zwar starke Anteile davon, gilt aber per Definition nicht als E-Rechnung.

Für den Versand und die Annahme von E-Rechnungen in einem gültigen XML-Format sind Softwarelösungen von Vorteil, die wie ein «Single Point of Connection» fungieren und das Zugangstor sind in die E-Rechnungswelt der verschiedensten Länder. Dabei werden unterschiedlichste E-Rechnungsformate angenommen und in ein einfach zu verarbeitendes, standardisiertes Format umgewandelt. Umgekehrt geschieht dies dann ebenso für die Erstellung und den Versand von E-Rechnungen.

Wie eine solche Rechnungslösung technisch betrieben wird – ob on-premises, in der Private oder der Public Cloud – bleibt grundsätzlich dem jeweiligen Unternehmen selbst überlassen. Erhebungen zufolge werden in der EU oft Software-as-a-Service-Lösungen bevorzugt, weil Unternehmen mit ihnen den mit Abstand geringsten Aufwand haben. Schweizer

Firmen sind bei der Cloud-Nutzung jedoch etwas engere Grenzen gesetzt. Grund ist die hierzulande gesetzlich vorgeschriebene Speicherung von Dokumenten innerhalb der Landesgrenzen. Lokale Rechenzentren der Hyperscaler vor Ort könnten hier Abhilfe schaffen.

Rechnungen in allen Formaten automatisiert verarbeiten

Rechnungen treffen in allen Formaten und auf unterschiedlichen Wegen in den Unternehmen ein. Hier setzt die automatisierte Rechnungsbearbeitungssoftware an. Papierrechnungen werden nach ihrem Eintreffen zunächst gescannt, die Rechnungsdaten mittels Optical Character Recognition (OCR) ausgelesen und ins ERP-System übertragen, wo ein Abgleich mit den Stammdaten stattfindet. Die Buchhaltung hat alle prüfungsrelevanten Informationen damit sofort im Zugriff. Analog funktioniert es bei PDFs, hier entfällt lediglich der Scanningvorgang. Für Schweizer Unternehmen gilt: Rechnungsbearbeitungssoftware sollte zusätzlich in der Lage sein, die im QR-Code enthaltenen Daten auszulesen. Die Weiterleitung und Freigabe der Rechnungen im Unternehmen läuft anschliessend in allen Fällen über einen in das ERP-System integrierten Workflow.

Wer keiner komplexen E-Rechnungspflicht unterliegt, wie die Schweiz, hat dennoch technologische Möglichkeiten, XML-Formate (strukturierte Rechnungen) neben Papier-

Da SAP auch bei hiesigen Unternehmen das meist verbreitete ERP-System ist, sollte eine Rechnungsbearbeitungssoftware mit ihr gut interagieren: in dem Sinne, dass die relevanten Informationen automatisch in die entsprechenden Felder des SAP-Systems übertragen werden und sich der nachfolgende Freigabeworkflow innerhalb von SAP abspielt.

Eine weitere Herausforderung wartet derzeit auf SAP-Anwenderunternehmen mit dem anstehenden Wechsel auf die neue Produktgeneration SAP S/4HANA. Mit ihr treibt der Hersteller die Entwicklung strategisch stark in Richtung Public Cloud. Für Unternehmen, die davor zurückschrecken, gibt es Private Cloud- und (zumindest im Übergang) noch lokal installierte Varianten. SAP spricht hier von unterschiedlichen «Deployment»-Modellen. Bei der Auswahl einer Software für die Rechnungsbearbeitung ist deshalb darauf zu achten, dass diese lauffähig für alle Modelle ist, sowie im Idealfall zusätzlich auf der neuen SAP Business Technology Platform (BTP). SAP-zertifizierte Software für alle Betriebsmodelle bietet Unternehmen daher eine hohe Zukunftssicherheit.

Mit einer intelligenten, automatisierten Software zur Rechnungsverarbeitung ergeben sich erhebliche Vorteile für Unternehmen: mindestens 50 bis 60 Prozent kürzere Durchlaufzeiten, 40 bis 50 Prozent weniger Transaktionsfehler, Rückfragen verringern

Finanzabteilungen erhalten durch elektronisches Rechnungsmanagement frühzeitig einen Überblick darüber, wie viele Rechnungen im Umlauf sind und wann diese fällig werden. Zahlungen können dadurch so gesteuert werden, dass ein optimales Cash-Management möglich wird.

und PDF-Formaten anzunehmen und natürlich auch im ERP-System weiterzuverarbeiten. Hierfür gibt es am Markt seit einigen Jahren bereits Anwendungen. Auch hier werden die Daten aus den E-Rechnungen in das ERP-, Warenwirtschafts- oder Buchhaltungssystem des Empfängers übertragen und bilden – idealerweise integriert – in diesem dann einen automatisierten Freigabeprozess ab.

sich und eine deutlich höhere Transparenz und Auswertbarkeit der Prozesse hilft bei den Monats- und Jahresabschlüssen. Finanzabteilungen erhalten durch elektronisches Rechnungsmanagement frühzeitig einen Überblick darüber, wie viele Rechnungen im Umlauf sind und wann diese fällig werden. Zahlungen können dadurch so gesteuert werden, dass ein optimales Cash-Management möglich wird. Die



WUSSTEN SIE, DASS ...

... Deutschland die grundsätzliche Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung im B2B aufgrund des Wachstumschancengesetzes (WtcG) bereits ab dem 1.1.2025 vorsieht (wobei Übergangsfristen gewährt werden)?

Betroffen sind in Deutschland ansässige Unternehmen mit innerdeutschen B2B-Umsätzen.

→ Diesen gleichgestellt sind Schweizer Unternehmen mit deutschen Betriebsstätten.

→ Schweizer Unternehmen mit lediglich umsatzsteuerlicher Registrierung in Deutschland sind (vorherhand) nicht betroffen.

Nutzung von Skonto, wie in einigen Branchen üblich, trägt ebenfalls dazu bei.

Verbindung von Einkaufs- und Rechnungsprozessen (P2P)

Unternehmen sollten ihren Digitalisierungsgrad nicht nur im Rechnungseingang, sondern auch in den vorgelagerten Einkaufsprozessen erhöhen. Einkaufsabteilungen stehen oft vor unterbrochenen Lieferketten, bedingt durch unterschiedlichste, weltweite Krisen. Das macht Beschaffungsprozesse anfälliger und komplexer, häufigere und frühere Umdispositionen sind notwendig.

Der Einkauf muss jedoch schnell und flexibel reagieren können, was sich durch einen hohen Automatisierungsgrad am besten erreichen lässt. Dabei werden Bedarfsmeldungen, Bestellungen, Bestellbestätigungen, Lieferscheine und eingehende Rechnungen einbezogen. Die Vorteile eines durchgängig digitalen Procure-to-Pay-(P2P) Prozesses: Er ist schneller, da die Versand- und Liegezeiten

von Dokumenten entfallen, und verbessert die Prozess- und Datenqualität erheblich, da keine Medienbrüche entstehen. Lieferantenportale, welche die gesamte Kommunikation und den Dokumentenaustausch zwischen den Stakeholdern digital abwickeln, sind eine weitere Option.

Automatisierte P2P-Prozesse, von der Bestellung bis zur Bezahlung, bedeuten auch für die kreditorische Buchhaltung ein weiteres Optimierungspotenzial. Eine Rechnung, die auf einer Bestellung basiert, lässt sich viel schneller und einfacher verarbeiten. Sobald alle notwendigen Freigaben im Zuge der Bedarfserfassung erteilt wurden und es keine Abweichungen zwischen Bestellung, Wareneingang und Rechnung gibt, erfolgt die Verarbeitung vollständig automatisiert. Die Prozesse sind von der Bestellung bis zur Bezahlung verbunden, sodass eine Rechnung vollständig im Hintergrund verarbeitet werden könnte (sogenannte Dunkelbuchungen). Abgleichmechanismen wie der 3-Way-Match erhöhen die Sicherheit des Prozesses und schützen vor Fehlern und Betrugsversuchen.

Fazit

In zahlreichen europäischen Ländern ist die elektronische Rechnungsstellung obligatorisch oder wird gefördert. Ziel ist es, Steuervorschriften besser durchzusetzen und Betrug zu minimieren, sodass Unternehmen die gesetzlichen Bestimmungen einhalten. In der Schweiz ist eine E-Rechnungspflicht bislang noch nicht vorgesehen. Mit der QR-Rechnung gibt es ein probates Verfahren, um den Rechnungverkehr weitestmöglich zu digitalisieren, zu automatisieren und somit fehlerfreier und schneller zu gestalten.

Ein sinnvoller nächster Schritt in Richtung eines «echten» Invoicing im Sinne der EU wäre eine verstärkte Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf die Harmonisierung des Rechnungverkehrs innerhalb Europas. Eine koordinierte Vorgehensweise zwischen EU- und Nicht-EU-Ländern könnte dabei von grossem Nutzen sein.



Richard Luckow

Key Account Management, Branch Management Frankfurt/Deutschland, xSuite Group, richard.luckow@xsuite.com

Intelligente Automatisierung für E-Invoicing und P2P-Prozesse

xSuite
It's simple. It's digital.

Wir schließen für Sie jede Lücke

- Digitale, KI-gestützte Rechnungsverarbeitung
- Annahme und Verarbeitung von E-Rechnungen
- Durchgängige Bestell- & Rechnungsprozesse (P2P)
- Revisions sichere Archivierung
- Einhaltung von Compliance



Webinare
zum Thema

info@xsuite.com
www.xsuite.com



SAP® Certified
Integration with RISE with SAP S/4HANA Cloud

Trappole fiscali con le mance

In molti settori, come la gastronomia e il mestiere del parrucchiere, le mance sono ancora comuni. Un tempo venivano date direttamente al personale, oggi spesso vengono pagate tramite carta di credito o Twint. Ma attenzione: ci sono regole chiare per l'assoggettamento delle mance alle assicurazioni sociali e all'IVA.

Armin Suppiger

Fondamentalmente, tutte le remunerazioni ricevute nel contesto di uno scambio di servizi sono soggette all'imposta sul reddito e ai contributi previdenziali. Secondo la legge vigente sull'AVS, le mance e le gratifiche per il servizio fanno parte del reddito imponibile solo se costituiscono una parte significativa del salario. Ma cosa significa «parte significativa»? Dopo che le associazioni di numerosi settori hanno ufficialmente abolito le mance, oggi le casse di compensazione assumono generalmente che queste siano concesse solo in misura insignificante, specialmente nella gastronomia e nel settore dei parrucchieri.

Al contrario, sulle mance date ai dipendenti nel settore dei trasporti (aziende di taxi, autobus, navigazione e stazioni di servizio) vengono normalmente prelevati premi assicurativi contro gli infortuni. Pertanto, queste fanno parte del salario imponibile.

Le imposte dirette utilizzano la stessa definizione, secondo la quale le mance devono essere dichiarate come reddito solo se costituiscono una parte significativa del salario (oggi generalmente più del 10%). Di solito si rifanno alla pratica delle assicurazioni sociali.

Anche per l'imposta sul valore aggiunto (IVA), le mance rappresentano un compenso legato a uno scambio di servizi e sono

quindi generalmente soggette all'IVA. Solo se vengono soddisfatte le seguenti condizioni, le mance non fanno parte del compenso imponibile:

1. L'importo promesso dal cliente deve essere interamente versato ai dipendenti.
2. Il pagamento delle mance ai dipendenti deve poter essere dimostrato dall'impresa alberghiera soggetta all'imposta.
3. Le mance non devono essere contabilizzate come ricavo dall'impresa alberghiera.
4. Le mance devono essere fatturate separatamente.
5. Non deve essere indicata alcuna tassa sulle mance nella fattura.

Se questi punti non vengono cumulativamente soddisfatti, potrebbero derivare correzioni fiscali. Tuttavia, quanto fatto valere per le mance, non si applica ai seguenti servizi aggiuntivi, che devono essere assoggettati al tasso applicabile:

- Costi di approvvigionamento per le consegne come i trasporti, dazi, LSVÄ;
- Spese di viaggio, vitto, alloggio, ecc., anche se sostenute all'estero;
- Costi di trasporto degli oggetti al destinatario del servizio;
- Supplemento per piccole quantità;
- Provvigioni di qualsiasi tipo che il prestatore di servizi paga a terzi e trasferisce come costo al cliente;
- Spese di sollecito;

- Supplementi concordati per il pagamento a rate, interessi contrattuali, altri supplementi;
- Mance, a condizione che siano destinate al prestatore di servizi e non al personale.

In generale, è importante rispettare le disposizioni fiscali e previdenziali relative alle mance e agli altri servizi aggiuntivi per essere conformi alla legge ed evitare future rettifiche.



Armin Suppiger

Esperto diplomato in finanza e controlling, Esperto IVA FH, VATAR AG, Lucerna, membro del consiglio di amministrazione SwissAccounting
armin.suppiger@swissaccounting.org



BILDUNG

Nachholbildung, Sachbearbeiterin, Fachausweis und Diplom

Ein steiler Bildungsweg, eine tolle Entwicklungsgeschichte

Der Liebe wegen kam Oksana Willi-Poleshuk 2007 aus Usbekistan in die Schweiz. Es reichte ihr nicht, ausschliesslich Ehefrau und Mutter zu sein. Sie wollte sich eine eigene berufliche Perspektive schaffen. Vier Weiterbildungen später hält sie das Diplom als Expertin in Rechnungslegung und Controlling in Händen und ist Leiterin Rechnungswesen bei der Eniwa AG, einer Energieversorgerin im Kanton Aargau.

Interview: Marion Tarrach | Fotos: Carolina Piasecki

Bei unserem ersten Interview im Jahr 2017 berichtete Oksana Willi von den Jahren des Ankommens in der Schweiz, die nicht immer einfach waren. Doch sie wollte ihrem ersten von inzwischen zwei Kindern ein Beispiel sein und stieg in eine beeindruckende Bildungslaufbahn ein. Auf eine kaufmännische Nachholbildung folgten der Lehrgang zur Sachbearbeiterin Rechnungswesen und zur Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen. 2024 schloss sie die Diplombildung ab und ist damit auf der höchsten Stufe der beruflichen Weiterbildung angelangt. Eine tolle Ausgangslage für ein zweites, entspanntes Gespräch.

Herzliche Gratulation zu Ihrem neuen Berufstitel! Haben Sie Ihren Erfolg auch entsprechend gefeiert?

Mit etwas Verspätung ... An der offiziellen Schlussfeier konnte ich leider nicht teilnehmen, womit die interne Feier der Controller Akademie für mich zum Abschluss dieser intensiven Zeit wurde. Das Treffen mit meinen Kolleginnen und Kollegen war mir sehr wichtig – zusammen sind wir diesen Weg gegangen, zusammen haben wir diese Zeit auch ausklingen lassen.

«Die Weiterbildung zur Expertin in Rechnungslegung und Controlling entspricht meinem beruflichen Profil und war genau die richtige Entscheidung.»

War Ihnen schon gleich nach dem Fachausweis klar, dass Sie das Diplom machen würden?

Das ging nicht so schnell. Eigentlich wollte ich Steuerexpertin werden. Meine berufliche Erfahrung war aber für dieses spezifische Aufgabengebiet noch zu wenig breit. Deshalb entschied ich mich für die Weiterbildung zur Expertin in Rechnungslegung und Controlling. Das entspricht meinem Profil und war – im Nachhinein betrachtet – genau die richtige Entscheidung.

Inwiefern?

Mein Vorgesetzter hatte sich noch vor den Prüfungen entschieden, die Stelle zu

wecheln – als seine Stellvertreterin und dank meiner Weiterbildung rückte ich nach. Ich bin nun Abteilungsleiterin, führe ein Team und bin einbezogen in strategische Fragestellungen. Plötzlich geht es um Investitionsrechnungen, Unternehmensbewertung etc. Ich habe schon oft gedacht: Zum Glück habe ich zu diesen Themen in der Schule gut aufgepasst!

Sie haben einen beeindruckenden Bildungsweg zurückgelegt und dozieren nun sogar selber ...

Nach dem Fachausweis bot mir die HKV Aarau an zu unterrichten. Ich bin nebenberuflich Dozentin in Lehrgängen, die ich selber besucht hatte. Immer wieder stehe ich im Austausch mit migrierten, fremdsprachigen Teilnehmenden. Sie interessieren sich sehr dafür, wie ich es geschafft habe, hier Fuss zu fassen. Ich freue mich, wenn meine Geschichte andere inspirieren kann.

Sind sie inzwischen zum Rollenmodell geworden?

Und zur Klischeebrecherin ... Aus Liebe in die Schweiz gekommen und sehr gerne Mutter, aber auch eine Frau, die im Beruf

und in der Bildung einen Beitrag an die Schweizer Gesellschaft leistet. Ich durfte von vielen Möglichkeiten profitieren und gebe etwas zurück.

Was ist Ihr Credo als Dozentin, was bringen Sie ins Klassenzimmer ein?

Die Leidenschaft für die Zahlen und die Freude daran, Wissen und Erfahrung zu teilen. Darin bin ich überhaupt nicht geizig (lacht)! Es ist toll, wenn man die Verbindung zwischen Theorie und eigener Praxis herstellen kann. Dieses Feuer spüren die Teilnehmenden. Ich liebe die Weiterbildungsatmosphäre – jetzt einfach auf der anderen Seite des Klassenraums.

Sie kennen die Stufen der Schweizer Berufsbildung aus eigenem Erleben. Was sind Ihre Eindrücke?

Das Bildungssystem in der Schweiz ist eines der besten. Man muss selber viel investieren, es braucht Disziplin, um sich durchzubeissen. Man muss Prioritäten setzen, auch finanziell. Zum Glück beteiligen sich der Staat und teilweise auch die Arbeitgeber an den Kosten der beruflichen Weiterbildung. Grundsätzlich steht dieser Weg hier jedem offen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht usw. Das private Umfeld muss natürlich mitmachen, aber es handelt sich ja um eine begrenzte Zeit. Die Früchte, die man dafür erntet, sind jede Mühe wert (lacht)!

Wo sehen Sie die grössten Unterschiede zwischen den Weiterbildungen auf Stufe Fachausweis und Diplom?

Der Zeitfaktor: Im Fachausweis war es noch möglich, im Unterricht zwei oder drei Aufgaben zu einem Thema zu lösen. In der Diplombildung ging das nicht mehr. Die Wissenspakete mussten zu Hause selbstständig weiterbearbeitet werden. Das war definitiv eine andere Stufe mit anderen Anforderungen.

Welche Herausforderungen boten die Prüfungen?

Corporate Finance gleich am Anfang war eine Knacknuss, eine Nervenprüfung mit sehr, sehr viel Stoff in sehr wenig Zeit. Danach kamen die Fächer, in denen ich mehr Fleisch am Knochen zu bieten hatte. Noch am Abend vor der letzten Prüfung habe ich ein bisschen gefeiert, ich hatte das Gefühl, dass nichts mehr schiefgehen kann.

Sie hatten Leadership als Ausbildungsthema. Ziehen Sie daraus einen direkten Nutzen für Ihre Funktion?

Sicher! Der Diplomlehrgang ist ausgerichtet auf eine Führungsposition, da geht es häufig mehr um das Zwischenmenschliche als um das Fachliche. Um Menschen führen zu können, musst du sie spüren; du musst wissen, wie du das Team gewinnen

MENTORING

- Begleitung durch qualifizierte Dozierende
- Kleingruppen (4-6 Studierende)
- Regelmässige Videokonferenzen

SELBSTGESTEUERT

- Starte den Kurs, wann du willst
- Nimm dir soviel Zeit, wie du brauchst
- Lege die Prüfung ab, wenn du bereit bist

Rechnungswesen online lernen:

HFP EXPERTE/EXPERTIN

Rechnungslegung & Controlling

Nächste Starts:

Mentoring: 7.10.24 / 3.2.25

Selbstgesteuert: Wöchentlich möglich

FA FACHMANN/FACHFRAU

Finanz- und Rechnungswesen

Nächste Starts:

Mentoring: 4.11.24 / 3.3.25

Selbstgesteuert: Wöchentlich möglich

FA TREUHÄNDER/IN

Nächster Start:

Mentoring: 3.3.25

VORBEREITUNGSKURS

Zulassungsprüfung Treuhand

Nächster Start (alte Wegleitung):

Mentoring: 3.3.25

SACHBEARBEITER/IN

Rechnungswesen

Nächste Starts:

Mentoring: 4.11.24 / 7.4.25

Selbstgesteuert: Wöchentlich möglich

SACHBEARBEITER/IN

Rechnungswesen

Nächste Starts:

Mentoring: 2.12.24 / 3.3.25

Selbstgesteuert: Wöchentlich möglich

SACHBEARBEITER/IN

Steuern

Nächste Starts:

Mentoring: 2.12.24 / 2.6.25

Selbstgesteuert: Wöchentlich möglich

PAYROLL SPEZIALIST/IN

Nächste Starts:

Mentoring: 6.1.25 / 7.7.25

Selbstgesteuert: Wöchentlich möglich

eFachausweis

Persönlich, kompetent, flexibel.



Mehrwerte:

Statista.de, iPad, GetAbstract,
& noch mehr (je nach Lehrgang)



Flexibles Lernen:

Online, virtuell, offline,
ohne Reisezeiten



Top Lernmethoden:

Wissenschaftlich erprobt
und modern



SIZ Modul:

Vorbereitung und Prüfung
inbegriffen



kannst. Die psychologischen Aspekte der Führungsarbeit hätten im Workshop gerne noch mehr Gewicht erhalten dürfen.

Der Fachverband SwissAccounting (bisher veb.ch) hat 2023 geschützte Titel zum Bachelor und Master Professional eingeführt. Ist diese Titelgebung für Sie ein Thema?

Wenn man sich für eine internationale Firma oder einen Job im Ausland interessiert, sind solche Titel sehr wichtig. Mich selber betrifft das weniger. Mir gefällt's in der Schweiz, ich will nirgendwo anders hin (lacht). Zu meiner beruflichen Situation passt der Titel als diplomierte Expertin.

Welche Tipps geben Sie Berufsleuten, die in eine berufliche Weiterbildung einsteigen?

Verliert nie euer Ziel aus den Augen! Irgendwann in einer längeren Ausbildung kommt ein Motivationsloch. Es hilft, sich dann an seine Ziele zu erinnern. Und sich mit dem Zertifikat, dem Fachausweis oder dem Diplom in der Hand vorzustellen. Das macht so glücklich, das ist so ein euphorisches

Gefühl! Und natürlich muss man sich auch mal etwas gönnen. Bei mir war das ein Tag des Faulenzens vor dem Fernseher, was mir sonst nie in den Sinn käme. Und die Ferien waren strikt Familienzeit.

«Man kann viel erreichen, wenn man offen und neugierig ist und schätzt, was die Schweiz zu bieten hat.»

Wie haben Sie sich fürs Lernen organisiert?

Für die konkrete Prüfungsvorbereitung hatten wir eine Lerngruppe, und der Sonntag war von Anfang an mein individueller Lerntag. Kurz vor den eidgenössischen Prüfungen habe ich auch jede freie Minute morgens vor der Arbeit genutzt. Durch den beruflichen Funktionswechsel war die Zeit sehr knapp. Ich profitierte davon, dass ich kontinuierlich gelernt hatte. Das war ein gutes Fundament.

Gibt es eine Botschaft, die Sie abschliessend platzieren möchten?

Ich möchte Menschen motivieren, die hierher kommen und sich ein Leben aufbauen wollen. Die sprachliche Kompetenz ist das A und O, um sich zu integrieren. Man kann viel erreichen, wenn man offen und neugierig ist und schätzt, was die Schweiz zu bieten hat. Mit ihren Sprachen und Kulturen ist sie selber auch offener für Anderes. So habe ich das jedenfalls erlebt. Ich fühle mich ziemlich wohl hier (lacht). Also ich kann schon sagen, dass ich zur Schweizerin geworden bin ...

Oksana Willi-Poleshuk, herzlichen Dank für das Gespräch!

Weitere spannende Storys finden Sie auf:

**Karriere im
Accounting**

zahlenmeister.ch

Was macht unsere eidgenössischen Prüfungen so erfolgreich?

Herbert Mattle ist seit jeher von der Qualität unserer Ausbildungen überzeugt, insbesondere von den eidgenössischen Prüfungen «Berufsprüfung Fachmann / Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen» sowie «dipl. Experte / Expertin in Rechnungslegung und Controlling». Die berufsbegleitende Weiterbildung, umfangreiche Praxis und Prüfungen auf höchstem Niveau leisten auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag zum Gedeihen der Schweizer Wirtschaft. In diesem Beitrag beleuchtet der Präsident des Vereins für die höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling die Erfolgsfaktoren, die hinter dieser positiven Entwicklung stehen.

Herbert Mattle

Ein entscheidender Erfolgsfaktor für die eidgenössischen Prüfungen ist ihre offensichtliche und anerkannte Überlegenheit. Die objektiven, externen und mehrtägigen Prüfungen stellen den einzigen verlässlichen Massstab für Arbeitgeber dar, da sie die Qualität der einzelnen Schulen und den Wildwuchs von Ausbildungen nicht beurteilen können. Die Bestehensquote von rund zwei Dritteln spricht für sich selbst. Zudem gewährleisten gesamtschweizerische Prüfungen ein einheitliches Niveau in allen Landessprachen. Die Titel sind in den Landessprachen geschützt und geniessen eine hohe Anerkennung in Wirtschaft und Verwaltung. Dies ist besonders wichtig, da die Ausbildung den Anforderungen der Branche sowie der heutigen und zukünftigen Praxis entspricht. Darüber hinaus überzeugen die Absolventinnen und Absolventen durch ihre Praxisnähe und ihren Durchhaltewillen, der sich über eine Studiendauer von drei bis sechs Jahren erstreckt.

Unsere Prüfungen: von der Praxis für die Praxis

Eidgenössische Prüfungen sind so stark wie die zuständige Organisation der Arbeitswelt (OdA) und somit auch wie der Berufsstand, der dahintersteht.

Mit veb.ch (neu: SwissAccounting) und Kaufmännischer Verband Schweiz stehen zwei OdA, die unseren Berufsstand hervorragend und leidenschaftlich vertreten. Sie sorgen dafür, dass die Prüfungen in regelmässigen Abständen überarbeitet werden, um notwendige Anpassungen vorzunehmen. Diese basieren jeweils auf einer aufwendigen und detaillierten Berufsfeldanalyse, bei der die wichtigsten Handlungskompetenzen identifiziert werden.

Handlungskompetenz bedeutet, Wissen und Fähigkeiten effektiv in der Praxis umzusetzen. Dies umfasst die Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen, Strategien zu entwickeln und Ziele durch Kooperation und praktische Anwendung zu erreichen. In den Prüfungen und Reglementen spiegelt sich dies wider.

Ebenso wird darauf geachtet, eine Prüfungs-umgebung bereitzustellen, die der Praxis entspricht. Das bedeutet unter anderem den Einsatz von Notebooks (BYOD), Open-Book-Prüfungen und die Zulassung von KI, wo relevant.

Ein weiteres grosses Anliegen ist die Bereitstellung aktueller Fachliteratur, möglichst in allen Landessprachen.

Wenige Trägerverbände und einfache Organisation

Seit 2002 darf ich den Trägerverein für die höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling leiten, der für unsere Berufs- und Diplomprüfung verantwortlich ist. Die Mitglieder des Vereins sind die zwei Trägerverbände SwissAccounting und Kaufmännischer Verband Schweiz.

Der Trägerverein wählt die Mitglieder und den Präsidenten der Prüfungskommission und ist unter anderem auch für die Finanzen zuständig. Die wichtigste Aufgabe des Trägervereins besteht darin, die Prüfungen kontinuierlich an die dynamischen und sich verändernden Bedürfnisse der Wirtschaft und Verwaltung anzupassen, um die Zukunftsfähigkeit des Berufsstands zu gewährleisten.

Dass dem Trägerverein nur zwei Trägerverbände angehören und die Prüfungskommission für beide Prüfungen zuständig ist, vereinfacht viele Prozesse und fördert schnelle und fundierte Entscheidungen. Zudem ist der administrative und organisatorische Teil der Prüfungen an examen.ch, eine Tochter des Kaufmännischen Verband Schweiz, ausgegliedert – für eine professionelle Durchführung ist also bestens gesorgt.

Ein grosser Dank gebührt an dieser Stelle allen an der Prüfung Beteiligten, wie der Prüfungskommission, den Fachgruppen, den Experten und examen.ch. Sie alle machen diese Prüfungen erst möglich und erfolgreich.

Marketing und Positionierung

Was nützt das beste Produkt, wie unsere Prüfungen, wenn es niemand kennt? Leider vernachlässigen viele andere eidgenössische Prüfungen die Bedeutung von Marketing. Bei uns ist das nicht der Fall! Seit einigen Jahren sind wir äusserst erfolgreich mit dem Projekt «Zahlenmeister» unterwegs. Dieses Projekt nutzt insbesondere Storytelling und Social-Media-Kanäle, um möglichst viele Berufsleute frühzeitig in ihrem beruflichen Werdegang für unsere Ausbildungen zu begeistern.

Ebenso wichtig sind die Positionierung, das Renommee und das Prestige unserer Prüfungen als «Marke». Mit Stolz erfüllt es mich, dass der Berufstitel «dipl. Expertin/Experte in Rechnungslegung und Controlling» als erster das Niveau 8, die höchstmögliche Einstufung im Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR, entspricht auch EQR), erreicht hat. Dies entspricht mindestens einem Masterabschluss. Die Berufsprüfung wurde mit einer 6 ebenfalls auf einem sehr hohen Niveau eingestuft, was einem Bachelorabschluss entspricht. Eine anerkannte, hohe Positionierung hat auch den erfreulichen Nebeneffekt, dass in unserem Berufsstand attraktive Gehälter bezahlt werden.

Und Marketing zahlt sich aus! Unsere Prüfungen weisen Jahr für Jahr konstante Kandidatenzahlen auf, bei der Berufsprüfung über 1000, beim Diplom über 250.

Vielzahl an Weiterbildungsinstituten

Weiterbildungsinstitute spielen eine zentrale Rolle bei der Vorbereitung auf die Prüfungen. Im Gegensatz zu anderen Prüfungen, bei denen oftmals nur eine einzige Weiterbildungsinstitution diese Aufgabe übernimmt – häufig in enger Zusammenarbeit mit den Trägerverbänden – profitieren wir davon, dass zahlreiche Weiterbildungsinstitute Lehrgänge zu unseren Prüfungen anbieten. Ich

bin der Meinung, dass dieser Wettbewerb die Qualität positiv beeinflusst.

Zudem haben die Studierenden die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Unterrichtsformen wie Präsenz, Hybrid oder Online zu wählen. Darüber hinaus macht jedes Weiterbildungsinstitut auch Werbung für unsere Prüfungen, was die Bekanntheit und die Reichweite zusätzlich steigert.

Das grosse Ärgernis: Die Titelfrage

Aktuell läuft die Vernehmlassung des SBFI zum «Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung». Die vorgeschlagenen Massnahmen sind grundsätzlich zu begrüssen, jedoch bleibt die vorgesehene Lösung der «Titelfrage» weiterhin problematisch und unbefriedigend. Ich begrüsse ausdrücklich die Einführung der Titel «Professional Bachelor» und «Professional Master» – in Deutschland sind die Titel «Bachelor Professional» seit 2020 anerkannt; Österreich folgte kurz darauf. Die vorgeschlagene Umsetzung betrachte ich aber als sehr kritisch. Die in der Vernehmlassung angedachte Lösung sieht vor, dass «Professional Bachelor/Master» nur als Zusatz aufgeführt werden und nicht als eigentliche Titel; Beispiel:

→ dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, Professional Master

Des Weiteren wäre der Titel auf Englisch nicht geschützt und stützt sich auf die Empfehlung im Prüfungsreglement; Beispiel:

→ Chartered Expert in Financial and Managerial Accounting and Reporting, Advanced Federal Diploma of Higher Education, Professional Master

Wirtschaftsverbände unterstützen die Einführung von «Professional Bachelor/Master» Titeln. Hingegen wehren sich die Hochschulen nach wie vor vehement. Professoren sprechen von einer «Vermischung» oder von «Verwässerung» ihrer Titel – im Grunde genommen wollen sie ihre Pfründe schützen, es sind rein standespolitische Interessen. Wie sagte Brecht zutreffend: «Das Fressen kommt vor der Moral». Der Nationalrat hat bereits zweimal die Anerkennung des «Professional Bachelor» initiiert, doch im Ständerat haben jüngst von Swissuniversities

montierte Votanten die Zustimmung erneut verhindert. Die Vernehmlassung wird die Wirtschaft und die Bildungspolitik nun zwingen, Farbe zu bekennen.

Warum ist die Titelfrage so wichtig für unseren Berufsstand?

Fachkräfte mit viel Berufserfahrung und eidgenössischen Diplomen sind auf dem Arbeitsmarkt sehr begehrt. Die Schweiz ist international stark vernetzt, mit ausländischen Unternehmen im Inland sowie ausländischen Vorgesetzten und HR-Verantwortlichen, die jedoch unser weltweit beneidetes und anerkanntes Weiterbildungssystem nicht kennen. «Professional Bachelor/Master» Titel können hier einen wichtigen Beitrag zum Verständnis leisten. Im Bewerbungsprozess werden Lebensläufe zunehmend von «Unwissenden» oder von KI beurteilt, und wo kein «Bachelor/Master» vorkommt, wird das Dossier nicht weiterverfolgt. Durch unsere weltweiten wirtschaftlichen Verbindungen sind geschützte englische Titel ebenfalls ein Muss.

SwissAccounting hat hier einmal mehr Pionierarbeit geleistet mit den geschützten und attraktiven englischen Titeln:

- Master Professional veb.ch in Accounting®
- Bachelor Professional veb.ch in Accounting®

Man darf gespannt sein, wohin die Reise mit den Titeln geht!

Und damit ihre berufliche Karriere weiterhin erfolgreich verläuft, ist eines unabdingbar: Stetige Weiterbildung – lebenslanges Lernen! Lernen ist wie Rudern gegen den Strom. Hört man damit auf, treibt man zurück.



Herbert Mattle

Präsident Verein für die höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling, sowie von dualstark, die Konferenz für Berufs- & höhere Fachprüfungen, rwc@examen.ch

Spitzenleistungen im Sport und Beruf: Gemeinsamkeiten und Erfolgskonzepte

Die Olympischen Spiele und die Fussball-Europameisterschaft in diesem Sommer haben eindrucksvoll gezeigt, wie aussergewöhnliche Leistungen durch harte Arbeit, unerschütterliche Disziplin und bemerkenswerte Resilienz erreicht werden können.

Monika Lehmann

Im Bild: Monika Lehmann an den Ironman Weltmeisterschaften 2009 in Kailua-Kona auf Hawaii.

Diese internationalen Grossereignisse boten nicht nur packende Wettkämpfe, sondern auch wertvolle Einblicke, die für alle von Bedeutung sind, die sich in anspruchsvollen Studiengängen und Berufsfeldern bewähren möchten. Als langjährige Triathletin und ehemaliges Mitglied des schweizerischen Triathlon Nationalkaders habe ich festgestellt, dass viele der Fähigkeiten, die im Spitzensport gefragt sind, auch im Bereich der Aus- und Weiterbildung und im beruflichen Kontext von unschätzbarem Wert sind. Dieser Artikel beleuchtet diese Parallelen und bietet praktische Tipps zur Anwendung dieser Prinzipien im Studium und Beruf.

Mentale Stärke: der Schlüssel zum Erfolg

Bei allen Sportarten ist eine zentrale Qualität besonders auffällig: die mentale Stärke. Die Fähigkeit, in den entscheidenden Momenten des Wettkampfs ruhig und fokussiert zu bleiben, ist ebenso wichtig wie körperliche Fitness. Diese mentale Resilienz ist ein entscheidender Erfolgsfaktor, der sich nicht nur im Sport, sondern auch in der Aus- und Weiterbildung und in der beruflichen Welt als unverzichtbar herausstellt.

Studierende und Fachkräfte in anspruchsvollen Positionen sehen sich oft hohem Stress und komplexen Aufgaben gegenüber. Die Fähigkeit, auch in solchen Situationen gelassen und konzentriert zu bleiben, ist genauso entscheidend wie die sportliche Ausdauer auf dem Spielfeld oder der Wettkampfstrecke. Mentale Stärke hilft, Prüfungen zu meistern und berufliche Herausforderungen erfolgreich zu bewältigen, indem sie den Geist schärft und die Belastbarkeit erhöht.

Strategisches Denken und Planung: vom Spielfeld zur Studienordnung

Bei vielen Sportarten können wir beobachten, wie präzise Planung und strategisches Denken den Unterschied zwischen Sieg und Niederlage ausmachen können. Taktiken müssen sorgfältig geplant werden, um die Ziele zu erreichen. Bereits lange vor dem Wettkampf ist es wichtig, diese Taktiken zurechtzulegen und in die Gesamtplanung einfließen zu lassen. Dies erfordert ein enges Zusammenspiel zwischen Trainern und Athletinnen und Athleten: Die Coaches entwickeln Strategien sowie Trainings- und Wettkampfpäne, während die Sportlerinnen und Sportler diese Konzepte sowohl im Training als auch im Wettkampf umsetzen.

Ähnlich verhält es sich in der Weiterbildung und im Berufsleben. Der Erfolg in einem anspruchsvollen Studiengang erfordert eine gut durchdachte Planung der Lerninhalte und ein kluges Zeitmanagement. Nur so kann sichergestellt werden, dass an der Prüfung die gefragten Kompetenzen und das nötige Wissen abrufbar sind. Im Beruf müssen Fachkräfte komplexe Projekte und Budgets durch strategisches Denken und präzise Planung erfolgreich managen. Die Fähigkeit, langfristige Pläne zu entwickeln und diese flexibel anzupassen, ist entscheidend für den Erfolg in beiden Bereichen.

Selbstdisziplin und Zielorientierung: die Essenz des Erfolgs

Die Disziplin, die Athletinnen und Athleten auf Spitzensportlevel aufbringen, um beispielsweise an den Olympischen Spielen oder an Europa- oder Weltmeisterschaften teilzunehmen, ist sowohl elementar als auch bewundernswert. Tägliches, intensives Training, strikte Ernährungsvorgaben und kontinuierliche Selbstkontrolle sind notwendig, um auf höchstem Niveau zu konkurrieren. Diese Selbstdisziplin spielt auch im Studium und im Arbeitsumfeld eine zentrale Rolle.

Praxistipps für Studium und Beruf

- 1. Entwickeln Sie mentale Stärke durch gezielte Übungen:** Integrieren Sie regelmässig Achtsamkeitstraining oder Meditation in Ihren Alltag, um Ihre mentale Widerstandskraft zu stärken. Dies hilft, Stress abzubauen und Ihre Fähigkeit zur Konzentration in herausfordernden Situationen zu verbessern.
- 2. Nutzen Sie Zeitmanagement-Tools effektiv:** Verwenden Sie Planungswerkzeuge oder Apps, um Ihre Aufgaben und Ziele klar zu strukturieren. Setzen Sie Prioritäten und überwachen Sie regelmässig Ihren Fortschritt, um sicherzustellen, dass Sie effizient arbeiten und Ihre Ziele erreichen. Beim Lernen hilft Beständigkeit, Regelmässigkeit und in der direkten Prüfungsvorbereitung ein klarer Lernplan, um das Optimum zu erreichen.
- 3. Etablieren Sie eine Routine zur Selbstdisziplin:** Schaffen Sie feste Zeiten für Ihre Lern- oder Arbeitsphasen und halten Sie sich an diese Zeiten. Regelmässigkeit fördert die Effizienz und hilft, eine produktive Arbeitsweise beizubehalten.
- 4. Fördern Sie eine offene Kommunikation im Team:** Investieren Sie in die Entwicklung Ihrer Team- und Führungsfähigkeiten, indem Sie klare Kommunikation und regelmässige Feedback-Runden etablieren. Dies fördert eine produktive Zusammenarbeit und verbessert die Teamdynamik.

Studierende müssen oft einen langen Atem haben und sich konsequent auf ihre Ziele konzentrieren, um anspruchsvolle Prüfungen zu meistern. Im Berufsleben ist die Fähigkeit zur Selbstdisziplin und Zielorientierung entscheidend, um anspruchsvolle Aufgaben zu bewältigen und kontinuierlich hochwertige Ergebnisse zu liefern.

Teamarbeit und Führung: gemeinsam zum Erfolg

Die Fussball-Europameisterschaft hat uns gezeigt, wie wichtig Teamarbeit und effektive Führung für den Erfolg eines Teams sind. Erfolgreiche Mannschaften zeichnen sich durch gute Zusammenarbeit, klare Kommunikation und starke Führungspersönlichkeiten aus. Wenig überraschend, dass diese Teamdynamik nicht nur im Sport, sondern auch im beruflichen Kontext von grosser Bedeutung ist.

Im Studium sind Gruppenarbeiten und gemeinsame Projekte eine Gelegenheit, Teamfähigkeit zu entwickeln und Führungsqualitäten zu zeigen. Im Berufsleben, besonders in Führungspositionen, sind diese Fähigkeiten unerlässlich. Effektive Führung bedeutet, ein Team zu motivieren, klare Ziele zu setzen und gemeinsam Erfolge zu erzielen.

Der Verein für die höheren Prüfungen im Rechnungswesen und Controlling sowie das SBFI haben die Wichtigkeit dieser Kompetenzen erkannt und sie in

die Wegleitung aufgenommen. Seit der Prüfungsordnung 2023 ist Führung oder Leadership zu einem integralen Bestandteil der Prüfung geworden. Das gleiche gilt für unser CAS in Finanzmanagement und das Praxisstudium CFO, in denen Führung ebenfalls ein Bestandteil ist.

Anpassungsfähigkeit: Flexibilität als Erfolgsfaktor

Athletinnen und Athleten müssen sich ständig an wechselnde Bedingungen, unterschiedliche Gegner und unvorhergesehene Ereignisse anpassen. Ebenso müssen Studierende ihre Lernstrategien an neue Anforderungen anpassen oder mit Unvorhergesehenem umgehen, während Fachkräfte flexibel auf Veränderungen im Markt oder in der Unternehmensstrategie reagieren.

Flexibilität ermöglicht es, auf veränderte Bedingungen zu reagieren und kreative Lösungen zu finden. Diese Anpassungsfähigkeit ist daher ein zentraler Erfolgsfaktor, der sowohl im Studium als auch im Beruf Spitzenleistungen unterstützt.

Fazit: Übertragung sportlicher Prinzipien auf Studium und Beruf

Die Parallelen zwischen den Spitzenleistungen im Sport und den Anforderungen im Studium und Beruf sind offensichtlich. Mentale Stärke, herausragende Planung, Selbstdisziplin, Teamarbeit und Anpassungsfähigkeit sind Schlüsselkompetenzen,

die in beiden Bereichen zum Erfolg führen. Durch die Anwendung dieser Prinzipien können Studierende und Fachkräfte ihre Ziele effektiver erreichen und sowohl ihre berufliche als auch persönliche Entwicklung vorantreiben.

Als Geschäftsführerin der Controller Akademie profitiere ich bis heute von den Fähigkeiten, die ich während meiner sportlichen Karriere erworben habe. Ich sehe es daher als meine Aufgabe, diese Erkenntnisse in unsere Studiengänge und Seminare einzubringen. Die Einbindung dieser Prinzipien in den Lern- und Arbeitsalltag kann wesentlich dazu beitragen, sowohl im Studium als auch im Berufsleben das volle Potenzial auszuschöpfen und herausragende Erfolge zu erzielen.



Monika Lehmann

eidg. dipl. Expertein in Rechnungslegung und Controlling, EMBA Controlling & Consulting BFH, Geschäftsleiterin Controller Akademie AG in Zürich,
monika.lehmann@controller-akademie.ch

Die Leadership-Reise: Impulse und Weiterbildung für inspirierende Führung

Selbstzweifel, Unsicherheit und die ständige Angst, den Erwartungen nicht gerecht zu werden – oft scheint Leadership wie eine Kunst, die nur wenigen vorbehalten ist. Doch das muss nicht so sein! Es gibt zahlreiche Wege, diese Herausforderungen zu meistern und sich zu einer inspirierenden Führungspersönlichkeit zu entwickeln. Durch aktives Arbeiten an sich selbst, regelmässige Reflexion und den Austausch mit anderen kann jeder die Fähigkeiten erlernen, die für effektives Leadership erforderlich sind.

Joël Mattle

Leadership ist als eine Reise zu verstehen. Eine Reise, bei der jeder Schritt, den man tut, sei es durch Erfahrungen, den Erwerb von Wissen oder persönliches Wachstum, dazu dient, den eigenen Rucksack zu füllen – mit Werkzeugen, Einsichten und Fähigkeiten, die uns als Führungskräfte stärken. Doch was sind die Erwartungen an einen guten Leader oder eine gute Leaderin?

zur Frage «Was macht ein guter Leader aus?» diese zehn Dimensionen identifiziert und herausgearbeitet.

Ein guter Leader oder eine gute Leaderin zeichnet sich durch die Vielzahl essenzieller Dimensionen aus, die zusammen eine starke Führungspersönlichkeit formen – dabei sind alle Dimensionen wichtig. Zunächst ist

Entscheidungen und Verhalten, während sie selbst durch persönliches Vorbild Vertrauen und Respekt verdient. Präsenz, sowohl physisch als auch mental, ist unerlässlich, um Mitarbeitende zu führen und zu unterstützen. Durch gezielte Entwicklung und Führung der Mitarbeitenden fördert ein Leader oder eine Leaderin Potenziale, setzt klare Erwartungen und ermöglicht individuelles Wachstum.

Eine Führungskraft, die auf Werten basiert, schafft eine ethische Grundlage für Entscheidungen und Verhalten, während sie selbst durch persönliches Vorbild Vertrauen und Respekt verdient.

Was zeichnet eine effektive Führungspersönlichkeit aus? Und vor allem, wie kann man sich zu einem solchen Leader entwickeln?

Das Geheimnis der zehn Dimensionen

Ein guter Leader oder eine gute Leaderin zeichnet sich nicht nur durch Charisma aus, sondern durch ein fundiertes Verständnis von zehn Dimensionen. Das LP³ Leadership Modell hat in über 35000 Rückmeldungen

Selbstreflexion entscheidend: Durch regelmässiges Nachdenken über das eigene Handeln und die persönlichen Werte lassen sich Stärken weiter ausbauen und Schwächen gezielt verbessern. Dieses Selbstkenntnis bildet die Grundlage für eine klare Vision, die nicht nur Ziele setzt, sondern auch Mitarbeitende inspiriert und mobilisiert.

Positive Zusammenarbeit

Eine Führungskraft, die auf Werten basiert, schafft eine ethische Grundlage für

Effektive Kommunikation ist ein zentraler Baustein für erfolgreiche Führung, indem sie Klarheit schafft und das Team zusammenhält. Gerechtigkeit gewährleistet faire



Behandlung und Transparenz in Entscheidungen. Fachkompetenz ist unerlässlich, um Herausforderungen zu bewältigen und Vertrauen im Team zu stärken, während organisatorische Fähigkeiten helfen, Ressourcen effizient zu verwalten und strategische Ziele zu erreichen.

«Leader Hacks» – der Schlüssel zum Erfolg

In meinem Arbeitsbuch «Leader Hacks» beschreibe ich die zehn Dimensionen kurz. Die detaillierte Beschreibung der Dimensionen sind im LP³ Leader Buch zu finden. Im Arbeitsbuch stelle ich den Leserinnen und Lesern insgesamt 1000 Fragen zu den zehn Dimensionen – 100 Fragen pro Dimension. Die Reise hin zu einer effektiven Führungskraft kann auf verschiedene Weise begonnen werden: Entweder klassisch von vorne nach hinten im Buch oder gezielt in einem Bereich, der für das eigene Team von Bedeutung ist. Wer beispielsweise die Vision weiterentwickeln möchte, sollte sich direkt mit diesem Themenblock auseinandersetzen.

Egal, ob sich jemand am Anfang seiner Karriere befindet oder bereits eine Führungsposition innehat – dieses Buch bietet konkrete Schritte, um die Leadership-Qualitäten zu stärken und eine positive, effektive Führungskultur zu etablieren.

Leader Hacks mit 1000 Fragen zu High Performance Leadership bietet einen bedeutenden Mehrwert für Führungskräfte auf der Suche nach kontinuierlicher Verbesserung und persönlicher Entwicklung. Diese umfangreiche Sammlung von Fragen zielt darauf ab, den Leserinnen und Lesern eine tiefere Selbstreflexion zu ermöglichen und ihre Führungsfähigkeiten gezielt zu stärken. Jede Frage dient nicht nur als Anstoss zur Reflexion über das eigene Führungsverhalten, sondern auch zur Identifikation von Stärken und Entwicklungsbereichen.

Quellen

Fiorucci, David & Nast, Thomas (2016, 3. Auflage 2021). Leader für eine nachhaltige Wirtschaft. Stämpfli Verlag.
Mattle, Joël (2024). Leader Hacks – 1000 Fragen für High Performance Leadership. Amazon.

Der Impact des Buches liegt darin, dass es den Leserinnen und Lesern ermöglicht, nicht nur theoretisches Wissen zu erwerben, sondern dieses unmittelbar in ihren Führungsalltag zu integrieren.

Um diesen Impact zu verstärken, ist es wichtig, dass die Leserinnen und Leser die Fragen nicht nur durchgehen, sondern aktiv reflektieren und die gewonnenen Erkenntnisse in konkrete Massnahmen umsetzen. Der Austausch und die Diskussion der Fragen mit anderen Führungskräften können ebenfalls neue Perspektiven und Lösungsansätze bieten. Langfristig gesehen fördert das regelmässige Nutzen der Fragen eine kontinuierliche Verbesserung und unterstützt eine nachhaltige Entwicklung hin zu einer effektiven und inspirierenden Führungspersönlichkeit.

Der Start der Leadership Reise kann jetzt beginnen: Die Themen im «Leader Hacks»-Buch bieten wertvolle Impulse, oder es kann noch heute das CAS Personaladministration (inkl. Leadership-Lehrgang!) bei SwissAccounting gebucht werden.

ZERTIFIKATSLERHGÄNGE

CAS Personaladministration

Das CAS Personaladministration umfasst drei Zertifikatslehrgänge:

- Sozialversicherungen, Arbeitsrecht und Vorsorge
- Personaladministration
- Leadership: Grundlagen der Führung 4.0

START

je nach Wahl der Lehrgänge



Scannen Sie den QR-Code für mehr Informationen.



Joël Mattle

Berufsmilitär, BA ETH Zürich Staatswissenschaften, HWZ MAS Digital Business, Prüfungsexperte SVF Leadership, LP³ Leadership Coach, ID37 Coach, Leiter Fachkommission Führung Verein für höhere Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling,
joel.mattle@auffaellig.ch



PERSÖNLICH

Im Gespräch mit Susanne Grau, Vizepräsidentin SwissAccounting

Ethik als Mass aller Dinge

Vom Krimi zur Kriminalistik, von der Lehre zum Unternehmertum, von der Bildungsteilnahme zum Bildungsauftrag ... Susanne Grau hat ihren Berufs- und Lebensrucksack auf vielfältige Art gefüllt. Dass es sich mit der Vizepräsidentin von SwissAccounting auch über den Golf sport fachsimpeln lässt, zeigt das exklusive Gespräch

Interview: Dieter Pfaff und Marion Tarrach | Fotos: Patric Spahni

Susanne Grau verfügt über ein Lizentiat der Rechtswissenschaft der Universität Zürich, ist eidg. dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling und hat den MAS Economic Crime Investigation der Hochschule Luzern absolviert. Sie ist Leiterin des Themenbereichs Wirtschaftskriminalistik und Dozentin an der Hochschule Luzern, selbständige Unternehmerin (susannegrau.ch) und amtiert als Präsidentin einer Baugenossenschaft. Seit fünf Jahren engagiert sie sich aktiv im Vorstand von SwissAccounting, wo sie seit einem Jahr die Position der Vizepräsidentin innehat.

Mit ihrem fundierten Hintergrund in den Bereichen Governance und Compliance liegt Susanne Graus Schwerpunkt auf der Aufdeckung und Prävention von Wirtschaftskriminalität. Neben ihrer Lehrtätigkeit an der Hochschule teilt sie ihr Fachwissen auch bei SwissAccounting, insbesondere im Rahmen des Zertifikatslehrgangs «KMU-Verwaltungsrat kompakt». Mit ihrer Arbeit unterstützt sie Unternehmen, sich vor Betrug und Manipulation zu schützen. Sie publiziert regelmässig Artikel und Blogbeiträge zu diesen Themen.

Liebe Susanne, veb.ch heisst jetzt SwissAccounting. Unsere Mitglieder haben dem Antrag an der Generalversammlung mit überwältigendem Mehr zugestimmt. Wie fühlt sich dieser historische Moment der Verbandsgeschichte an?

Sehr gut! Ich bin seit mehr als 30 Jahren Mitglied unseres Verbands und war immer stolz darauf, wie er sich weiterentwickelt. Nur der Name hat mich gestört (lacht) ... Für mich passt es perfekt, dass wir auf SwissAccounting umgestiegen sind. Jetzt deckt sich der Verbandsname mit unserem inhaltlichen Schwerpunkt.

Beeinflusst der Namenswechsel die Strategie unseres Verbands?

Wir handeln aus einer Position der Stärke, das ist eine wunderbare Ausgangslage. Wir waren schon immer stark in der Weiterbildung und agieren nah an den Regionen und unseren Mitgliedern. Dahinter liegt logischerweise auch eine fachliche Stärke.

Der Namenswechsel gibt zusätzlich einen neuen Impuls. Wir nutzen das Momentum, um die Verbandsaufgaben neu auszurichten. Ganz sicher werden wir uns mit der Weiterentwicklung des Accountings beschäftigen bzw. dieses vorantreiben. Auch Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung sind Bereiche, die wir intensiv anschauen. Wir schärfen den Fokus, ohne dass sich der Verband neu erfinden müsste.

Wird von aussen bereits wahrgenommen, dass ein Stein ins Rollen gekommen ist?

Wir erhalten positives Feedback. Ich nehme auch bei den Mitgliedern eine Aufbruchstimmung wahr. Eine unserer ersten Aufgaben wird sein, den Begriff Accounting zu schärfen, ihn zu positionieren. Der Weg geht weg vom introvertierten Image des Buchhalters hin zum dynamischen und international wirkenden Accounting. Wir wollen zum Beispiel den Einfluss und die Möglichkeiten von KI spezifisch für unser Berufsfeld erfassen und dies in die Weiterbildung einfließen lassen.

Du bist seit fünf Jahren Vorstandsmitglied, seit einem Jahr als Vizepräsidentin. Welche Erfahrungen hast du im Gremium gemacht?

«Der Weg geht vom introvertierten Image des Buchhalters hin zum dynamischen und international wirkenden Accounting.»

Es ist eine tolle Zeit und Erfahrung. Die Aufgaben und die Zusammenarbeit im Team machen riesigen Spass. Wir alle engagieren uns – das ist motivierend und verbindet. Ich bin überzeugt, dass wir diese Stimmung auch an unsere Mitglieder weitergeben.

Dein Fachgebiet sind Governance und Compliance. Welche Herausforderungen siehst du darin?

Gute Unternehmensführung und das Einhalten von Regeln sind eine Daueraufgabe. Bald nach meinem Eintritt in den Vorstand haben wir den Ethikkodex des Verbands

überarbeitet. Auf diesen verpflichten sich unsere Mitglieder. Ethisches, integrires Handeln steht über allem. Viele Berufsleute tun sich vor allem mit der sogenannten «Non Compliance» schwer. Sie wissen nicht, wie sie mit Regelverstössen umgehen und was sie unternehmen sollen.

Du hast dich bei der Zuger Kriminalpolizei mit Wirtschaftsdelikten beschäftigt. Wie schmal ist der Grat zwischen Ethik und Kriminalität, wie schnell rutscht man in eine Grauzone?

Bei Wirtschaftskriminalität geht es um ein strafbares Verhalten, um einen Straftatbestand. Bei einer Bilanz wäre das die Urkundenfälschung. Sie ist dann gegeben, wenn wir inhaltlich lügen und beispielsweise einen Rechnungslegungsgrundsatz klarerweise verletzen. Sobald Ermessensspielraum besteht, befinden wir uns bereits in der – grossen – Grauzone.

Und wo ist das Ende der Grauzone erreicht?

Letztlich geht es um Haltung und Verhalten. Beispiel Konkursverschleppung. Versucht man durch fiktive Zusatzbuchungen, sein Unternehmen noch über den nächsten Jahresabschluss zu retten oder nicht? Das

hat mit Ermessensspielraum nichts mehr zu tun. Ethisches Verhalten bedingt, dass man sich vor Augen hält, wen man durch sein Handeln schädigen würde. Wirtschaftskriminelles Verhalten wird häufig mittels Betrugs-Dreieck bestehend aus Motiv, Gelegenheit und Rechtfertigung (Fraud Triangle) beurteilt. Dass wir nicht alle bei passender Gelegenheit kriminell werden, liegt an der Rechtfertigung. Die meisten Menschen könnten sich im Spiegel nicht mehr in die Augen schauen, wenn sie sich an etwas bereichern, das ihnen nicht gehört. Zum Glück!



Gibt es in deiner beruflichen Biografie Ereignisse, die dich besonders geprägt haben?

Zum einen der Wechsel von der Privatwirtschaft zur Polizei, der mich beruflich wie persönlich stark geprägt hat. Die Strafverfolgung ist wahnsinnig interessant. Das ist eine Welt, wie ich sie mir vorher nie hätte vorstellen können. Ich schätze sehr, was sie leistet. Zeitlich vornedran stand die Swissair, wo ich sowohl den Absturz bei Halifax als auch das Grounding miterleben musste. Beides ging mir ans Herz, das hat mich menschlich mitgenommen.

Stichwort Bildung ... du leitest unseren Zertifikatslehrgang KMU-Verwaltungsrat – welche Botschaften richtest du darin an die Teilnehmenden?

Da gibt es tatsächlich eine zentrale Botschaft: Wer in einem Verwaltungsrat sitzt, muss die Zahlen lesen und genau verstehen können, was sie für das Unternehmen bedeuten. Diese Kompetenz braucht es im

obersten strategischen Gremium zwingend. Dort liegt eine Verantwortung, die nicht weiter nach oben delegiert werden kann. Genau dieses Wissen vermitteln wir in unserem Lehrgang.

Welche Rolle spielen der Wissenserwerb und das lebenslange Lernen in deiner Karriere?

Stetes Lernen ist das A und O in der Berufswelt. Mein eigener Bildungsweg begann mit der kaufmännischen Lehre, gefolgt vom Fachausweis und dem höhere Fachdiplom in Rechnungslegung und Controlling. Später habe ich die Matur nachgeholt, auf dem zweiten Bildungsweg Rechtswissenschaften studiert und den Master in Economic Crime Investigation gemacht. Irgendwann war mir klar, dass ich das Know-how auch mal umsetzen muss, statt weitere Abschlüsse zu sammeln. Inzwischen gebe ich mein Wissen gerne weiter und bleibe mit Seminaren und gezielten Lehrgängen zu meinen Themen am Ball. Ich bin überzeugt, dass SwissAccounting mit seinen

massgeschneiderten Lerneinheiten und CAS unseren Spezialistinnen und Spezialisten ein wertvolles (Weiter-)Bildungsprogramm bietet.

«Stetes Lernen ist das A und O in der Berufswelt.»

Kann Bildung in Form von schnellen «Snacks» überhaupt funktionieren?

Ja, wenn es darum geht, eine bestehende Kompetenz à jour zu halten oder eine ganz spezifische Fragestellung zu bearbeiten. Ich stelle beim Dozieren an der Fachhochschule allerdings fest, dass sich manche Teilnehmende eine Instant-Bildung auf dem Präsentierteller wünschen. Aber so funktioniert das Lernen nicht, es braucht eine bewusste Auseinandersetzung und eine Lernstrategie. Beispiel KI. Am Anfang prasseln Informationen und Angebote auf uns herein und wir müssen uns genau überlegen, wie wir zu jenen Inhalten kommen, die für uns relevant sind. Die künstliche Intelligenz darf

im besten Fall das eigene Denken unterstützen und nicht ersetzen.



Mit deinem Lehrauftrag, der Verbandstätigkeit und deiner eigenen Consulting-Firma dürftest du mehr als nur ausgelastet sein. Wie stellst du sicher, dass die Freizeit nicht zu kurz kommt?

Ich habe das Glück, von daheim aus zu Fuss zum benachbarten Golfplatz gehen zu können und einen Partner mit gleichem Hobby zu haben. Ihn zu schlagen ist eine schöne Challenge (lacht). Es gefällt mir, auch in der Freizeit den Kopf einzusetzen und mein Spiel strategisch anlegen zu können. Zudem pflege ich meine Beziehungen sehr bewusst. Das Zusammensein in der Partnerschaft, mit Familie, Freunden und Kollegen gibt mir viel Kraft und Energie. Auch auf dem Golfplatz entstehen immer wieder neue Kontakte.

Woher kommt eigentlich dein kriminalistisches Gespür? Hat dich etwa Agatha Christies Miss Marple inspiriert?

Das Faible für «Crime» scheinen mir meine Eltern mitgegeben zu haben, ich scheine so sozialisiert worden zu sein (lacht). Die Krimis meiner Mutter fanden in mir schon früh eine Zweitleserin. Und mein Vater war in jungen Jahren Privatdetektiv. Verbrechen faszinieren mich. In den Jahren bei der Kriminalpolizei habe ich viele Dinge gesehen, die zur dunklen Seite der Menschen gehören, aber sie haben mich nie erschreckt.

In der Fiktion von Büchern und TV-Serien haben die Frauen längst das Feld der Ermittlung erobert. Wie sieht das in der beruflichen Realität aus?

In den Ermittlungsbehörden und bei der Polizei ist der Geschlechtermix gut umgesetzt. Doch je höher die Position, desto geringer der Frauenanteil. Es gibt in der Schweiz ein paar Chefinnen der Kriminalpolizei, die aber stark in der Unterzahl sind – wie ja auch in den Leitungsfunktionen von Compliance-Abteilungen und

Beratungsfirmen. International hat sich die Quote sehr gut entwickelt, in der Schweiz können wir noch zulegen.

Und spezifisch in den Verwaltungsräten?

Es gibt eine Vereinigung Women for the Board, der ich selber angehöre. Frauen machen sich sichtbar, sie sind auf dem Vormarsch, sie vernetzen sich. Es braucht in den Verwaltungsräten im Übrigen nicht nur einen Geschlechter-, sondern auch einen guten Altersmix. Aber Frauen sind in Verwaltungsräten klar untervertreten.

Was gibst du Frauen mit auf den Weg, die sich für Verwaltungsratsmandate interessieren?

Seid entscheidungsfreudig! Das ist ein Zuruf an alle Mitglieder eines Verwaltungsrats. Man darf keine Angst davor haben, Entscheide zu fällen, rasch zu handeln und bereit zu sein, Verantwortung zu übernehmen. Aus meiner Zeit in der Strafverfolgung weiss ich auch, wie wichtig es ist, sich der Basis seiner Entscheidungen sehr bewusst zu sein. Diese Form des Leadership lässt sich teilweise trainieren, liegt aber nicht jeder Person.

Bei allem Spezialistenwissen und Leadership: Welche Rolle spielt der gesunde Menschenverstand in unserem Berufsfeld?

Oft eine entscheidende. Irgendwann merkt man auch den Vorteil der Seniorität (lacht) – Lebenserfahrung fördert den gesunden Menschenverstand. Ich mache häufig eine Auslegeordnung, trage alle Informationen zusammen, überlege mir das sachlich-fachlich beste Szenario, trete dann einen Schritt zurück und frage mich: Macht Sinn, was rational richtig zu sein scheint? Wenn es keinen Sinn macht, dann müssen wir nochmals über die Bücher.

Vielen Dank für das Gespräch!

123 DIE ZAHL

43 839

Im Jahr 2023 hat die Polizei gesamthaft 43 839 Straftaten mit einer digitalen Komponente registriert. Der grösste Teil davon betrifft den Bereich der Cyber-Wirtschaftskriminalität, gefolgt von Cyber-Sexualdelikten und Cyber-Rufschädigung sowie unlauterem Verhalten. Seit 2020 hat die Cyber-Wirtschaftskriminalität zugenommen. Sie umfasst 24 Tatvorgehen, welche sich unterschiedlich entwickelt haben. Der Online-Anlagebetrug verzeichnete im Jahr 2023 2 356 Straftaten und eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr von 48 Prozent. (Quelle: BFS - Polizeiliche Kriminalstatistik)



Unser Tipp:
Der Ethik-Kodex von SwissAccounting fördert die ethischen Grundsätze im Berufsstand der Mitglieder in Rechnungslegung, Controlling, Rechnungs- und Treuhandwesen. Er dient als Wegweiser für moralisches Handeln und ist auf unserer Website zu finden.



88. GENERALVERSAMMLUNG VEB.CH

Frischer Wind: veb.ch heisst nun SwissAccounting

An der Generalversammlung vom 20. Juni 2024 haben die Mitglieder des grössten Schweizer Verbands in Accounting einen wegweisenden Beschluss gefasst: veb.ch wird künftig unter dem Namen SwissAccounting auftreten. Mit dem Namenswechsel setzt der Verband ein klares Zeichen für eine gestärkte Präsenz und Strahlkraft auf nationaler Ebene. Die bewährte Kompetenz und Expertise bleiben dabei bestehen, während der neue Markenauftritt die zukünftige Ausrichtung des Verbands unterstreicht.

Text: Bettina Kriegel | Fotos: Armin Grässl



- 1 | Dieter Pfaff, Präsident SwissAccounting
- 2 | Fabian Baumer, Leiter Hauptabteilung Steuerpolitik beim eidgenössischen Finanzdepartement EFD
- 3 | Bildungsexperte Rudolf Strahm
- 4 | Heiko Mattmann, Marija Atanasova, Co-Leiterin Geschäftsstelle SwissAccounting, Marek Gossner, Claudia John
- 5 | Claudia Schuler, Sascha M. Burkhalter, beide Kaufmännischer Verband Schweiz, Martina Nikolic, examen.ch



4



5

Pünktlich um 16.45 Uhr eröffnete Prof. Dr. Dieter Pfaff, Präsident von veb.ch, die 88. Generalversammlung (GV) im «ausverkauften» Hotel Marriott in Zürich. Mit 320 Teilnehmenden stellte der Präsident zu Beginn erfreut fest, dass ein neuer Teilnahmerecord erreicht wurde. Ob dies an den Traktanden, dem exquisiten 3-Gang-Menü des Sternekochs Armin Amrein oder vielleicht sogar am neuen Präsidenten lag, liess Dieter Pfaff mit einem verschmitzten Lächeln offen. Er bedankte sich für die beiden Referate von Fabian Baumer und Dr. Rudolf Strahm, die vor der ordentlichen Generalversammlung am Nachmittag interessante Einblicke zu den Themen Steuern und Berufsbildung in der Schweiz boten.

Vorprogramm mit Kurzreferaten zu den Themen Steuern und Bildung

Fabian Baumer, Vizedirektor der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) und Leiter Hauptabteilung Steuerpolitik, referierte zum Thema «Grosse Trends im Steuerrecht». Er beleuchtete die Zusammenhänge auf internationaler und nationaler Ebene in anschaulichen Bildern. Die Hürden für Veränderungen in

der Schweiz seien mit der langen Dauer des politischen Prozesses gross. Fabian Baumer erläuterte den Trend zur Besitzstandswahrung sowie «Entharmonisierung» und erklärte, dass die Kantone seit der Steuerreform 2020 mehr Spielraum haben, was jedoch auch zu einem erhöhten Aufwand führt. Die Digitalisierung als «Wunderwaffe für Effizienzsteigerung» sei noch nicht am Ziel angekommen. Die Vision der ESTV, alle Services auf einen Blick, alle Berechtigungen an einem Ort, rückt mit der Erweiterung des «ePortals» einen Schritt näher.

Mit 320 Teilnehmenden stellte der Präsident zu Beginn erfreut fest, dass ein neuer Teilnahmerecord erreicht wurde.

Der Internationale Standortwettbewerb werde weitergehen, und Fabian Baumer stellte die Frage in den Raum, ob sich durch die OECD-Richtlinien eine Verlagerung auf Subventionen ergeben könnte und sprach

damit die Handlungsfähigkeit der G20 und die Rolle der UNO in diesem Kontext an. Die Schweiz habe alle internationalen Standards übernommen – ohne ein einziges Referendum – und auch eine Mindeststeuer für grosse Unternehmen eingeführt. Dies stelle die Schweiz im internationalen Vergleich gut dar, sowohl als Steuerstandort als auch in Bezug auf die Finanzlage der öffentlichen Hand. Trotzdem drehe sich die Debatte immer noch um die «Klassiker» wie den Eigenmietwert oder die «Heiratsstrafe». Und auch die Unternehmenssteuerreform scheine derzeit nicht mehrheitsfähig zu sein und Tabuthemen wie Kapitalgewinne und das Bankgeheimnis bleiben unberührt. Fabian Baumer schloss sein kurzweiliges Referat mit dem Hinweis, dass der Föderalismus zwar eine Stärke der Schweiz sei, aber auch seine Kosten habe.

Die Forderung nach Professional-Titeln

«Karriere mit Berufsbildung. Die Aufwertung und Äquivalenz von Berufstiteln» lautete der Titel des Referats von Dr. Rudolf Strahm, Bildungsexperte und



ehemaliger Preisüberwacher. Der mittlerweile 80-jährige Alt-Nationalrat zündete buchstäblich ein Feuerwerk zur Schweizer Berufsbildung und nahm dabei kein Blatt vor den Mund. So betitelte er etwa das SBFI als «Monsteramt» und prangerte das weltweit praktizierte «Blendertum» in Bezug auf die Titel an. Rudolf Strahm betonte die Bedeutung von Titeln und wies darauf hin, dass derzeit eine Vernehmlassung auf Bundesebene zur Titel-Äquivalenz läuft. Er präsentierte interessante Fakten, wie

zum Beispiel, dass jede vierte Person mit einer Berufslehre zusätzlich eine Berufsmaturität abschliesst. Zudem hob er hervor, dass die Tertiär-Stufe B mit der höheren Berufsbildung jährlich 26 000 Diplomierte hervorbringt, die im Arbeitsmarkt hochbegehrt und hauptsächlich im mittleren Kader tätig sind und zur Technologie-Diffusion beitragen.

«Die Höhere Berufsbildung ist gleichwertig zur Hochschulbildung, jedoch viel praxisorientierter», sagte Rudolf Strahm. Er forderte die Einführung von Professional-Bachelor- und Professional-Master-Titeln und wies darauf hin, dass das Diplom der

Fachausweis ist auf Augenhöhe mit einem Bachelor-Abschluss auf Stufe 6. Er unterstützt den Berufsverband veb.ch für seine Vorreiterrolle bei der Einführung von Professional-Titeln, die auch international verständlich sind. Rudolf Strahm ermutigte den Verband, sich aktiv an der Vernehmlassung zu beteiligen und gab konkrete Tipps dazu. Sein leidenschaftliches Referat sorgte für viel Applaus und Gesprächsstoff während der Kaffeepause vor der GV. Es wurde deutlich, dass die Absolventinnen und Absolventen mit Diplom und Fachausweis – also die überwiegende Mehrheit der Anwesenden – begehrte Fachkräfte auf dem Schweizer Arbeitsmarkt sind.

«Die Höhere Berufsbildung ist gleichwertig zur Hochschulbildung, jedoch viel praxisorientierter.»

Rudolf Strahm

Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling im Nationalen Qualifikationsrahmen Bildung (NQR) auf Stufe 8 eingereiht ist, was auf der Universitätsstufe dem Niveau eines Doktors entspricht. Der

Namenswechsel zu SwissAccounting

Im Editorial der ersten Ausgabe des Fachmagazins Standard in diesem Jahr betitelte Dieter Pfaff sein Statement mit «Accounting

- 7 | Fröhliches Netzwerken beim Abendessen
- 8 | Chester Romanutti, examen.ch, Corinne Rodolphi und Roland Stämpfli, beide Verlag SKV
- 9 | Sternekoch Armin Amrein und Walter Mattle
- 10 | Pia Käser, Co-Leiterin Geschäftsstelle SwissAccounting, Franz J. Kessler, Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Susanne Grau, Vizepräsidentin SwissAccounting
- 11 | Armin Suppiger wurde in den Vorstand wiedergewählt
- 12 | Ivan Progin, Vorstandsmitglied SwissAccounting, und Daniela Salkim, Geschäftsführerin SQPR AG
- 13 | Neu in den Vorstand von SwissAccounting gewählt: Fabian Meisser
- 14 | Präsident mit Team der Geschäftsstelle von SwissAccounting, die den Anlass perfekt organisiert und durchgeführt haben



11



12



13

ist alles». Mit diesem klaren Bekenntnis sensibilisierte er die Mitglieder des Verbands für die Bedeutung des Begriffs Accounting. Dieter Pfaff erläuterte in seinem Vorwort die umfassende Definition von «Accounting» in der anglo-amerikanischen Welt, die sowohl das Financial Accounting als auch das Managerial Accounting mit Kostenrechnung und Controlling sowie den Themenbereich Steuern umfasst. Die Verständlichkeit und Einheitlichkeit über die Sprachgrenzen hinweg hat auch SWISCO (Chambre des experts en finance et en controlling) überzeugt, die dem Namenswechsel bereits Anfang Juni an ihrer Generalversammlung in Fribourg zugestimmt hat.

Der Entscheid zu SwissAccounting fiel bei den rund 300 Stimmberechtigten an der GV mit überwältigender Mehrheit,

Save the Date!

Die 89. GV SwissAccounting findet am Donnerstag, 19. Juni 2025, im Casino Bern statt.

nachdem der Vorstand den Antrag zum Namenswechsel erfolgreich präsentiert hatte. Der Präsident erklärte die Beweggründe für diesen bedeutenden Schritt überzeugend: «Viele in der Branche kennen zwar das Akronym veb.ch, können aber die Herkunft nicht nachvollziehen – geschweige denn jene, die noch nie von unserem Verband gehört haben.» Die renommierte Zürcher Brandingagentur Jung von Matt begleitete den Branding-Prozess unter der Leitung von Prof. Dr. Dominique von Matt. «Der neue Name ist nicht nur merkfähiger, sondern unterstreicht auch die starke Stellung des Verbands nach aussen», betont der Präsident: «Dieser Schritt markiert einen Aufbruch aus einer Position der Stärke und gibt sowohl intern wie auch extern Orientierung.»

Neues Vorstandsmitglied und einstimmige Beschlüsse

Die positive Jahresrechnung 2023, die einstimmig genehmigt wurde, belegt die solide finanzielle Basis von SwissAccounting. Ebenso wurden alle anderen Anträge des Vorstands, darunter das Budget

2024, die Beibehaltung des Mitgliederbeitrags von CHF 120 sowie die Revision der Statuten, einstimmig angenommen. Beim Traktandum Wahlen wurde Fabian Meisser einstimmig als neues Mitglied in den Vorstand gewählt. Als Data Scientist mit einem Master in Accounting & Finance bringt er alle wichtigen Skills mit, um im Vorstand das Ressort Digitalisierung zu übernehmen. Ebenfalls einstimmig wiedergewählt wurde Armin Suppiger, der weiterhin für das Ressort Treuhand verantwortlich ist.

Der neue Name des Verbands ist also beschlossene Sache, doch der visuelle Auftritt wird erst nach der Sommerpause enthüllt. Mit dem Event «Accounting Stars» und der Verleihung der SwissAccounting Awards setzt der Verband am 13. September 2024 ein weiteres wichtiges Zeichen für die Zukunft der Branche. «SwissAccounting – Wissen, das Erfolg bringt.» – wird durch den neuen Namen greifbar und mit konkreten Taten erfüllt.

Wir unterstützen Sie bei der Wiedenzulassung RAB



Das Revisions-Sorglos-Paket: Jetzt mitmachen und sorglos sein!

Qualitätssicherung? Zulassung? RAB?

Die Swiss Quality & Peer Review AG bietet Ihnen professionelle und kostengünstige Dienstleistungen zur Qualitätssicherung bei der eingeschränkten Revision und den Spezialprüfungen an. Damit erfüllen Sie die geforderten Zulassungskriterien auch in Zukunft einfach und sicher.



MIT CHF 2900 ERFÜLLEN SIE DIE GESETZLICHEN ANFORDERUNGEN – SICHER UND SORGLOS!

Das Revisions-Sorglos-Paket umfasst:

- Ein umfangreiches Musterhandbuch mit allen relevanten ISQC-CH 1-Vorgaben zur Qualitätssicherung im Word-Format, als Grundlage für Ihre Dokumentation des internen QS-Systems.
- Wertvolle Arbeitshilfen und Mustervorlagen
- Eine interne Nachschau, welche jährlich durch eine qualifizierte Person mit entsprechender RAB-Zulassung durchgeführt wird.
- Prüfungssoftware «SQA»: Die Software ist auf die eingeschränkte Revision und Spezialprüfungen ausgerichtet. Dank dieses Tools können Revisionsaufträge und Spezialprüfungen nach den gesetzlichen Anforderungen effizient abgewickelt werden.
- Einen halben Tag Weiterbildung inkl. Erfahrungsaustausch

Zusätzliche Dienstleistung der SQPR

Unser Experten-Team bietet Ihnen massgeschneiderte und auftragsbasierte Unterstützung im Bereich QS an:

- Interne Nachschau: Wir führen die Nachschau auf Stufe Organisation (Firm Review) und Auftragebene (File Review) durch und geben wertvolle Empfehlungen zur Verbesserung Ihres QS-Systems.
- Wiedenzulassungsprozess bei der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)

Weitere Informationen und Beratung:

Swiss Quality & Peer Review AG
Monbijoustrasse 20 | 3011 Bern
Telefon 031 312 33 09 | info@sqpr.ch
www.swiss-quality-peer-review.ch | www.sqpr.ch

Empfohlen von TREUHAND | SUISSE und SwissAccounting

Für Unterstützung in der Romandie und im Tessin:
Weitere Informationen unter DOMREV GmbH,
Falkengasse 3, 6004 Luzern
Tel: 041 410 77 34 | Email: info@domrev.ch
www.domrev.ch

Die Swiss Quality & Peer Review AG ist eine Partnerschaft der Fachverbände SwissAccounting und TREUHAND | SUISSE. Sie bietet KMU-Revisionsunternehmen Dienstleistungen zur Qualitätssicherung bei der eingeschränkten Revision und den Spezialprüfungen an.

Jetzt
Mitglied
werden

Eine Mitgliedschaft lohnt sich und bietet viele Vorteile!

Kostenlose Teilnahme an:

- Zwei Netzwerkveranstaltungen und weiteren Veranstaltungen Ihrer Regionalgruppe
- Generalversammlung mit Fachreferaten
- Jährlich mehrere Webinare zu brandaktuellen Themen

Sie erhalten:

- Vier mal jährlich unser Fachmagazin Standard (Print)
- Master / Bachelor Professional-Titel in Accounting
- Vergünstigungen bei Weiterbildungen
- Gratis Zugang zu getAbstract (Buchzusammenfassungen)
- 20 Prozent bei Orell Füssli Verlag

Besonders wichtig ist:

- Sie stärken Ihren Berufsverband und damit Ihren Berufsabschluss.



**Info und
Anmeldung**

REGIONALGRUPPEN

Jeder Event setzt Standards

Die SwissAccounting-Regionalgruppen sind der fachliche und oft auch gesellschaftliche Treffpunkt der Mitglieder. Sie öffnen Ihnen die Tür zu einem weitverzweigten Netzwerk engagierter Fachleute. Nutzen Sie dieses zur Beziehungspflege und zum beruflichen Austausch auf hohem Niveau in Ihrer Region.

BERN ESPACE MITTELLAND

Cornelia Habegger, Präsidentin
Telefon 079 481 38 73
cornelia.habegger@swissaccounting.org
bern@swissaccounting.org

Mittwoch, 30. Oktober 2024
FER vor Ort in Biel bei OMEGA SA

Dienstag, 5. November 2024
Netzwerkanlass zum Thema
«NPO – die optimale Rechtsform» in Bern

Freitag, 4. April 2025
100-jähriges Jubiläum der Regionalgruppe
im Bierhübeli Bern

Donnerstag, 15. Mai 2025
100. Generalversammlung der Regionalgruppe
in Bern

NORDWESTSCHWEIZ

Silvan Krummenacher, Präsident
Telefon 076 596 70 22
silvan.krummenacher@swissaccounting.org
nordwestschweiz@swissaccounting.org

Mittwoch, 23. Oktober 2024
Netzwerkanlass zum Thema
«NPO – die optimale Rechtsform» in Aarau

Mittwoch, 30. Oktober 2024
Netzwerkanlass zum Thema
«NPO – die optimale Rechtsform» in Basel

Freitag, 15. November 2024
Fachvortrag zum Thema «Burnout» mit
Pub-Quiz im Anschluss

ZENTRALSCHWEIZ

Armin Suppiger, Präsident
Telefon 041 226 40 60
armin.suppiger@swissaccounting.org
zentralschweiz@swissaccounting.org

Donnerstag, 10. Oktober 2024
Netzwerkanlass zum Thema
«NPO – die optimale Rechtsform» in Luzern

Donnerstag, 8. November 2024
Generalversammlung der Regionalgruppe

OSTSCHWEIZ-FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Thomas Cadusch, Präsident
Telefon 081 252 07 21
thomas.cadusch@swissaccounting.org
ostschweiz@swissaccounting.org

Donnerstag, 3. Oktober 2024
Netzwerkanlass zum Thema
«NPO – die optimale Rechtsform» in St. Gallen

Montag, 7. Oktober 2024
Netzwerkanlass zum Thema
«NPO – die optimale Rechtsform» in Chur

Freitag, 23. Mai 2025
43. Generalversammlung der Regionalgruppe
in St. Gallen

ZÜRICH

Marc Dufour, Präsident
Telefon 079 675 14 82
marc.dufour@swissaccounting.org
zuerich@swissaccounting.org

Dienstag, 22. Oktober 2024
Netzwerkanlass zum Thema
«NPO – die optimale Rechtsform» in Zürich



TAGESSEMINAR



Unser Praxiskommentar - alle Neuerungen auf einen Blick

IHR NUTZEN

Unsere Referentinnen und Referenten gehen auf praktische Fragen aus der Berufspraxis und wichtige Knackpunkte ein. Sie zeigen auf, wie man den Kommentar in der Praxis anwenden kann.

INHALT

- Sie kennen die wesentlichen Neuerungen im neuen Praxiskommentar
- Sie kennen wichtige Bundesgerichtsentscheide
- Wichtige Knacknüsse der Rechnungslegung
- Aktuelle Praxisfragen aus dem Berufsstand
- Sie können den Kommentar in der Praxis anwenden

ZIELPUBLIKUM

Fachleute aus dem Accounting, der Wirtschaftsprüfung, der Finanzwirtschaft, dem Steuerwesen, sowie alle, die sich für die behandelten Themen interessieren.

REFERENTEN

Susanne Grau

MLaw UZH, MAS ECI, CFE, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling, Leiterin Themenbereich Wirtschaftskriminalistik und Dozentin an der Hochschule Luzern, Vizepräsidentin SwissAccounting

Tobias Hüttche

Prof. Dr. rer. pol., Wirtschaftsprüfer, Certified Valuation Analyst, Hochschule für Wirtschaft FHNW, u.a. Co-Founder und VR wevalue AG

Silvan Loser

Dr. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner KPMG, Mitglied Fachkommission und Fachausschuss Swiss GAAP FER

Dieter Pfaff

Prof. Dr. rer. pol., Ordinarius für Accounting, Institut für Betriebswirtschaftslehre an der Universität Zürich, Präsident SwissAccounting

Fabian Schwägler

Betriebsökonom FH, dipl. Treuhandexperte, MAS FH in Treuhand und Unternehmensberatung, Steuerkommissär Juristische Personen Kantonales Steueramt, St. Gallen

Florian Zihler

Rechtsanwalt, Dr. iur., LL.M.Eur., Eidgenössische Finanzverwaltung, Bern

ORT

**Hotel Marriott in
Zürich**

DATUM

30.10.2024

08.45 – 16.30 Uhr

PREIS

Mitglieder SwissAccounting: CHF 780

Nicht-Mitglieder: CHF 850

Der Mitgliederpreis gilt für Mitglieder von SwissAccounting, SwissAccounting – Suisse Romande und ACF.

INKLUSIVE

Praxiskommentar für Mitglieder (Print und Digital) und Nicht-Mitglieder (Digital)

WEITERBILDUNGSANERKENNUNG

Treuhand Suisse: 1 Tag

Expert Suisse: 8 Stunden

ISACA: 8 CPE-Punkte

ANMELDUNG UND INFOS

swissaccounting.org → Seminare und Lehrgänge



Dieses Seminar wird hybrid durchgeführt. Teilnahme vor Ort oder Live-Übertragung für Online-Teilnehmende.

Sie haben die Wahl!